

07-08
2010

337 – 392

Österreichisches Anwaltsblatt



346

Das anwaltliche Berufsgeheimnis in der Rechtsprechung des EGMR
Ri Dean Spielmann, Straßburg

P.b.b. · Verlagspostamt 1010 Wien · Erscheinungsort Wien · OZZ032542M ISSN 1605-2544

www.rechtsanwaelte.at

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG, TUCHLAUBEN 12, POSTFACH 96, A-1014 WIEN, TEL. 01-535 12 75, FAX 01-535 12 75/13

Wir sprechen für Ihr Recht
DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE

MANZ 

Informationen aus erster Hand: Freiberufler tragen große Verantwortung. Wir unterstützen Sie als starker Partner.

Ob Vorsorge, Veranlagung, Finanzierung oder Konto-führung – Erste Bank und Sparkassen bieten die besten Lösungen für Freiberufler.

Was immer Sie beruflich oder privat vorhaben – es ist beruhigend, einen starken Finanzpartner an der Seite zu haben. Immer mehr Angehörige der Freien Berufe schenken Erste Bank und Sparkassen ihr Vertrauen und nützen unsere speziellen Angebote.

Unsere Kundenbetreuer für Freie Berufe sind umfassend ausgebildete Finanzberater – so genießen Sie neben erstklassiger Betreuung auch bedürfnisorientierte Beratung.

Jetzt Finanz Check vereinbaren!

Für die optimale Betreuung bieten Ihnen die Erste Bank und Sparkassen den „Finanz Check für Freie Berufe“ an. In einem persönlichen Gespräch analysiert Ihr Kundenbetreuer Ihre individuelle Lebens- und Finanzsituation.

Dann erstellt er gemeinsam mit Ihnen die besten Lösungen für Ihre betrieblichen und privaten Wünsche. Diese können beispielsweise sein:

- die Finanzierung von Betriebsmitteln
- die Führung eines betrieblichen Kontos
- die Absicherung von Risiken wie Unfall, Haftpflicht oder Krankheit
- der Bau eines Eigenheims oder der Kauf einer Eigentumswohnung
- die Vorsorge für Ihre private Zukunft

Möchten auch Sie die Beratungskompetenz der Erste Bank und Sparkassen nützen? Vereinbaren Sie jetzt einen Gesprächstermin für den kostenlosen „Finanz Check für Freie Berufe“! Sie erreichen uns unter 05 0100 - 50500.

Und wenn Sie mit uns zufrieden sind, empfehlen Sie uns bitte weiter – es lohnt sich!



Präsident Dr. Benn-Ibler

Anwaltstag Salzburg 2010

In der Zeit von 16.–18. September findet der gemeinsam mit der Salzburger Rechtsanwaltskammer veranstaltete Anwaltstag in Salzburg statt.

Diese Veranstaltung dient einerseits dazu, relevante Themen, die die Anwaltschaft berühren, in die Öffentlichkeit zu tragen, und andererseits zu Rechtsentwicklungen rechtspolitisch Stellung zu beziehen.

Und hier hat dieser Anwaltstag sicher einiges zu bieten. Dies beginnt mit dem Festvortrag anlässlich der festlichen Eröffnungssitzung am Vormittag des 17. September, der vom Herrn Bundespräsidenten aD Prof. Dr. *Roman Herzog* gehalten wird, und der sich mit der Rolle des Europäischen Gerichtshofes auseinandersetzen wird. Bei der bekannt kritischen Position, die der Redner zu diesem Thema hat, kann durchaus erwartet werden, dass diese Rede Anlass gibt, über die Grenzen der Rechtsfortbildung durch den Europäischen Gerichtshof nachzudenken, nämlich sowohl darüber, ob es solche Grenzen gibt oder geben soll, und wenn ja, wie sie zu definieren wären.

Am Nachmittag tagen dann 3 Kommissionen:

Unter dem Titel „Der Terrorist als Gesetzgeber“ wird der Frage nachgegangen, welchen Einfluss terroristische

Handlungen auf das Entstehen von Gesetzen haben, ob die damit einhergehenden Beschränkungen der Freiheit des Bürgers auch immer notwendig und gerechtfertigt sind und ob das Weniger an Freiheit und Privatsphäre tatsächlich mit einem Mehr an Sicherheit einhergeht.

Das Thema „Wirtschaftsstandort Österreich – Sanieren statt Ruinieren – Erste Erfahrungen mit dem IRÄG 2010“ bringt die notwendige Auseinandersetzung mit den neuen insolvenzrechtlichen Bestimmungen, die als letztlich erzielter Kompromiss durchaus nicht in der Lage waren, alle Wünsche an den Gesetzgeber zu erfüllen.

Und schließlich wird unter dem Thema „Der Lissabon-Vertrag“ ein erster Einblick in die neue europäische Verfassung gegeben. Das Thema wird an dem nunmehr verbindlichen Grundrechtskatalog der Europäischen Union und ihrer Absicht, der Menschenrechtskonvention beizutreten, nicht vorbeigehen können. Es soll damit in die neuesten Entwicklungen des Europarechtes eingeführt werden.

Damit sollte der Anwaltstag für jeden österreichischen Anwalt etwas bieten und von Interesse sein. Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

Inhalt

Autoren dieses Heftes:

RA Dr. Manfred Ainedter, Wien
RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, Wien
RA Dr. Michael Czinglar, Wien
RA Dr. Werner Christian Eberl, Baden
RA Mag. Robert Ertl, Wien
RA Mag. Marcus Essl, Wien
RA Mag. Franz Galla, Wien
RA Dr. Ivo Greiter, Innsbruck
Dr. Patrick Hauser, Dornbirn
RA Dr. Leopold Hirsch, Salzburg
RA Dr. Ruth Hütthaler-Brandauer, Wien
RA Dr. Eduard Klingsbigl, Wien
Univ.-Ass. Avv. Mag. Dr. Simon Laimer, Innsbruck
RA Dr. Peter Posch, Wels
ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Bernhard Rudisch, Innsbruck
RA lic. iur. Benedict Saupe, ÖRAK Büro Brüssel
RA Dr. Ullrich Saurer, Graz
RA Dr. Wolf-Georg Schärff, Wien
RA Dr. Heinz-Dietmar Schimanko, Wien
RA Dr. Herbert Schöpf, Innsbruck
Ri Dean Spielmann, EuGH, Straßburg
Mag. Marlies Steindl, Wien
Univ.-Lektor Dr. Franz Philipp Sutter, Wien
RA Mag. Christian Tropsch, Wien
Mag. Silvia Tsorlinis, ÖRAK
Dr. Rainer Weiß, Linz

Impressum

Medieninhaber und Verleger: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH. Unternehmensgegenstand: Verlag von Büchern und Zeitschriften. Sitz der Gesellschaft: A-1014 Wien, Kohlmarkt 16. FN 124 181 w, HG Wien.

Grundlegende Richtung: Juristische Fachzeitschrift, im Besonderen für das Ständesrecht der Rechtsanwaltschaft, zugleich Organ des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und der österreichischen Rechtsanwaltskammern.

Verlagsadresse: A-1015 Wien, Johannesgasse 23 (verlag@manz.at).

Geschäftsführung: Mag. Susanne Stein-Dichtl (Geschäftsführerin) sowie Prokurist Dr. Wolfgang Pichler (Verlagsleitung).

Herausgeber: RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, A-1010 Wien, Tuchlauben 12, Tel (01) 535 12 75, Fax (01) 535 12 75-13,

E-Mail: rechtsanwaelte@oerak.at, Internet: <http://www.rechtsanwaelte.at>

Druck: MANZ CROSSMEDIA, A-1051 Wien

Haftungsausschluss: Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen.

Layout: Michael Fürsinn für buero8, 1070 Wien

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Redaktionsbeirat: RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, RA Dr. Michael Enzinger,

RA Dr. Georg Fialka, RA Dr. Klaus Hoffmann, RA Dr. Elisabeth Scheuba

Redakteur: Dr. Alexander Christian, Generalsekretär des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

Redaktion: Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, A-1010 Wien, Tuchlauben 12, Tel (01) 535 12 75, Fax (01) 535 12 75-13, E-Mail: anwaltsblatt@oerak.at

Anzeigen: Heidrun Engel, Tel (01) 531 61-310, Fax (01) 531 61-181,

E-Mail: heidrun.engel@manz.at

Zitiervorschlag: AnwBl 2010, Seite

Erscheinungsweise: 11 Hefte jährlich (eine Doppelnummer)

Bezugsbedingungen: Der Bezugspreis für die Zeitschrift inkl. Versandkosten im Inland beträgt jährlich EUR 259,-, Auslandspreise auf Anfrage. Das Einzelheft kostet EUR 28,30. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr erneuert. Abbestellungen sind schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden.

Wird an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich abgegeben. Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder.

Editorial

RA Dr. Gerhard Benn-Ibler
Anwaltstag Salzburg 2010

337

Wichtige Informationen

339

Rechtspolitik – Dokumentation

340

Termine

342

Recht kurz & bündig

343

Abhandlung

Ri Dean Spielmann

Das anwaltliche Berufsgeheimnis in der Rechtsprechung des EGMR

346

Europa aktuell

357

Aus- und Fortbildung

358

Chronik

366

Nachrichten

371

Resonanz

372

Rechtsprechung

374

Zeitschriftenübersicht

383

Rezensionen

387

Indexzahlen

390

Inserate

391

Geldwäsche – Änderung der Rechtsanwaltsordnung

Mit 1. 7. 2010 traten einige Änderungen der Rechtsanwaltsordnung (RAO) in Kraft,¹⁾ mit welchen die Identifizierungs- und Sorgfaltspflichten der Rechtsanwälte im Zusammenhang mit der Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung klargestellt bzw teilweise verschärft wurden. Inhaltsgleiche Vorschriften sind für die Notare in der Notariatsordnung (NO) vorgesehen. Diese Änderungen sind Teil des Transparenzpakets der Bundesregierung für den österreichischen Finanzplatz, mit dem Österreich den von der FATF²⁾ im Zuge der Prüfung der Umsetzung der FATF-Empfehlungen geforderten Nachbesserungen nachkommt.

So ist nach § 8 b Abs 1 RAO die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers nunmehr jedenfalls – und nicht wie bisher erst nach Durchführung einer risikobasierten Beurteilung – festzustellen. Zur Überprüfung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers hat der Rechtsanwalt aber gem § 8 b Abs 4 RAO weiterhin risikobasierte und angemessene Maßnahmen zu setzen.

Mit der Änderung des § 8 b Abs 6 RAO wird klargestellt, in welchen Fällen verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden sind. Danach sind auf der Grundlage einer risikobasierten Beurteilung Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung oder des Geschäfts einzuholen und die Geschäftsbeziehung laufend zu überwachen.³⁾ Ferner wird in diesem Absatz nunmehr explizit klargestellt, dass erhöhte Aufmerksamkeit besonders komplexen oder solchen Geschäftsbeziehungen und Geschäften zu widmen ist, die der Abwicklung besonders komplexer oder aufgrund ihrer Konstruktion ungewöhnlicher Transaktionen dienen sollen. Zudem ist darin nunmehr explizit eine Pflicht zu erhöhter Aufmerksamkeit vorgesehen, wenn die Partei oder der wirtschaftliche Eigentümer den Sitz oder Wohnsitz in einem Staat hat, in dem ein erhöhtes Risiko der Geldwäscherei besteht, der in einer von der FMA gem § 40 b Abs 1 BWG zu erlassenden Verordnung als Staat angeführt ist, in dem ein erhöhtes Risiko

der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung besteht.

Für den Bundesminister für Inneres (Bundeskriminalamt, Geldwäschemeldestelle) ist nunmehr in § 8 c Abs 5 RAO eine Ermächtigung betreffend die Ermittlung, Verarbeitung und Austausch gemeldeter Daten vorgesehen, die datenschutzrechtliche Hintergründe hat. Diese Ermächtigung ist nicht so zu verstehen, dass sie berechtigt, vom Rechtsanwalt solche Daten abzuverlangen. Diesen trifft gegebenenfalls lediglich eine Meldepflicht an die Geldwäschemeldestelle.

Zu beachten ist, dass mit dieser Novelle auch der Straftatbestand der Geldwäscherei (§ 165 StGB) erweitert wurde. So wurde der in § 165 Abs 1 StGB enthaltene Vortatenkatalog auf alle Vermögensdelikte, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind, sowie gewerbsmäßig begangene Vergehen gegen Vorschriften des Immaterialgüterrechts erweitert. Ferner ist nun auch Eigengeldwäscherei strafbar. Dies wird bei der Anwendung der Sorgfalts- und Berichtspflichten, die bei der Planung oder Durchführung von Geschäften nach § 8 a Abs 1 RAO zu beachten sind, zu berücksichtigen sein.

Mag. Silvia Tsorlinis
ÖRAK

1) BGBl I 2010/38.

2) Financial Action Task Force on Money Laundering.

3) Die Gesetzesmaterialien (ErläutRV 673 BgNR 24. GP) führen dazu aus, dass damit klargestellt werden soll, dass die Intensität und der Umfang der vom Rechtsanwalt im Zusammenhang mit der Einholung von Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung oder des Geschäfts sowie der laufenden Überwachung der Geschäftsbeziehung zu treffenden Maßnahmen von der Höhe des Risikos der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung abhängen. Bei höheren Risikokategorien – wie etwa bei Geschäftsbeziehungen mit Personen ohne regelmäßigen Aufenthaltsort im Inland – seien die Sorgfaltspflichten daher entsprechend verstärkt.

Begutachtungsentwurf zur Finanzstrafgesetz- Novelle 2010 (FinStrG-Novelle 2010)¹⁾

Wesentlicher/Massiver Einschnitt im Bereich des Haftungsprivileges für Berater

An dieser Stelle soll kurz auf einige wesentliche Punkte der Finanzstrafgesetz-Novelle 2010 hingewiesen werden, da sich doch auch ein wesentlicher Punkt ändern soll, der auch direkt den Stand der Rechtsanwälte betrifft. Die Begutachtungsfrist endete iW am 2. 7. 2010.

- ▶ Wesentliche Einschränkung des Haftungsprivileges gemäß § 34 Abs 3 FinStrG

§ 34 Abs 3 FinStrG sieht derzeit folgende Regelung vor: „*Macht sich ein Notar, ein Rechtsanwalt oder ein Wirtschaftstreibhänder in Ausübung seines Berufes bei der Vertretung oder Beratung in Abgabensachen einer fahrlässigen Abgabenverkürzung schuldig, so ist er nur dann strafbar, wenn ihn ein schweres Verschulden trifft.*“

Nach dieser Vorschrift kann daher ein Parteienvertreter – in Entsprechung des Haftungsprivileges – nur dann bestraft werden, wenn ihn ein schweres Verschulden trifft. Dies wird vor allem mit der Gefahrengeneigntheit dieses Berufsstandes begründet.

Nunmehr soll dieses Haftungsprivileg nur mehr dann anwendbar sein, wenn die bewirkte Abgabenverkürzung einen Betrag von € 30.000,- nicht übersteigt. Die Grenze orientiert sich dabei an der Zuständigkeit des Spruchsenates. Begründet wird dies damit, dass von einem fachkundigen Personenkreis erwartet werden kann, dass er in Fällen, die eine erhöhte abgabenrechtliche Auswirkung haben könnte, sich der objektiv und subjektiv gebotenen Sorgfalt befleißigt.

- ▶ Verbrechensbegriff im FinStrG/Ausweitung des Vortatenkataloges zur Geldwäsche

Nunmehr findet der Verbrechensbegriff explizit Eingang in das FinStrG. Zukünftig sind jene Finanzvergehen Verbrechen iSd § 17 Abs 1 StGB, welche mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht sind.

Davon umfasst wären iW die Abgabenhinterziehung in Form der gewerbsmäßigen Begehung gem § 38 Abs 1 FinStrG, sofern der strafbestimmende Wertbetrag € 500.000,- übersteigt, sowie der neu geregelte Abgabebetrag iSd § 39 FinStrG.

Diese Finanzvergehen wären dann auch begrifflich als Vortaten der Geldwäscherei gem § 165 StGB angesprochen. Dahingehend wäre dann auch das Bankgeheimnis entsprechend § 38 Abs 2 Z 2 BWG aufgehoben sowie damit verbunden die Meldepflichten gem § 41 Abs 1 und Abs 2 BWG zu berücksichtigen. Weiters soll durch das Betrugsbekämpfungsgesetz 2010

(BBKG 2010) § 41 Abs 6 BWG und die damit verbundenen Beweisverwertungsverbote aufgehoben werden.

- ▶ Abgabebetrag als neuer Tatbestand

In besonders schweren Fällen soll zukünftig ein Finanzvergehen als Abgabebetrag geahndet werden, wobei Gerichtszuständigkeit vorliegen muss. Die primäre Freiheitsstrafdrohung beträgt zwischen einem und zehn Jahren. Daneben kann der Abgabebetrag auch mit einer Geldstrafe bis zu zwei Millionen Euro geahndet werden. Verbände können bis zu zehn Millionen Euro bestraft werden.

Dieser Tatbestand soll sich iW an den Betrugstatbestand anlehnen. Einen Abgabebetrag begeht demnach ua derjenige, wer eine Abgabenhinterziehung unter Verwendung falscher oder verfälschter Urkunden oder unter Täuschung über für die Zurechnung von Einkünften oder Wirtschaftsgütern maßgebliche Umstände oder unter Verwendung von Scheingeschäften und anderen Scheinhandlungen begeht. Nach den erläuternden Bemerkungen sind dies ua gefälschte oder verfälschte Rechnungen, Verträge, Quittungen oder Zahlungsbelege. Als nicht unter den Abgabebetrag sollen insbesondere unrichtige Abgabenerklärungen fallen.

- ▶ Freiheitsstrafe als Primärstrafe

Neben der Umstellung der Strafrahenbildung von der Bindung an den strafbestimmenden Wertbetrag auf eine wertqualifizierte Strafsatzbildung soll auch bei bestimmten Finanzvergehen nunmehr die Freiheitsstrafe primär angedroht werden (wohl aber mit der Möglichkeit, entsprechend dem § 37 StGB einen Teil in eine Geldstrafe umzuwandeln). So sieht zB die Abgabenhinterziehung im § 33 Abs 5 FinStrG nunmehr ab Gerichtszuständigkeit eine primäre Freiheitsstrafe von 2 Jahren vor.

- ▶ Voraussetzungen bei der Selbstanzeige werden verschärft

Die tatsächliche Schadensgutmachung bzw Entrichtung (vor allem interessant aufgrund der Rsp in Insolvenzfällen) soll im Vordergrund stehen. Es wird daher auf die tatsächliche Entrichtung binnen Monatsfrist abgestellt (die Gewährung von Zahlungserleichterungsansuchen bleibt zulässig). Bezüglich der Tatentdeckung soll klargestellt werden, dass subjektive Elemente sowie die Kenntnis des Täters keine Rolle spielen, sondern nur die objektiven Tatbestandsmerkmale (und die Kenntnis des Anzeigers hievon) maßgeblich sind. Zu

¹⁾ Siehe dazu den Begutachtungsentwurf auf der Homepage des BMF.

beachten ist auch im Hinblick auf die Offenlegung gemäß § 29 FinStrG (Selbstanzeige), dass gemäß Entwurf BBKG 2010 für hinterzogene Abgaben die abgabenrechtliche Verjährung auf 10 Jahre verlängert werden soll.

► Neuer Strafaufhebungsgrund bei geringfügigen Verkürzungen

Wird im Zuge von Außenprüfungen und Nachschau festgestellt, dass der verkürzte Betrag nicht höher als € 10.000,- ist, akzeptiert der Abgabepflichtige die Festsetzung einer Abgabenerhöhung in Höhe von maximal 10%, erklärt er einen Rechtsmittelverzicht und entrichtet er binnen Monatsfrist, kommt es zu keiner Verfolgung und führt die Festsetzung der Abgabenerhöhung zu keiner Eintragung im Finanzstrafregister. Ausgenommen ist dies nur in bestimmten Fällen, so ua dann, wenn dennoch eine Bestrafung aus spezialpräventiven Gründen erforderlich ist.

Gerade aufgrund der Rückmeldung von Kollegen zeigt, dass vor allem im Bereich der Änderung des Haftungsprivileges doch Handlungsbedarf gegeben ist, was doch – sollte die Regelung so kommen – mit erheblichen Konsequenzen verbunden wäre.

*Dr. Werner Christian Eberl
Rechtsanwalt, Verteidiger in Strafsachen,
ao. Mitglied des Fachsenates für Steuerrecht
bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder,
Arbeitsgruppe Finanzstrafrecht*

Anmerkungen zum Entwurf Finanzstrafgesetz-Novelle 2010

Der Entwurf ist nicht geeignet und abzulehnen:

1. Das Beraterprivileg schützt nicht den Berater (auch Rechtsanwälte), es schützt den Beratenen. Wenn der Berater bei der Beratung irrt, ist meist auch leichte Fahrlässigkeit anzunehmen und wie leicht man gerade in Steuersachen irren kann, zeigt die Zahl der Behördenirrtümer, die erst im Rechtsmittelverfahren beseitigt werden. Den Berater und damit den Rechtsanwalt unter eine besondere Verantwortung zu stellen, verletzt die Waffengleichheit und macht eine verantwortungsvolle Beratung des Klienten geradezu unmöglich.

2. Den Abgabebetrag auch als Geldwäschetatbestand zu konstruieren, greift unzulässig in das Verschwiegenheitsrecht des Rechtsanwaltes ein.

3. Die Freiheitsstrafe als Primärstrafe einzuführen ist überschüssig und steht nicht im Einklang mit dem Strafenkatalog.

4. Geringfügige Abgabenverkürzungen unter bestimmten Voraussetzungen straffrei zu stellen, ist anhand des Gleichheitsgrundsatzes zu messen und zulässig, wenn dies nicht unsachlich ist. Die Nichtverfolgung aber davon abhängig zu machen, ob im Prüfungsverfahren ein Rechtsmittelverzicht abgegeben wird, ist keine solche sachliche Differenzierung.

Insgesamt ist der Entwurf rechtsstaatlich daher höchst bedenklich und abzulehnen.

Präsident Dr. Gerhard Benn-Ibler



Einzigartige Weiterbildung für Juristen

Master of Laws (LL.M.)

im Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht

Start: September 2010

HOCHSCHULE
LIECHTENSTEIN

www.hochschule.li/gesellschaftsrecht

Termine

Inland

- 20. Juli** WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
**Das NEUE Datenschutzrecht –
Neuerungen seit 1. 1. 2010 in Kraft!**
W. Kotschy
- 15. bis 20. August** ALPBACH
**Europäisches Forum Alpbach, Alpbacher Perfek-
tionskurs für Europarecht 2010**
- 19. August** WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
**Schadenersatz bei Vertragsverletzungen – Vo-
raussetzungen & Folgen**
F. Hartl, H. Schlosser
- 7. September** WIEN
ÖRAV-Seminar: **Grundlehrgang (BU-Kurs)**
Beginn
Referententeam
- 7. September** WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
**Aktuelle OGH-Judikatur zum Schadenersatz-
recht**
K.-H. Danzl, E. Karner
- 9. September** WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Mietzinsbildung, Befristung und Auflösung
W. Dirnbacher
- 14. September** WIEN
ÖRAV-Seminar: **Fristen-Intensiv**
RA Mag. Gaugg
- 15. September** WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Wartungs- und Pflegeverträge für die IT
A. Anderl
- 15. September** WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
**IRÄG 2010 – Unternehmensinsolvenzrecht
NEU – RECHT 2010**
F. Mohr
- 16. bis 18. September** SALZBURG
ÖRAK-Anwaltstag
- 23. September** WIEN
ÖRAV-Seminar: **Kurrentien-Grundseminar**
RA Dr. Valzachi
- 23. September** WIEN
Business Circle: **Datenschutzgesetz-Novelle 2010**
Die neuen Pflichten und Risiken für Unternehmen
seit 1. Jänner 2010
RA Dr. Rainer Knyrim

- 29. September bis 14. Oktober** WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Lehrgang: Stiftungen
TOP-ARS-Expertenteam
- 6. Oktober** WIEN
ÖRAV-Seminar: **Einführungsseminar**
RA Dr. Schön
- 8. Oktober** WIEN
ÖRAV-Seminar: **Kosten-Aufbauseminar**
RA Dr. Grundei
- 14. und 15. Oktober** RUST AM NEUSIEDLERSEE
RuSt 2010: **14. Jahresforum für Recht und Steu-
ern**
*Ca 50-köpfiges Referententeam,
fachliche Leitung: RA Univ.-Prof. Dr. Hanns F. Hügel*
- 21. Oktober** WIEN
Business Circle: **Kartellrecht in der Praxis**
Behandelt intensiv und kompakt alle Fragen, die Sie
in keiner Literatur finden!
Dr. Alfred Mair, RA Mag. Dr. Florian Neumayr, LL. M.
- 4. November** WIEN
Business Circle: **Datenschutzrecht konzentriert**
Anwendbares Know-how für Ihre Unternehmens-
praxis
*RA Dr. Rainer Knyrim, Mag. Eva Sainitzer, LL. M.,
Mag. Esther Wöss*
- 8. November** WIEN
ÖRAV-Seminar: **Grundbuch I**
RegR Jauk
- 10. und 11. November** WIEN
Business Circle: **Update Umgründungsrecht**
Auseinandersetzung mit allen handels- und steuer-
rechtlichen Aspekten
Referententeam
- 24. November** SALZBURG
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
**NEUE Musterverträge im Wohnungseigentum –
samt Änderung durch die letzten Novellen und
aktuellsten Judikatur**
W. Dirnbacher

Ausland

- 24. bis 28. August** CHARLESTON,
SOUTH CAROLINA
International Association of Young Lawyers (AIJA):
48th Congress
- 16. bis 18. September** LAUSANNE
DACH: **Immobilienwerb unter besonderer Be-
rücksichtigung des Erwerbes durch Ausländer**
www.dach-ra.de

Beachten Sie bitte auch die Termine in der Rubrik „Aus- und Fortbildung“ auf den Seiten 358 ff.

► § 27 PSG:

Abberufung eines Vorstandsmitglieds wegen grober Pflichtverletzung

1. Jedes **einzelne Vorstandsmitglied einer Privatstiftung** ist **legitimiert**, einen Abberufungsantrag gem § 27 Abs 1 PSG einzubringen. Dies gilt auch für ein Vorstandsmitglied, das zwar noch nicht rechtskräftig bestellt wurde, aber der Bestellung vorläufige Wirksamkeit gem § 54 Abs 1 AußerStrG zuerkannt wurde.

2. Die **gerichtliche Genehmigung nach § 17 Abs 5 PSG** für Rechtsgeschäfte der Privatstiftung mit einem Mitglied des Stiftungsvorstands ist auch dann einzuholen, wenn das Vorstandsmitglied nur als Treuhänder fungiert und aus wirtschaftlicher Sicht kein eigenes Geschäft abschließt. Das Unterlassen stellt einen groben Pflichtverstoß dar.

3. Ein grober **Pflichtverstoß** ist auch darin zu sehen, wenn ein Vorstandsmitglied einem anderen gewünschte Stiftungsunterlagen nicht übermittelt, gewünschte Informationen nicht erteilt und die Zusammenarbeit verweigert.

4. Weiters stellt es einen groben **Pflichtverstoß** dar, eine Änderung der Stiftungsurkunde zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden.

OGH 17. 12. 2009, 6 Ob 233/09 x, GeS 2009, 394 (Lauss) = ZfS 2010, 14 = JuSGuide 2010/10/7355 = RdW 2010/218.

► §§ 35, 48 GmbHG; § 881 ABGB:

Klagerecht eines Minderheitsgesellschafters gegen einen anderen Gesellschafter

1. Das **Klagerecht gem § 48 Abs 1 GmbHG** gegen einen weiteren Gesellschafter steht einem Minderheitsgesellschafter auch in Ansehung eines Schadenersatzanspruchs aus einer Verletzung vertraglicher Pflichten des Gesellschafters gegenüber der GmbH zu.

2. **Die Klage verfolgt materiell einen Anspruch der Gesellschaft**, sodass die Klage auf Leistung an die Gesellschaft lautet. Es liegt ein Fall von Prozessstandschaft vor.

OGH 22. 7. 2009, 3 Ob 72/09 y, ecolex 2010/52 (LS) = JuSGuide 2009/42/6972 = wbl 2009/269 = GBU 2009/10/02 = RdW 2009/809 = RWZ 2009/88 = EvBl-LS 2009/166 = GesRZ 2010, 49 = SWK 2009, W 168.

► §§ 12, 12 a, 16, 46 a, 46 b MRG:

Präklusivfrist auf des § 12 a Abs 2 MRG auf § 46 a Abs 2 MRG analog anwendbar

Die **Präklusivfrist des § 12 a Abs 2 MRG** und die Anzeigepflicht nach § 12 a Abs 1 MRG gelten analog für die Anlassfälle des § 46 a Abs 2 MRG.

OGH 13. 10. 2009, 1 Ob 137/09 t, ecolex 2010/54 = EWär I/46 a/231 = EvBl 2010/37 = ZAK 2010/16 = immolx-LS 2010/15 = RdW 2010/86.

► § 294 Abs 5 StPO (§§ 23, 292, 362, 471, 489 StPO):
Keine Überprüfungspflicht, ob geladene Angekl am Erscheinen gehindert sind (EvBl-LS 2009/183)

Erscheint der Angekl trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht zur Berufungsverhandlung, sieht das BerufungsG keine Pflicht, sich vom Nichtvorliegen von Umständen zu überzeugen, die diesen am Erscheinen gehindert haben könnten.

OGH 27. 8. 2009, 12 Os 116/09 i.

► § 363 a StPO (§ 281 Abs 1 Z 11, § 283 StPO):
Überprüfung einer Grundrechtsverletzung im Strafausspruch (EvBl 2010/6)

Die Sanktionsfrage betreffende Umstände, die nicht Gegenstand einer Sanktionsrüge (§ 281 Abs 1 Z 11 StPO) sind, sondern bloß in den Bereich der Berufung fallen, können nicht mit dem Rechtsbehelf eines Erneuerungsantrags ohne vorherige Anrufung des EGMR geltend gemacht werden.

OGH 13. 10. 2009, 11 Os 106/09 m, 108/09 f.

► § 206 Abs 2 StGB (§ 207 Abs 2 StGB):
Telefonische Aufforderung zu geschlechtlicher Handlung (EvBl 2010/7)

In der digitalen Vaginalpenetration liegt idR eine dem Beischlaf gleichzusetzende Handlung. Unerheblich ist, mit welchem Mittel die Penetration erfolgt, sofern diese in ihrer Intensität der sexuellen Inanspruchnahme des Opfers dem Beischlaf gleichwertig ist, was idR schon bei einer bloß einmaligen Digitalpenetration anzunehmen ist.

OGH 9. 9. 2009, 15 Os 100/09 h.

► Art 54 SDÜ:

Keine Sperrwirkung durch Festnahme seitens ausl PolBeh (EvBl 2010/13)

Das – wengleich mit einer Festnahme verbundene – Einschreiten ausl PolBeh, welches nach dem Recht dieses Landes keine Sperrwirkung nach sich zieht, ist auch unter dem Aspekt des Art 54 SDÜ ohne Bedeutung.

OGH 15. 10. 2009, 13 Os 19/08 f.

Diese Ausgabe von „Recht kurz & bündig“ entstand unter Mitwirkung von Dr. Manfred Ainedter, Mag. Franz Galla und Dr. Ullrich Saurer.

IDV
INNOVATIVE DATENVERARBEITUNG

EDV-Komplettlösungen

Information & Vorführtermine: www.idv.at
IDV - Innovative Datenverarbeitung Tel.: 02245/5597-0
Dr. Günter Linhart Fax: 02245/5597-80
2120 Walkersdorf, Klostergasse 18 EMail: office@idv.at

► **§ 312 Abs 1 StPO (§ 345 Abs 1 Z 11 lit a StPO, § 15 Abs 2 StGB):**

Unterscheidung Vorbereitung/Versuch als Gegenstand der Fragestellung (EvBl 2010/14)

Ist den Wahlspruch der Geschworenen enthaltenen Feststellungen nicht zu entnehmen, durch welche der Ausführung unmittelbar vorangehende Handlung der Täter seinen Entschluss betätigt habe, einen anderen „durch Erschießen“ zu töten, entbehrt die Frage, ob die Tat bereits versucht war oder aber bloß eine straflose Vorbereitungshandlung vorlag, einer entsprechenden tatsächlichen Grundlage im Wahrspruch (Rechtsfehler mangels Feststellungen).

OGH 14. 10. 2009, 15 Os 124/09 p.

► **§ 27 Abs 2 SMG (§ 35 Abs 1 SMG): Privilegierung § 27 Abs 2 SMG greift auch bei Suchtgiftweitergabe (EvBl-LS 2010/15):**

Überlassen von Suchtgift zum Einkaufspreis entspricht einem Handeln zum persönlichen Gebrauch eines anderen, ohne daraus einen Vorteil zu ziehen.

OGH 24. 9. 2009, 12 Os 99/09 i.

► **§ 15 Abs 2 StGB, § 147 Abs 1 Z 1 StGB (RZ 12/2009, EÜ 380):**

Gemäß § 15 Abs 2 StGB ist eine Tat versucht, sobald der Täter den Entschluss fasst, eine Vorsatztat zu begehen und diesen Tatenschluss durch eine der Ausführung unmittelbar vorangehende Handlung betätigt. Demnach begründen nicht alle Handlungen, die eine Bedingung der Tatbestandsverwirklichung darstellen, eine Strafbarkeit. Vielmehr sollen erst jene Handlungen pönalisiert werden, die der Ausführung unmittelbar vorangehen. Maßgebend dabei ist, ob die Handlung bei wertender Betrachtung ex ante und unter Berücksichtigung der konkreten Vorstellungen des Täters unmittelbar, das heißt ohne weitere selbständige Zwischenakte, in die Tatbestandsverwirklichung einmünden soll. Bedarf es dagegen noch weiterer essenzieller zeitlicher, örtlicher oder manipulativer Etappen, fehlt es an dem für die Ausführungsnähe vorausgesetzten engen zeitlich-örtlichen bzw aktionsmäßigen Konnex zur Tatausführung. Allerdings begründen unternommene Täuschungsakte einen Betrugsversuch auch dann, wenn tatplanmäßig noch weitere Ausführungshandlungen erforderlich sind, wie dies bei komplizierten Betrugsvorhaben in der Regel der Fall ist, sofern die Täuschungshandlungen für den auszulösenden Willensentschluss des Getäuschten zumindest mitbestimmend sind.

OGH 23. 4. 2009, 12 Os 149/08 s.

► **§§ 271 Abs 6, 285 Abs 1 StPO (RZ 1/2010, S 20):**

Wird einem Angeklagten oder dessen Verteidiger entgegen der ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung des § 271 Abs 6 letzter Satz StPO das Protokoll

der Hauptverhandlung nicht spätestens zugleich mit der Ausfertigung des Urteils zugestellt, ändert dies nicht die Rechtsmittelfrist des § 285 Abs 1 StPO. Würden durch die verspätete Zustellung des Protokolls bereits Verteidigungsrechte beeinträchtigt, kann dem durch den Rechtsbehelf des § 364 StPO – außer es läge ein Versehen nicht bloß minderen Grades zur Last – begegnet werden.

OGH 21. 4. 2009, 11 Os 19/09 t, 20/09 i, 21/09 m.

► **§ 74 Abs 1 Z 10 StGB, § 127 StGB, § 133 StGB, § 142 Abs 1 StGB, § 144 StGB, § 146 StGB, § 241 e Abs 1 StGB (RZ 1/2010, EÜ4)**

1. Aufgeladenen Quick-Chip-Karten (allein oder zB als Teil einer Bankomatkarte) kommt Wertträger-eigenschaft zu.

2. Bankomatkarte ohne aufgeladene Quick-Chip-Funktion kommt auch dann keine Wertträger-eigenschaft zu, wenn dem Täter der Bankomatcode bekannt ist oder (etwa durch vorangehende Nötigung zur Offenlegung der Ziffernfolge) bekannt wird.

OGH 17. 2. 2009, 14 Os 180/08 i.

► **§ 1295 Abs 1, § 1299 ABGB:**

Keine Aufklärungspflicht bei unwesentlichem Operationsrisiko

Der Arzt ist im Rahmen seiner Aufklärungspflicht verpflichtet, auf alle nur denkbaren Folgen der Behandlung hinzuweisen, dies bei typischen Risiken auch unabhängig von der prozentmäßigen statistischen Wahrscheinlichkeit des Eintrittes. Die Aufklärungspflicht reicht umso weiter, je weniger dringlich oder geboten der Eingriff aus der Sicht eines vernünftigen Patienten ist. Hier wäre auch auf die Möglichkeit äußerst seltener Zwischenfälle hinzuweisen. Treten bestimmte Schäden dagegen nur in äußerst seltenen Fällen auf und ist vorauszusetzen, dass die Verständigung darüber beim Entschluss eines verständigen Patienten, der Behandlung zuzustimmen, nicht ins Gewicht fallen würde, ist die Aufklärung des Patienten über eben solche schädlichen Folgen nicht notwendig.

OGH 19. 1. 2010, 4 Ob 212/09 v, ZAK 2010/238, 137.

► **§ 45 EheG:**

Doppelehe nach in Österreich nicht anerkannter ausländischer Scheidung

Die Ehe, die in einem Zeitpunkt geschlossen wird, in dem einer der beiden Ehepartner mit einem Dritten in gültiger Ehe oder eingetragener Partnerschaft lebt, ist laut § 24 EheG für nichtig zu erklären (Doppelehe).

Ist die im Ausland erfolgte Scheidung einer Ehe jedoch im Inland nicht anerkannt (etwa wegen Verstoßes gegen den inländischen ordre public), muss § 45 EheG berücksichtigt werden. Folglich kann die

zweite Ehe nur für nichtig erklärt werden, wenn beide Ehegatten der neuen Ehe bei der Eheschließung wussten, dass die ausländische Entscheidung über die Scheidung der ersten Ehe nicht anerkannt werden kann. Wussten aber einer oder beide Partner der zweiten Ehe nicht über die fehlende Anerkennung Bescheid, ist ihr Vertrauen auf die eheauflösende Wirkung der ausländischen Scheidung schutzwürdig. Die zweite Ehe ist also nicht als Doppelehe nichtig und werden beide Ehen als in Österreich wirksam erachtet.

OGH 29. 1. 2010, 1 Ob 138/09i, ZAK 2010/224, 113 (Heft 7).

► **§§ 914, 922, 1151, 1152, 1167 ABGB:**

Architektenvertrag – Gewährleistung für Baukostenobergrenze

Der auf Grund seiner vertraglichen Beratungspflicht mit den Planungsleitungen beauftragte Architekt hat nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen bei der Erbringung seiner technischen Leistung auch wirtschaftliche Gesichtspunkte, wie etwa die beschränkten Mittel des Bauherrn, zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist er verpflichtet,

den Bauherrn darauf hinzuweisen, wenn durch das Eintreten besonderer Umstände die Gefahr besteht, dass es zu einer nicht unerheblichen Überschreitung der überschlagsmäßig eingeschätzten Kosten kommen könnte.

Zu einer darüber hinausgehenden, verstärkten Beratungspflicht des Architekten kommt es, wenn dieser zu einer echten Baukostenschätzung verpflichtet ist. Voraussetzung dafür ist aber, dass sich aus dem Gesamtzusammenhang eindeutig und unmissverständlich ergibt, dass die Baukosten verbindlich in einer bestimmten Höhe einzuhalten sind und dass sich die vertragliche Regelung klar und eindeutig auf die Baukosten bezieht. Daher kann nicht von einer Vereinbarung einer Baukostenobergrenze ausgegangen werden, wenn eine bestimmte Bausumme lediglich einer Honorarvereinbarung zugrunde gelegt wird.

Wurde ein Baukostenlimit wirksam vereinbart und vom Architekten überschritten, so muss dieser dafür gewährleistungsrechtlich einstehen.

OGH 26. 1. 2010, 9 Ob 98/09s, ZAK 2010/264, 157 (Heft 8).



Stabentheiner

Gerichtsgebühren 9. Auflage

2010. XXIV, 514 Seiten.

Geb. EUR 118,-

ISBN 978-3-214-02386-7

Umfassender Überblick mit allen relevanten Leitsätzen, Gesetzesmaterialien, zahlreichen kommentierenden Anmerkungen und Literaturhinweisen:

- **Gerichtsgebührengesetz idF des IRÄG 2010**
- sonstige Gebührenvorschriften
- Gebührenbefreiungsvorschriften etc

Mit allen **11 Novellen** seit der Voraufgabe, zB:

- Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2010
- Neufestsetzungsverordnung 2009
- Familienrechts-Änderungsgesetz 2009
- Budgetbegleitgesetz 2009
- Grundbuchs-Novelle 2008

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH

TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ



Copyright "Council of Europe"

Das anwaltliche Berufsgeheimnis in der Rechtsprechung des EGMR^{*)}

Dean Spielmann, Straßburg. Der Autor ist Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Der Luxemburger war vor seiner Wahl 2004 zum Richter als Rechtsanwalt tätig.

2010, 346

Zu den Kernwerten des Anwalts gehören die Unabhängigkeit, die Vermeidung von Interessenkollisionen und die Verschwiegenheit. Der Schutz des anwaltlichen Berufsgeheimnisses kann *va* mit den Interessen des Staates an einer wirksamen Strafverfolgung kollidieren. Der Autor stellt – anhand der Auswertung von rund 30 Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte – dar, ob und inwieweit das zugunsten des Mandanten bestehende anwaltliche Berufsgeheimnis durch die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten geschützt ist.

1. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (im Folgenden EGMR) wurde mit dem anwaltlichen Berufsgeheimnis zunächst auf indirektem Wege befasst. Dies überrascht kaum angesichts der Tatsache, dass die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im Folgenden EMRK) nicht ausdrücklich das Berufsgeheimnis schützt.

2. Eine erste Feststellung drängt sich auf. Das Berufsgeheimnis muss von demjenigen gewahrt werden, dem auf Grund seines Standes oder Berufs Geheimnisse anvertraut werden. Er ist der Träger einer Pflicht, die in den meisten Rechtssystemen sowohl straf- als auch zivilrechtlich geschützt ist. Eine Person, die sich den Diensten eines absolut schweigepflichtigen Berufsgeheimnisträgers anvertraut, darf sich zu Recht darauf verlassen, dass die unter den Schutz des Berufsgeheimnisses fallenden Tatsachen nicht offengelegt werden. Das Berufsgeheimnis ist also hauptsächlich im Rahmen einer interindividuellen Beziehung angesiedelt,¹⁾ die *a priori* von einer vertikalen Beziehung, die die öffentliche Gewalt mit einbezieht, entfernt ist.

3. Und dennoch kann eine Intervention der öffentlichen Gewalt oder deren schuldhaft Untätigkeit den Schutz des Berufsgeheimnisses leerlaufen lassen und damit eine Verletzung eines der durch die EMRK verletzten Rechte begründen.²⁾ Fragen, die das anwaltliche Berufsgeheimnis von ferne oder von nahem berühren, haben zu einer umfangreichen Rsp des EGMR geführt.

4. Für diese zusammenfassende Darstellung haben wir gut 30 Urteile und Entscheidungen analysiert. Die meisten vom Gerichtshof entschiedenen Rechtssachen betrafen das Recht auf den Schutz der Privatsphäre und das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren.³⁾ Einige Fälle haben Rechtsanwälte in ihrem eigenen Namen vorgebracht, andere Beschwerdeführer beriefen sich in unterschiedlicher Weise *iZm* der Rüge der Verletzung eines anderen von der EMRK geschützten Rechtes auf das Berufsgeheimnis.

I. Das anwaltliche Berufsgeheimnis als ein Aspekt des Rechts auf Schutz des Privatlebens

5. Der EGMR hat sich erstmalig mit dem anwaltlichen Berufsgeheimnis *iZm* dem Schutz des Privatlebens befasst, insbesondere mit der Verletzung des in Artikel 8 EMRK geschützten Rechts. Beispielsweise haben die Durchsuchung einer Anwaltskanzlei und die Beschlagnahme von Unterlagen, das Abhören von Unterredungen, die dem Berufsgeheimnis unterliegen, und die Kontrolle der anwaltlichen Korrespondenz zu einer umfangreichen Rsp des Gerichtshofs geführt, der die Gelegenheit genutzt hat, zugleich Verfahrensrechte zu präzisieren.

*) Der Beitrag beruht auf einem in französischer Sprache gehaltenen Vortrag des Verfassers anlässlich eines Kolloquiums des Rates der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) und der Rechtsanwaltskammer Brüssel am 22. 1. 2010 in Brüssel. Die Vortragsform ist beibehalten worden. Die Übersetzung erstellte Dr. Bettina Giesecke, Berlin.

1) Es ist interessant, dass das Berufsgeheimnis mit der vertraglichen Beziehung zwischen seinem Träger und dessen Mandanten begründet wird. Auch andere Begründungen wurden vorgeschlagen, zB die Theorie der gesellschaftlichen Begründung oder des *ordre public*, der gemischten oder moralischen Begründung, der des Interessenkonflikts und selbst des Konflikts der Werte ... Vgl P. Lambert, *Secret professionnel*, Bruxelles, Bruylant, 2005, 17.

2) Vgl zB die Verwertung eines Beweisstückes, das dem Arztgeheimnis unterliegt: *L. L./Frankreich*, Nr 7508/02, CEDH 2006-XI: „23. ... der Schutz des vertraulichen Charakters von Informationen über den Gesundheitszustand ist grundlegend, um die Privatsphäre der Kranken zu schützen (vgl hierzu *Z/Finnland*, Urteil vom 25. 2. 1997, *Recueil des arrêts et décisions* 1997-I, 95). (...) 34. Es steht daher außer Zweifel, dass in den Augen des Gerichts die Zulassung und die Heranziehung eines medizinischen Befundes durch den Richter als Beweisstück das Recht auf Privatsphäre des Beschwerdeführers gemäß Artikel 8 Absatz 1 berührt hat ...“

3) Siehe U. Löhms, The confidentiality of the lawyer-client relationship and the limits thereof, in *Le droit dans une Europe en changement, Liber Amicorum Pranas Kūris*, Mykolo Romerio universitetas [2008] 261 ff.

Durchsuchung und Beschlagnahme

6. In der Sache *Niemietz gg Deutschland* hat sich der EGMR erstmals mit der Frage des anwaltlichen Berufsgeheimnisses befasst. Der Fall betraf die Durchsuchung der Kanzlei eines Rechtsanwalts im Rahmen eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gegen einen Dritten. In seinem Grundsatzurteil zum anwaltlichen Berufsgeheimnis vom 16. 12. 1992⁴⁾ hat der Gerichtshof die Gelegenheit genutzt festzustellen, dass das Recht auf Achtung des Privatlebens auch das Recht umfasse, ungehindert Beziehungen mit seinesgleichen aufzunehmen und dass sich der Ausschluss beruflicher oder wirtschaftlicher Tätigkeit aus dem Begriff des „Privatlebens“ nicht aus prinzipiellen Gründen rechtfertigen lasse, sondern vielmehr zu einer Ungleichbehandlung auf dem Gebiet des Art 8 EMRK führe. Der EGMR hat Dienst- und Geschäftsräume unter den Begriff der „Wohnung“ subsumiert, da diese Interpretation der Worte „Privatleben“ und „Wohnung“ mit dem Ziel und Zweck des Art 8 EMRK übereinstimme, die Vertragsstaaten nicht unberechtigt einenge und im vorliegenden Fall „Korrespondenz“ im Sinne dieser Vorschrift beschlagnahmt worden sei. Obwohl auf der Grundlage eines Gesetzes erfolgt und legitime Ziele verfolgend, sei die Maßnahme in einer demokratischen Gesellschaft aber nicht notwendig gewesen. Insbesondere habe die Durchsuchung unverhältnismäßig in das Berufsgeheimnis eingegriffen:

„... Der Durchsuchungsbeschluss war jedoch sehr weit gefasst, weil er die Nachsuche nach ‚Unterlagen‘, aus denen sich die Identität des Verfassers des beleidigenden Briefes ergab, und deren Beschlagnahme ohne Einschränkung anordnete; dem kommt besondere Bedeutung zu, wenn die Durchsuchung einer Anwaltskanzlei wie in Deutschland nicht von besonderen Verfahrensgarantien begleitet wird, etwa der Anwesenheit eines unabhängigen Beobachters. Noch wesentlicher ist, dass die Durchsuchung in Anbetracht der tatsächlich überprüften Unterlagen in das Anwaltsgeheimnis in einem Maße eingriff, das sich hier als unverhältnismäßig erweist; hierzu ist daran zu erinnern, dass eine solche Beeinträchtigung bei einem Anwalt Rückwirkungen auf den ordnungsmäßigen Gang der Rechtspflege und damit auf die durch Art 6 EMRK geschützten Rechte haben kann. Außerdem kann das Bekanntwerden des Vorfalls dem beruflichen Ansehen des Beschwerdeführers in den Augen seiner Mandanten und der breiten Öffentlichkeit geschadet haben.“⁵⁾

7. Der EGMR hat seine Rsp im Fall *Wieser und Bicos* vom 16. 10. 2007⁶⁾ bestätigt, der die Durchsuchung der Kanzlei eines Anwalts betraf, der zugleich Inhaber und Geschäftsführer von wirtschaftlich tätigen Gesellschaften war, die Gegenstand eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens waren. Wenn Herr *Wieser* der sofortigen Prüfung eines Dokumentes widersprach, wurde

dies entsprechend § 145 der österreichischen Strafprozessordnung versiegelt und beim LG Salzburg hinterlegt. Die Liste aller beschlagnahmten oder versiegelten Dokumente wurde in einem Protokoll aufgeführt, das Herr *Wieser* und Polizeibeamte unterzeichneten. Gleichzeitig untersuchte eine andere Gruppe Polizeibeamter die Computer des Herrn *Wieser* und kopierte mehrere Dateien auf Disketten. Ein Informatiker und ein Vertreter der Rechtsanwaltskammer Salzburg wohnten kurze Zeit der Durchsuchung bei. Im Verlauf des Tages wurde ein Verzeichnis erstellt. Herr *Wieser* wurde nicht von dem Ergebnis der Untersuchungen unterrichtet. Im Folgenden legten die Beschwerdeführer Beschwerde gegen die Durchsuchung und die Beschlagnahme der elektronischen Daten ein, die das Berufsgeheimnis des Herrn *Wieser* verletzt hätten, das durch § 9 des Rechtsanwaltsgesetzes geschützt sei. Diese sowie folgende Beschwerden wiesen die österreichischen Gerichte zurück. Vor dem EGMR wandten sich die Beschwerdeführer gegen die Durchsuchung der Kanzlei des Herrn *Wieser* sowie gegen die Beschlagnahme elektronischer Daten.

8. In seinem Urteil vom 16. 10. 2007 zeigte sich der EGMR überzeugt, dass die Durchsuchung und Beschlagnahme elektronischer Daten in das Recht der Beschwerdeführer auf Achtung ihrer „Korrespondenz“ iSd Art 8 EMRK eingriffen. Er stellte fest, dass die österreichische Strafprozessordnung spezifische Bestimmungen zu Durchsuchung und Beschlagnahme enthalte, die die österreichische Rsp auch auf elektronische Daten anwende. Diese Verfahrensgarantien waren in Bezug auf die Unterlagen aus Papier eingehalten worden, erstaunlicherweise aber nicht in Bezug auf die elektronischen Daten: So konnte der Vertreter der Anwaltschaft deren Durchsuchung nicht korrekt überwachen, da er bereits mit der Überwachung der Durchsuchung der Papierdokumente befasst war, das Verzeichnis wurde zu spät erstellt und Herr *Wieser* wurde nicht von dem Ergebnis der Durchsuchung informiert. Der EGMR hielt die Durchsuchung und Beschlagnahme der elektronischen Daten für unverhältnismäßig im Hinblick auf das verfolgte Ziel, da die Polizeibeamten die Verfahrensbestimmungen, die Missbrauch und Willkür vorbeugen und das anwaltliche Berufsgeheimnis schützen sollten, nicht gewahrt hätten. Im Ergebnis stellte er folglich eine Verletzung der Rechte des Herrn *Wieser* aus Art 8 EMRK fest. Im Hinblick auf dieses Ergebnis und vor dem Hintergrund, dass Herr *Wieser* Gesellschaften vertrat, deren Aktionär Bicos Beteiligungen GmbH war, stellte der EGMR auch eine Verletzung

4) *Niemietz/Deutschland*, 16. 12. 1992, Serie A Nr 251-B, deutsch auszugsweise in EuGRZ 1992, 99 und NJW 1993, 718.

5) Z 37 (deutsche Übersetzung aus NJW 1993, 719).

6) *Wieser und Bicos Beteiligungen GmbH/Österreich* Nr 74336/01, CEDH 2007-XI; deutsch in NJW 2008, 3409 und ÖJZ 2008, 246.

der Rechte aus Art 8 EMRK dieser beschwerdeführenden Gesellschaft fest.

9. In seinem Urteil *André und andere* vom 24. 7. 2008⁷⁾ führte der EGMR seine generelle Überlegung aus dem *Niemietz*-Urteil – dass eine Verletzung des Art 8 EMRK sich auf den ordnungsmäßigen Gang der Rechtspflege auswirken könne – aus und verwies dabei insbesondere auf das Recht des Mandanten, sich nicht selber beschuldigen zu müssen. Das Urteil betrifft die Durchsuchung der Geschäftsräume der Beschwerdeführer durch Finanzbeamte im Juni 2001, um Beweismittel gegen eine Gesellschaft sicherzustellen, die Mandantin der beschwerdeführenden Rechtsanwältin war und gegen die wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung ermittelt wurde. Die Maßnahmen fanden in Anwesenheit des Herrn *André*, des Präsidenten der Anwaltskammer Marseille und eines Polizeibeamten (als Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft) statt. 66 Dokumente wurden beschlagnahmt, unter ihnen handschriftliche Notizen sowie ein Dokument mit einer handschriftlichen Anmerkung des ersten Beschwerdeführers. Der Präsident der Anwaltskammer stellte fest, dass es sich hierbei um persönliche Dokumente des Rechtsanwalts gehandelt habe, die unter das absolute Berufsgeheimnis fielen und daher nicht hätten beschlagnahmt werden dürfen.

10. Der EGMR führte aus, dass

„... Hausdurchsuchungen und Beschlagnahmen bei Rechtsanwälten fraglos das Berufsgeheimnis berühren, das die Grundlage der Vertrauensbeziehung zwischen Anwalt und Mandant ist. Der Schutz des anwaltlichen Berufsgeheimnisses ist die logische Folge des Rechts des Mandanten eines Anwalts, sich nicht selber belasten zu müssen, was voraussetzt, dass die Behörden ihre Anschuldigungen auf Beweismittel stützen können, die nicht durch Zwang oder Druck unter Missachtung des Willens des ‚Angeklagten‘ erlangt wurden ...“⁸⁾

11. Der EGMR bekräftigte seine früheren Ausführungen, dass Durchsuchungen einer Anwaltskanzlei zwingend von besonderen Verfahrensgarantien begleitet sein müssen:

„Wenn das nationale Recht die Möglichkeit von Hausdurchsuchungen in Anwaltskanzleien vorsieht, müssen diese zwingend von bestimmten Sicherungsmaßnahmen begleitet sein. Die EMRK verbietet es nicht, den Rechtsanwälten eine Reihe von Verpflichtungen aufzuerlegen, die geeignet sind, ihre Beziehungen zu ihren Mandanten zu berühren. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass es plausible Hinweise für die Beteiligung des Rechtsanwalts an einer Straftat gibt (...), oder im Rahmen des Kampfes gegen gewisse Praktiken (...). Es bleibt aber unabdingbar, solche Maßnahmen nur unter engen Voraussetzungen zuzulassen, da die Rechtsanwälte eine zentrale Stelle in der Rechtspflege einnehmen und ihre Position als Mittler zwischen den Rechtsunterworfenen und den Gerichten

es erlaubt, sie als Organe der Rechtspflege zu bezeichnen.“⁹⁾

12. Der EGMR stellte fest, dass die Durchsuchung von einer besonderen Verfahrensmaßnahme begleitet wurde, da sie in Gegenwart des Präsidenten der Anwaltskammer Marseille stattfand. Allerdings hätten – bei Abwesenheit des die Durchsuchung anordnenden Richters – die Anwesenheit des Präsidenten der Anwaltskammer und die von ihm erhobenen Einsprüche die wirksame Durchsicht der Unterlagen in der Kanzlei nicht verhindern, noch deren Beschlagnahme vereiteln können. Darüber hinaus verfügten die Finanzbeamten und der Polizist dank des weitgefassten Durchsuchungsbeschlusses über weitgehende Vollmachten. Schließlich stellte der Gerichtshof fest, dass die Verwaltung die Beschwerdeführer in die steuerliche Betriebsprüfung der Gesellschaft ihres Mandanten lediglich deshalb einbezogen habe, weil sie Schwierigkeiten hatte, einerseits die Betriebsprüfung durchzuführen und andererseits Unterlagen zu finden, die ihren Verdacht der Steuerhinterziehung gegen die Gesellschaft begründen. Zu keinem Augenblick waren die Beschwerdeführer einer Straftat oder der Beihilfe zur Steuerhinterziehung ihrer Mandantin angeklagt oder verdächtigt. Daher hielt der EGMR die Durchsuchung und die Beschlagnahme der Unterlagen für unverhältnismäßig im Hinblick auf das angestrebte Ziel und stellte eine Verletzung des Art 8 EMRK fest.

13. In seinem Urteil *Xavier da Silveira gg Frankreich* vom 21. 1. 2010¹⁰⁾ bestätigte der EGMR seine bisherige Rsp, nach der bei Fehlen prozessualer Garantien Durchsuchungen und Beschlagnahmen als unverhältnismäßig im Hinblick auf das angestrebte Ziel anzusehen sind. Die Rechtssache *da Silveira gg Frankreich* betrifft die Durchsuchung des französischen Wohnsitzes und die dortige Beschlagnahme von Unterlagen eines in Portugal zugelassenen Rechtsanwalts, der im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit in Frankreich tätig war. Diese Maßnahmen wurden trotz des Widerspruchs des Beschwerdeführers durchgeführt und obwohl er die Beamten darauf hingewiesen hatte, dass er ein innerhalb der Europäischen Union zugelassener Rechtsanwalt sei. Er hatte den Beamten seine geschäftliche Visitenkarte, die ihn als Rechtsanwalt auswies und auf der seine Adressen in Frankreich und Portugal standen, sowie weitere Unterlagen gezeigt, aus denen hervorging, dass die durchsuchten Räumlichkeiten mit seinem tatsächlichen Wohnsitz in Frankreich übereinstimmten. Herr *da Silveira* erklärte ferner, dass der Präsident der

7) *André und andere/Frankreich*, Nr 18603/03, 24. 7. 2008.

8) Z 41. Der Gerichtshof bezieht sich auf die Urteile *J. B./Schweiz*, Urteil vom 3. 5. 2001, *Recueil des arrêts et décisions* 2001-III, 64 sowie auf *Funke/Frankreich*, Urteil vom 25. 2. 1993, *Série A* Nr 256-A, Z 44.

9) Z 42.

10) *Xavier Da Silveira/Frankreich*, Nr 43757/05, 21. 1. 2010.

Rechtsanwaltskammer Chartres, der von dem Vorfall im Bilde war, sich zur Verfügung der Richter hielt, um einer Durchsuchung im Einklang mit Art 56 Abs 1 der Strafprozessordnung, der die Durchsuchung bei Anwälten betrifft, beizuwohnen. Herr *da Silveira* legte beim Ermittlungsrichter zwei Beschwerden gegen die Beschlagnahme und auf Herausgabe der beschlagnahmten Gegenstände ein, die mit der Begründung zurückgewiesen wurden, der Beschwerdeführer habe während der Beschlagnahme keinen offiziellen Beleg seiner Stellung als Rechtsanwalt vorgelegt. Der Beschwerdeführer legte beim Juge des Libertés et de la Détention beim Tribunal de Grande Instance in Paris (Untersuchungshaftrichter beim Landgericht) eine weitere Beschwerde auf Herausgabe der beschlagnahmten Gegenstände und Schriftstücke ein und verlangte die Vernichtung der Protokolle der Beschlagnahme und aller sich hierauf beziehenden Handlungen. Dieser Antrag wurde als unzulässig zurückgewiesen, da sich der Richter nur für Beschwerden des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer oder seines Bevollmächtigten während einer Durchsuchung der Kanzlei oder des Wohnsitzes eines Anwalts für zuständig hielt, während in diesem Fall weder der Präsident noch ein Vertreter anwesend waren. Schließlich beantragte Herr *da Silveira* beim Vorsitzenden der Berufungskammer des Ermittlungsgerichts des Cour d'Appel Paris (le Président de la Chambre de l'Instruction de la Cour d'Appel de Paris) die Nichtigerklärung der Durchsuchung. Dies wurde als unzulässig abgewiesen, da der Beschwerdeführer weder Verfahrensbeteiligter noch „rechtlich vertretener Zeuge“ (témoin assisté) sei.

14. In seinem Urteil vom 21. 1. 2010 stellt der EGMR zunächst fest, dass die umstrittene Durchsuchung am Wohnsitz des Herrn *da Silveira* als Rechtsanwalt und nicht als Privatperson stattgefunden habe. Diese Unterscheidung ist wichtig: Da Durchsuchungen und Beschlagnahmen bei einem Anwalt das Berufsgeheimnis – Grundlage des Vertrauensverhältnisses zwischen dem Rechtsanwalt und seinem Mandanten – verletzen können, bedürfen sie zwingend gewisser „besonderer prozessualer Garantien“. Im vorliegenden Fall war seit Beginn der Durchsuchung die Stellung des Herrn *da Silveira* als Rechtsanwalt ebenso bekannt wie seine Eigenschaft als Mieter der Räumlichkeiten. Dennoch wurden die Schutzvorschriften des Art 56 Abs 1 der Strafprozessordnung nicht auf ihn angewandt, obwohl der EGMR bereits früher entschieden hatte, dass ein nur gelegentlich praktizierender Anwalt nicht gezwungen ist, sich bei einer nationalen Anwaltskammer zuzulassen, um in den Schutzbereich des Art 56 Abs 1 StPO zu fallen. Der Art mache keinen Unterschied zwischen gelegentlich und ständig praktizierenden Anwälten und eine solche Unterscheidung wäre erst recht nicht im Lichte des Art 8 EMRK zu rechtfertigen. Nach Ansicht des EGMR hätten die

Umstände des Falles die Richter – soweit sie Zweifel an der Stellung des Herrn *da Silveira* als Anwalt hätten haben können – zumindest zu einer gewissen Vorsicht mahnen und sie veranlassen sollen, ohne Aufschub die Einwände zu prüfen, bevor sie zur Durchsuchung und Beschlagnahme in seiner Wohnung schritten. Schließlich führte der EGMR aus, dass auf den Beschwerdeführer nicht nur nicht die besonderen „Verfahrensvorschriften“ zu seinem Schutz angewandt wurden, sondern dass die streitige Durchsuchung einen ihm völlig fremden Sachverhalt betraf, da er zu keiner Zeit einer Straftat iZm der Beweisaufnahme angeklagt oder verdächtigt war.

15. Der EGMR prüfte anschließend, ob Herrn *da Silveira* eine „wirksame Beschwerde“ gegen die Durchsuchung und die Beschlagnahme zur Verfügung stand. Dies verneinte er, da keine der rechtlichen Maßnahmen, die er vergeblich ergriffen hatte, ihm von Rechts wegen zur Verfügung gestanden habe: Diejenige vor dem „Juge des Libertés et de la Détention“ stand in Wirklichkeit nur dem Protest des Präsidenten der Anwaltskammer oder seinem Bevollmächtigten gegen die Beschlagnahme von Unterlagen im Rahmen einer Durchsuchung der Wohnung eines Anwalts offen; im vorliegenden Falle sei es jedoch gerade um die Abwesenheit des Präsidenten oder seines Bevollmächtigten gegangen. Auch die Beschwerde beim Vorsitzenden der Chambre de l'Instruction sei unzulässig gewesen, da Herr *da Silveira* weder Verfahrensbeteiligter noch rechtlich vertretener Zeuge war. Eine Revision sei ebenfalls nicht möglich, da in Strafsachen Rechtsmittel gegen nicht reversible Entscheidungen nicht zulässig seien. Das Argument des Vertragsstaates, Herr *da Silveira* hätte im Rahmen eines Amtshaftungsverfahrens Schadensersatz einklagen können, überzeugte den EGMR ebenfalls nicht. Eine solche Klage hätte wenig Aussicht auf Erfolg und hätte va nicht zur vom Beschwerdeführer angestrebten Nichtigerklärung der umstrittenen Durchsuchung geführt. Aus diesen Gründen hat der EGMR eine Verletzung des Art 8 EMRK erkannt.

16. In seiner *E Turcon gg Frankreich* vom 30. 1. 2007¹¹⁾ beurteilte der EGMR eine Hausdurchsuchung, um Hinweise auf den Aufenthaltsort einer Person zu finden, gegen die ein internationaler Haftbefehl vorlag – mithin ein „legitimer Zweck“ im Sinne des Art 8 Abs 2 EMRK –, als notwendigen und verhältnismäßigen Eingriff. Der Gerichtshof beschränkte sich nicht darauf zu prüfen, ob der Vertragsstaat seine Einschätzungsprerogative in gutem Glauben, sorgfältig und vernünftig ausgefüllt habe. Er wies darauf hin, dass er bei der Prüfung eines Falles die umstrittenen Entscheidungen im Lichte der Gesamtheit der Umstände betrachten und ent-

11) *Turcon/Frankreich*, (Entscheidung), Nr 34514/02, 30. 1. 2007.

scheiden müsse, ob die vorgetragenen Begründungen für die jeweiligen Einschränkungen „stichhaltig und ausreichend“ seien. Insbesondere hinsichtlich Hausdurchsuchungen hat der EGMR den Vertragsstaaten zugestanden, dass sie „es für notwendig halten können, auf gewisse Maßnahmen wie insbesondere Hausdurchsuchungen und Beschlagnahmen zurückzugreifen, um gegenständliche Beweise für Straftaten zu erlangen (...), und um gegebenenfalls die Täter verfolgen zu können; dennoch ist es notwendig, dass Gesetzgebung und Rechtsanwendung ausreichende Schutzmaßnahmen gegen Missbrauch vorhalten“.

17. Im vorliegenden Fall stellte der EGMR fest, dass sich der Beschwerdeführer hauptsächlich über die Umstände, unter denen die Durchsuchung seiner Wohnung stattfand, beschwert hatte. Jedoch wies der Gerichtshof darauf hin, dass die Hausdurchsuchung in Gegenwart zweier Vertreter der Anwaltskammer Paris stattfand. Im Gegensatz zum Fall *Niemietz* war die Hausdurchsuchung von besonderen Schutzmaßnahmen flankiert:

„(...) abgesehen davon, dass während der Maßnahme keine Gegenstände beschlagnahmt wurden, stellt der Gerichtshof fest, dass das Protokoll der Durchsuchung keinerlei Vorbehalt des Vertreters der Anwaltskammer aufweist und dieser zu keinem Augenblick die umstrittenen Umstände erwähnt hat, in denen nach Aussage des Beschwerdeführers die Durchsuchung stattgefunden hat. Der Gerichtshof kann es daher nicht als erwiesen ansehen, dass die durchgeführte Durchsuchung unverhältnismäßig zum verfolgten Ziel gewesen ist. Zwar ist er zu einem solchen Schluss im Fall *Niemietz* (so, Z 37) gekommen, da ‚in Anbetracht der Natur der tatsächlich überprüften Unterlagen die Durchsuchung in das Berufsgeheimnis in einem Maße eingriff, das sich unverhältnismäßig erwiesen hat‘, (...) jedoch findet sich in der vorliegenden Akte kein Hinweis, der erlaubt, die Glaubhaftigkeit des Vorbringens des Beschwerdeführers in dieser Sache zu untermauern.“¹²⁾

18. Der EGMR erklärte die Beschwerde *Tamosius gg Vereinigtes Königreich*¹³⁾ für unzulässig. In dieser Rs erhielt das Finanzamt, das einige der Mandanten eines Anwalts der Steuerhinterziehung verdächtigte, auf seinen Antrag hin einen Durchsuchungsbeschluss für die Büros des Beschwerdeführers. Im Laufe des Verfahrens wurde der vom *Attorney-General* benannte Berater vom Finanzamt beauftragt, seinen Beamten zu erklären, ob diejenigen Unterlagen, die sie mitnehmen wollten, vom Schutz des anwaltlichen Berufsgeheimnisses gedeckt seien. Sobald ein Stück unter das Berufsgeheimnis fiel, wurde es den *Solicitors* des Beschwerdeführers zurückerstattet. Eine gewisse Anzahl an Unterlagen, Akten und Verzeichnissen wurde beschlagnahmt. Der Betroffene focht die Rechtmäßigkeit des Durchsuchungsbeschlusses an, da er hinsichtlich der zu beschlagnahmenden Gegenstände nicht ausreichend be-

stimmt gewesen sei. Der *Divisional Court* bestätigte die Rechtmäßigkeit des Durchsuchungsbeschlusses. Auch die Anwesenheit des unabhängigen Beraters habe keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit der Beschlagnahme und die Sicherstellung der Unterlagen. Er unterstrich, dass nur die Gerichte abschließend feststellen konnten, ob ein Gegenstand dem anwaltlichen Berufsgeheimnis unterfalle. Die Gerichte hätten einen Finanzbeamten daran hindern können, ein entsprechend geschütztes Stück mitzunehmen, und falls dieser unrechtmäßig gehandelt habe, hätten Amtshaftungsansprüche geltend gemacht werden können.

19. In seiner E vom 19. 9. 2002 stellte der EGMR einen Eingriff in die Rechte des Beschwerdeführers aus Art 8 EMRK fest. Dieser Eingriff war gesetzlich vorgesehen und verfolgte legitime Ziele, wie die Verhütung von Straftaten und den Schutz der öffentlichen Ordnung sowie das wirtschaftliche Wohlergehen des Landes. Zur Frage der Notwendigkeit des Eingriffs in einer demokratischen Gesellschaft erklärte er, dass, auch wenn der Durchsuchungsbeschluss ohne vorherige Anhörung der Betroffenen ausgestellt werde, es gute Gründe geben könne, eine Durchsuchung nicht anzukündigen; die sorgfältige Prüfung des Antrags durch einen Richter sei eine wichtige Verfahrensgarantie. Hinsichtlich des angeblichen Fehlens präziser Angaben über die gesuchten Unterlagen oder Personen war der EGMR angesichts der Umstände der Durchsuchung nicht davon überzeugt, dass der Beschwerdeführer nicht über ausreichend Informationen über den Gegenstand der Durchsuchung verfügt habe, um einschätzen zu können, ob die betreffenden Beamten unrechtmäßig oder in Überschreitung ihrer Kompetenzen gehandelt haben. Der Berater, der die Maßnahmen überwachte, hätte als Vorgabe bekommen, unabhängig gegenüber den Finanzbeamten zu handeln und seine Meinung frei zu äußern; der Beschwerdeführer habe

12) Vgl. *Jacquier/Frankreich*, (Entscheidung), Nr 45827/07 vom 1. 9. 2009. In diesem Fall hatte der Präsident der Anwaltskammer keine Einwände gegen die Beschlagnahme erhoben. Die beschlagnahmten Gegenstände betrafen nicht die Korrespondenz zwischen X und dem Beschwerdeführer, seinem Rechtsanwalt, sondern nur offizielle Anträge bei Behörden sowie die Telefonnummern der Mitglieder der Familie von X. Der EGMR stellte fest, dass solche Informationen normalerweise dem nationalen Gericht zugänglich seien und dass es womöglich auch auf anderem Wege davon Kenntnis erlangt hätte, wie dies die Informationen nahelegen, die ihm direkt von der Behörde des nationalen Strafregisters übermittelt wurden. Im Übrigen hob der Gerichtshof hervor, dass der Durchsuchungsbeschluss nicht zu weit gefasst war, da er nur darauf gerichtet war, Beweise zu finden, die es erlaubten, den Aufenthalt von X. festzustellen. Es war im Übrigen nicht vom Beschwerdeführer vorgetragen worden, dass die Staatsanwältin Akten ohne einen Bezug zum Gegenstand der Durchsuchung durchgesehen hätten mit Ausnahme derjenigen, die der Beschwerdeführer selber im Laufe der Durchsuchung vorlegte und Wiedervorlagen betrafen, unter anderem die von X.

13) *Tamosius/Vereinigtes Königreich*, (Entscheidung), Nr 62002/00, CEDH 2002-VIII.

auch nicht vorgetragen, dass dieser ein Dokument falsch eingeschätzt hätte. Schließlich stelle das Verbot, vom anwaltlichen Berufsgeheimnis geschützte Unterlagen sicherzustellen, einen konkreten Schutz gegen jede Beeinträchtigung des beruflichen Vertrauensschutzes und der Rechtspflege dar, zumal die Sicherstellung solcher Unterlagen im Klageweg angefochten werden und eventuell Schadensersatzansprüche auslösen könne. Die Durchsuchung war daher nicht unverhältnismäßig im Hinblick auf die verfolgten legitimen Ziele; der EGMR wies die Beschwerde als offensichtlich unbegründet zurück.

20. In seinem Urteil *Smirnov gg Russland* vom 7. 6. 2007,¹⁴⁾ das die Beschlagnahme eines persönlichen Notizhefts sowie eines Computers eines Rechtsanwalts, Mitglied der Rechtsanwaltskammer Sankt Petersburg, betraf, stellte der EGMR einen Verstoß gegen Art 8 EMRK fest, da die Anordnung übermäßig unklar formuliert gewesen sei. Auch wenn bei der Durchsuchung der Wohnung des Beschwerdeführers die angemessenen Verfahrensregeln eingehalten worden seien und diese Maßnahme legitime Ziele – Schutz der öffentliche Sicherheit, Vorbeugung von Straftaten und Schutz der Rechte und Freiheiten Dritter – verfolgt hätte, unterstrich der EGMR, dass der Beschwerdeführer selber keiner Straftat verdächtigt war. Er vertrat die Ansicht, dass die Durchsuchung ohne ausreichende und stichhaltige Begründung und ohne angemessene Verfahrensgarantien zum Schutz des Berufsgeheimnisses durchgeführt worden sei, da der unbestimmte Wortlaut der Anordnung der Polizei einen zu weitgehenden Einschätzungsspielraum überließ, was zu beschlagnahmen sei. Daher stellte der EGMR fest, dass der Eingriff in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig gewesen sei und daher Art 8 EMRK verletzt habe.

21. Aber selbst wenn eine Durchsuchung von besonderen Verfahrensgarantien begleitet wird, ist eine Verletzung des Art 8 EMRK möglich, wie das Urteil *Roemen und Schmit gg Luxemburg* vom 25. 2. 2003¹⁵⁾ zeigt. Der EGMR bewertete die Durchsuchung der Anwaltskanzlei der Beschwerdeführerin und die Beschlagnahme eines Briefes als Eingriff in ihr Recht auf Schutz des Privatlebens. Dieser Eingriff war vorgesehen durch die Art 65 und 66 der Strafprozessordnung, die die Durchsuchung und Beschlagnahme betreffen, sowie durch Art 35 Abs 3 des Gesetzes vom 10. 8. 1991, der besondere Regelungen für die Durchsuchung und Beschlagnahme bei Anwälten enthält. Im Übrigen habe der Eingriff ein legitimes Ziel verfolgt: die Verteidigung der öffentlichen Ordnung und die Verhinderung von Straftaten.

22. Zur Notwendigkeit des Eingriffs führte der EGMR aus, die Durchsuchung sei von besonderen Verfahrensgarantien begleitet gewesen. Anders als in der Rechtssache *Niemietz* wurden bei der Durchsuchung auch im konkreten Fall die besonderen Verfahrensga-

rantien eingehalten. Sie sei in Gegenwart des Ermittlungsrichters sowie je eines Vertreters der Staatsanwaltschaft und der Rechtsanwaltskammer durchgeführt worden. Darüber hinaus seien die Anwesenheit des Vertreters der Rechtsanwaltskammer sowie seine Bemerkungen zum Schutz des Berufsgeheimnisses bei der Beschlagnahme einiger Dokumente in das Protokoll der Polizei aufgenommen worden. Dennoch stellte der EGMR fest, der Durchsuchungsbeschluss sei zu weit gefasst gewesen und habe damit den Ermittlern zu viele Vollmachten eingeräumt. Schließlich meinte der EGMR, Ziel der Durchsuchung sei in erster Linie die Entdeckung der Quelle des Journalisten mittels seines Anwalts gewesen. Damit wirkte sich die Durchsuchung der Kanzlei der Frau *Schmit* auf die Rechte des Herrn *Roemen* aus Art 10 EMRK aus. Der EGMR hielt die Durchsuchung der Kanzlei der Beschwerdeführerin insbesondere angesichts des Eifers, mit der sie durchgeführt wurde, für unverhältnismäßig im Hinblick auf die verfolgten Ziele. In Anbetracht dieser Umstände stellte der EGMR eine Verletzung des Art 8 EMRK fest.¹⁶⁾

23. Wenn der Großteil der Fälle zu Durchsuchung und Beschlagnahme in Anwaltskanzleien Probleme im Bereich der Verhältnismäßigkeit betraf, zeigte sich der EGMR ebenso anspruchsvoll im Bezug auf die Anforderungen an die Legalität des Eingriffs. In seinem Urteil *Patri Sallinen gg Finnland* vom 27. 9. 2005¹⁷⁾ stellte der EGMR fest, das finnische Recht liefere keine ausreichenden Verfahrensgarantien, da es nicht ausreichend klarstelle, unter welchen Umständen vertrauliche Unterlagen Gegenstand einer Durchsuchung oder Beschlagnahme sein dürften. Den Beschwerdeführern, einem Rechtsanwalt und 17 seiner Mandanten, sei damit der ihnen zustehende Schutz verweigert worden.

Überwachung und Aufnahme des Fernmeldeverkehrs

24. Die Überwachung und Aufnahme des Fernmeldeverkehrs zwischen einem Anwalt und seinem Mandan-

14) *Smirnov/Russland*, Nr 71362/01, CEDH 2007-VII.

15) *Roemen et Schmit/Luxemburg*, Nr 51772/99, CEDH 2003-IV.

16) Vgl auch *Iliya Stefanov/Bulgarien*, Nr 65755/01, 22. 5. 2008. Der EGMR stellte in dieser Rechtssache fest, dass die Anordnung übermäßig weit gefasst gewesen sei und der Polizei über zwei volle Monate hinweg erlaubt habe, den gesamten Computer des Beschwerdeführers sowie alle seine Disketten zu beschlagnahmen, die auch Informationen, die vom anwaltlichen Berufsgeheimnis gedeckt waren, enthielten. Folglich erkannte der EGMR auf eine Verletzung des Berufsgeheimnisses des Beschwerdeführers, die bei den vorliegenden Umständen unverhältnismäßig war. Überdies sei es höchst unwahrscheinlich gewesen, dass die Nachbarn, die keinerlei juristische Qualifikation besaßen, einen effektiven Schutz gegen einen Übergriff der Polizei auf das Berufsgeheimnis des Beschwerdeführers hätten bieten können. Wegen dieser Defizite erkannte der EGMR eine Verletzung des Art 8 EMRK.

17) *Sallinen und andere/Finnland*, Nr 50882/99, 27. 9. 2005. Siehe auch *Sorvisto/Finnland*, Nr 19348/04, 13. 1. 2009 betreffend die Beschlagnahme von Korrespondenz.

ten ist ein anderes Gebiet, auf dem der EGMR die wichtige Rolle des Berufsgeheimnisses bestätigen konnte.¹⁸⁾

25. Die Rs *Kopp gg Schweiz* betraf die Überwachung von Telefonaten aus und in Geschäftsräume. In seinem Urteil vom 25. 3. 1998¹⁹⁾ stellte der EGMR fest, dass die Anwendung des Art 8 EMRK auf diese Konstellation unumstritten sei, da Telefonanrufe von den Begriffen „Privatleben“ und „Korrespondenz“ in Art 8 Abs 1 EMRK umfasst sein könnten. Deren Überwachung unterliege als Eingriff einer Behörde der Rechtmäßigkeitskontrolle. Als schwerwiegender Eingriff in den Schutz des Privatlebens und der Korrespondenz müsse das Abhören von Telefonaten auf der Grundlage eines besonders genau gefassten Gesetzes geschehen, zumal die technischen Möglichkeiten immer besser würden. In seinem Urteil anerkannte der EGMR, dass die im Schweizer Recht vorhandenen Sicherungsgarantien nicht wertlos seien. Allerdings stellte er einen Widerspruch zwischen dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes, das das Berufsgeheimnis des Anwalts schütze, sobald er als Dritter überwacht werde, und der Praxis im vorliegenden Fall fest. Insbesondere kläre das Gesetz nicht, wer wie und zu welchen Bedingungen die Auswahl treffen solle, welche Aufnahmen dem anwaltlichen Berufsgeheimnis unterfielen und welche keinen Bezug hierzu hätten. Der EGMR zeigte sich erstaunt darüber, dass diese Aufgabe ohne eine Kontrolle durch einen unabhängigen Richter einem Angestellten des Justitiariats des staatlichen Schweizer Telekommunikationsanbieters zufiel. Im Ergebnis sei der Beschwerdeführer als Anwalt nicht in dem Minimalumfang geschützt, den der Vorrang des Gesetzes in einer demokratischen Gesellschaft verlange.

26. In seinem Urteil *Chadimová gg Tschechische Republik* vom 18. 4. 2006²⁰⁾ hat der EGMR sogar eine positive Verpflichtung aufgestellt, Aufzeichnungen (der Telefonate zwischen der Beschwerdeführerin und ihrem Anwalt) zu vernichten, auf deren Rechtswidrigkeit der VfGH erkannt hatte. Nach Ansicht des EGMR hätten die Behörden nicht genügend Einsatz gezeigt, um zu beweisen, dass sämtliche Audiokassetten mit den Aufzeichnungen der Telefonate tatsächlich vernichtet worden waren. In seinem Urteil beruft er sich auf eine Empfehlung des Ministerrates des Europarats (REC 2000/21) vom 20. 10. 2000 zur Freiheit der anwaltlichen Berufsausübung.²¹⁾

Überwachung besonders geschützter Korrespondenz

27. Die Überwachung besonders geschützter Korrespondenz gab ebenfalls Anlass zu umfangreicher Rsp des EGMR. Hierbei handelte es sich va um die Überwachung des Schriftverkehrs Gefangener. Hier sei insbesondere auf die Urteile *Campbell gg Vereinigtes Königreich* und *Erdem gg Deutschland* eingegangen.

28. In seinem Urteil *Campbell gg Vereinigtes Königreich* vom 25. 3. 1992²²⁾ erklärte der EGMR es für eindeutig im öffentlichen Interesse liegend, dass eine Person, die einen Rechtsbeistand konsultieren möchte, dies unter eine ausführliche und freie Diskussion begünstigenden Bedingungen tun könne. Dies sei in dem besonderen Verhältnis zwischen Anwalt und Mandant begründet, das unter einem erhöhten Schutz stehe.

29. Zum Schriftwechsel zwischen einem Gefangenen und einem Rechtsanwalt über ein laufendes oder anstehendes Gerichtsverfahren hat der EGMR erklärt, die Strafvollzugsbehörden dürften den Brief eines Anwalts an einen Gefangenen öffnen, wenn sie nachvollziehbare Gründe hätten zu vermuten, dass sich hierin ein unerlaubter Gegenstand befinde, der mit anderen Mitteln nicht aufzuspüren sei. Jedoch dürften sie ihn nur öffnen, ohne ihn zu lesen. Es müsse sichergestellt werden, dass die Lektüre unterbleibe, bspw durch Öffnung des Briefes in Anwesenheit des Gefangenen. Das Lesen der Korrespondenz eines Gefangenen mit seinem Rechtsanwalt dürfe nur in außergewöhnlichen Fällen erlaubt werden, so wenn die Behörden Grund hätten, einen Missbrauch des Privilegs zu befürchten, da der Inhalt des Briefes die Sicherheit der Anstalt oder eines Dritten gefährde oder in sonstiger Weise strafrechtlich relevant sei. Die „Plausibilität“ der Gründe hänge von der Gesamtheit der Umstände ab, setze aber Tatsachen oder Informationen voraus, die einen objektiven Beobachter von einem Missbrauch dieses privilegierten Kommunikationsweges überzeuge.²³⁾

30. So erkannte der EGMR in seinem Urteil *Foxley gg Vereinigtes Königreich* vom 30. 6. 2004²⁴⁾ eine Verletzung des Art 8 EMRK, da die Öffnung, Lektüre und das Kopieren der Korrespondenz, die der Beschwerdeführer mit seinem Rechtsanwalt im Rahmen eines Insolvenzverfahrens führte, einen Eingriff dargestellt habe, der in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig gewesen sei.²⁵⁾

18) Vgl H. Clément, L'interception des correspondances et des communications de l'avocat, in B. Favreau (dir), *L'avocat dans le droit européen* (Bruxelles, Bruylant 2008) 103.

19) *Kopp/Schweiz*, 25. 3. 1998, *Recueil des arrêts et décisions* 1998-II, deutsch in ÖJZ 1999, 115.

20) *Chadimová/Tschechische Republik*, Nr 50073/99, 18. 4. 2006.

21) Vgl einen Fall, in dem der EGMR den Schutz des Beschwerdeführers für ausreichend hielt: *Picart/Frankreich*, (Entscheidung), Nr 12372/04, 18. 3. 2008; *Panarisi/Italien*, Nr 46794/99, 10. 4. 2007.

22) *Campbell/Vereinigtes Königreich*, 25. 3. 1992, Série A Nr 233.

23) Vgl auch *Jankauskas/Litauen*, Nr 59304/00, 24. 2. 2005 und *Kepeklioğlu/Türkei*, Nr 73520/01, 23. 1. 2007. Zur fehlenden Notwendigkeit einer Nicht-Beförderung eines Briefes in einer demokratischen Gesellschaft vgl das alte Urteil *Schöneberger und Durmaz/Schweiz*, 20. 6. 1988, Série A Nr 137.

24) *Foxley/Vereinigtes Königreich*, Nr 33274/96, 20. 6. 2000.

25) Der EGMR drückte sich folgendermaßen aus: „43. (...) It (...) observes that in the field under consideration – the concealment of a bankrupt's assets to the detriment of his creditors – the authorities

31. Andererseits verneinte der EGMR in seinem Urteil *Erdem gg Deutschland* vom 5. 7. 2001²⁶⁾ eine Verletzung von Art 8 EMRK. Der Beschwerdeführer war an der deutschen Grenze festgenommen worden, da er der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung und der Urkundenfälschung verdächtigt wurde. Während der Untersuchungshaft wurde seine Korrespondenz mit seinem Rechtsanwalt überwacht. Der Beschwerdeführer machte daher eine Verletzung des Art 8 EMRK (Recht auf Achtung der Korrespondenz) geltend.

32. Angesichts der Gefahren durch den Terrorismus in all seinen Formen, der Verfahrensgarantien iZm der Überwachung des Schriftverkehrs im vorliegenden Fall und des Einschätzungsspielraums, über den der Staat verfüge, hielt der EGMR den Eingriff nicht für unverhältnismäßig in Hinblick auf die legitimen verfolgten Ziele; er wies aber darauf hin, dass die „Vertraulichkeit der Korrespondenz zwischen einem Gefangenen und seinem Verteidiger ein grundlegendes Recht für ein Individuum darstelle und direkt die Verteidigungsrechte berühre. Daher dürfe eine Ausnahme nur in außergewöhnlichen Fällen zugelassen werden und müsse von angemessenen und ausreichenden Schutzmaßnahmen gegen einen Missbrauch begleitet sein.“²⁷⁾

II. Der Schutz des anwaltlichen Berufsgeheimnisses als Gewährleistung des Rechts auf ein faires Verfahren

33. Der Schutz des anwaltlichen Berufsgeheimnisses ist ein Bestandteil des Rechts auf ein faires Verfahren. Die Vorbereitung der notwendigen Verteidigung setzt einen ungehinderten Kontakt zwischen Verteidiger und Mandanten voraus. Insbesondere sind die Unterredungen zwischen dem Anwalt und seinem Mandanten „von besonderer Bedeutung“, dürfen „nicht-überwacht“ und „nicht-behindert“ werden.

1. Gespräche von „besonderer Bedeutung“

34. Ohne Berufsgeheimnis gäbe es kein faires Gerichtsverfahren. Der EGMR hat bereits in seinem oben zitierten Urteil *Campbell gegen Großbritannien* festgestellt, „falls ein Anwalt sich mit seinem Mandanten nicht ohne eine solche Überwachung unterhalten und von ihm vertrauliche Anweisungen erhalten kann, verlöre sein Beistand einen Großteil seines Nutzens, während die EMRK darauf abzielt, die Rechte konkret und effektiv zu schützen.“²⁸⁾ Oder wie es der belgische Richter *Jan de Meyer* in seinem Sondervotum im Urteil *S. gg die Schweiz* vom 28. 11. 1991²⁹⁾ formuliert hat: „Die Freiheit und die Unverletzlichkeit des

Verkehrs eines Angeklagten mit seinem Anwalt gehören zu den wesentlichen Anforderungen an ein faires Gerichtsverfahren.“

2. „Nicht-überwachte“ Unterhaltung

35. Die Achtung des anwaltlichen Berufsgeheimnisses verlangt, dass der Anwalt sich mit seinem Mandanten ohne weitere Kontrolle unterhalten kann. In seinem Urteil *S. gg Schweiz* vom 28. 11. 1991³⁰⁾ hat der EGMR die Bedeutung des Rechts eines Gefangenen, mit seinem Anwalt außerhalb der Hörweite von Strafvollzugsbeamten zu kommunizieren, unterstrichen.

36. Er hat sich wie folgt geäußert:

„Der EGMR hält das Recht des Angeklagten, außerhalb der Hörweite eines Dritten mit seinem Anwalt zu reden, für eines der grundlegenden Elemente eines fairen Verfahrens in einer demokratischen Gesellschaft. Dieses Recht folgt aus Artikel 6 Absatz 3 lit c EMRK. Falls ein Anwalt sich mit seinem Mandanten nicht ohne

may consider it necessary to have recourse to the interception of a bankrupt's correspondence in order to identify and trace the sources of his income. Nevertheless, the implementation of the measures must be accompanied by adequate and effective safeguards which ensure minimum impairment of the right to respect for his correspondence. This is particularly so where, as in the case at issue, correspondence with the bankrupt's legal advisers may be intercepted. The Court notes in this connection that the lawyer-client relationship is, in principle, privileged and correspondence in that context, whatever its purpose, concerns matters of a private and confidential nature (the above-mentioned *Campbell* judgment, pp 18 – 19, §§ 46 and 48). 44. Admittedly, as the Government have pointed out, it may be difficult to identify from the envelope whether its contents attract legal professional privilege. However, the Government have not challenged the accuracy of the applicant's allegations that letters from his legal advisers, once opened, were read, photocopied and a copy committed to file before being forwarded to him. The Court can see no justification for this procedure and considers that the action taken was not in keeping with the principles of confidentiality and professional privilege attaching to relations between a lawyer and his client. It notes in this connection that the Government have not sought to argue that the privileged channel of communication was being abused; nor have they invoked any other exceptional circumstances which would serve to justify the interference with reference to their margin of appreciation. 45. The Court would further observe that the fact that the Trustee in Bankruptcy was also the court-appointed Receiver made it even more compelling to forward, unread, the applicant's correspondence from his legal adviser in connection with the receivership proceedings. However, and the Government have not contradicted the applicant's declaration, the Trustee in Bankruptcy retained copies of the relevant letters before transmitting them to the applicant. 46. For the above reasons, the Court finds that there was no pressing social need for the opening, reading and copying to file of the applicant's correspondence with his legal advisers and that, accordingly, the interference was not „necessary in a democratic society“ within the meaning of Article 8 § 2.“

26) *Erdem/Deutschland*, Nr 38321/97, CEDH 2001-VII (Auszüge). Deutsch in EuGRZ 2001, 391; NJW 2003, 1439.

27) Z 65.

28) *Campbell/Vereinigtes Königreich*, 25. 3. 1992, Z 46, Série A Nr 233.

29) *S./Schweiz*, 28. 11. 1991, Série A Nr 220, deutsch in EuGRZ 1992, 298.

30) *S./Schweiz*, oben genanntes Urteil.

eine solche Überwachung besprechen und dabei vertrauliche Weisungen erhalten kann, verlöre sein Beistand erheblich an Nutzen, während Ziel der EMRK ist, konkrete und effektive Rechte zu garantieren (vgl insbesondere das Urteil *Artico* vom 13. Mai 1980, Série A Nr 37, S. 16, Ziff. 33).³¹⁾

37. In der Rs S. hatte die Regierung die Gefahr des Zusammenwirkens als Rechtfertigung für die Überwachung der Zusammenkünfte des Beschwerdeführers mit seinem Anwalt genannt. „Relevante Hinweise“ für dieses Risiko hätten in „der Person des Verteidigers“ vorgelegen, da befürchtet wurde, dass Rechtsanwalt *Garbade* mit dem Berater von *W.*, Rechtsanwalt *Rambert*, zusammenarbeitete, der die Staatsanwaltschaft von Winterthur auf die Absicht aller Verteidiger hingewiesen hatte, ihre Strategie aufeinander abzustimmen.

38. In seinem Urteil hat der EGMR dieses Argument zurückgewiesen:

„Nach Ansicht des Gerichtshofs rechtfertigt trotz der Schwere der dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Straftaten die Möglichkeit [einer solchen Abstimmung] die gerügte Einschränkung nicht und es wurde auch kein anderer ausreichend überzeugender Rechtfertigungsgrund vorgetragen. Es ist nicht ungewöhnlich, dass mehrere Verteidiger zusammenarbeiten, um ihre Strategie aufeinander abzustimmen. Im Übrigen waren weder das standesgemäße Verhalten des Rechtsanwalts *Garbade*, vom Präsidenten der Anklagekammer des Obergerichts Zürich zum Pflichtverteidiger bestellt (...), noch die Rechtmäßigkeit seines Verhaltens im vorliegenden Fall jemals angezweifelt worden. Überdies überschritt die Dauer der gerügten Maßnahme sieben Monate (...).“³²⁾

39. In seinem bereits zitierten Sondervotum bestand der Richter *Jan de Meyer* meiner Ansicht nach zu Recht darauf, dass „die Freiheit und Unverletzlichkeit des Verkehrs eines Angeklagten mit seinem Anwalt Bestandteil des Rechts auf Beistand durch einen Anwalt und unerlässlich für seinen effektiven Gebrauch ist“. Er fügte hinzu, „dass es nicht ausreicht zu sagen, dass die Kommunikation ‚außerhalb der Hörweite eines Dritten‘ stattfindet, da es zu viele andere Möglichkeiten gibt, den vertraulichen Charakter zu verletzen; daher kann man sich mit einer solchen Formel nicht begnügen. (...) Ähnlich ist es mit der Kommunikation zwischen einem Anwalt und seinen Kollegen: Es ist absolut legitim, dass er sich mit ihnen verständigt. Die Tatsache, dass daraus eine koordinierte Strategie der Verteidigung erwächst, darf – gerade wenn es sich um schwere Straftaten handelt – nicht als Vorwand für die Beschränkung und Überwachung der Kommunikation zwischen einem Rechtsanwalt und seinem Mandanten dienen. (...) Es scheint mir nicht, dass es Ausnahmen von diesem Prinzip geben kann. (...) Man kann Sicherheitskontrollen zulassen, aber nur soweit diese nicht die Freiheit und Unverletzlichkeit der Kommunikation verletzen.“³³⁾ Der EGMR hat seine Rsp in

den Urteilen *Brennan gg Vereinigtes Königreich* und *Öcalan gg Türkei* bestätigt.

40. So musste der Gerichtshof in seinem Urteil *Brennan gg Vereinigtes Königreich*³⁴⁾

„... feststellen, dass die Gegenwart eines Polizeibeamten unausweichlich den Beschwerdeführer daran habe hindern müssen, mit seinem *Solicitor* in aller Offenheit zu reden und ihm Grund gegeben habe zu zögern, bevor er Fragen ansprach, die eine wichtige Rolle für die Anklage hätten spielen können. Der Beschwerdeführer sowie der *Solicitor* waren darauf hingewiesen worden, dass sie keine Namen nennen dürften und dass das Gespräch beendet würde, falls sie über Dinge redeten, die die weiteren Ermittlungen behindern könnten. Die Tatsache, dass nicht bewiesen werden konnte, dass der Beschwerdeführer und sein *Solicitor* gehindert worden seien, bestimmte Fragen anzusprechen, ist unerheblich. Die Möglichkeit eines Beschuldigten, frei mit seinem Strafverteidiger zu kommunizieren, niedergelegt insbesondere in Art 93 der Minimalstandards für die Behandlung Gefangener, wurde hier einer ausdrücklichen Einschränkung unterworfen. Der Beschwerdeführer hatte sich bereits vor seiner Beratung und auch noch danach zu den Tatvorwürfen geäußert. Es ist unbestreitbar, dass er zum damaligen Zeitpunkt rechtlichen Rat benötigte und dass seine Einlassungen während vorhergehender Vernehmungen in Abwesenheit seines *Solicitors* möglicherweise ausschlaggebend für seinen Prozess waren und dass sie unheilbar seine Verteidigung hätten beschädigen können.“³⁵⁾

41. Im Urteil der Großen Kammer in der Rs *Öcalan gg Türkei*³⁶⁾ nahm der Gerichtshof die Analyse des Kammerurteils³⁷⁾ auf, indem er akzeptierte, dass

„(...) die Unmöglichkeit, sich außerhalb der Hörweite von Staatsbediensteten zu unterhalten, alle Kontakte des Beschwerdeführers mit seinen Anwälten betraf. Der Gerichtshof meint, dass diese Einschränkung sowohl während der Ermittlungen als auch während des Prozesses den Beschwerdeführer unweigerlich daran gehindert hat, mit seinen Anwälten in aller Freiheit zu reden und ihnen Fragen zu stellen, die sich als wichtig für die Organisation der Verteidigung darstellen konnten. Daher wurde erheblich in die Rechte der Verteidigung eingegriffen.

(...) Der Gerichtshof weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Beschwerdeführer bereits vor seinem Gespräch mit seinen Anwälten und auch

31) Z 48.

32) Z 49.

33) Zustimmendes Separatvotum des Richters *de Meyer*, ebenda.

34) *Brennan/Vereinigtes Königreich*, Nr 39846/98, CEDH 2001-X.

35) Z 63.

36) *Öcalan/Türkei* [Große Kammer], Nr 46221/99, CEDH 2005-IV, deutsch in EuGRZ 2005, 463; NVwZ 2006, 1267.

37) *Öcalan/Türkei*, Nr 46221/99, 12. 3. 2003.

noch danach Aussagen in der Verhandlung vor dem Staatssicherheitsgericht gemacht hatte. Die Stimmigkeit all dieser Aussagen war äußerst wichtig für seine Verteidigung gegen die schweren Vorwürfe, gegen die er sich verantworten musste. Daher meint der Gerichtshof, dass der Beschwerdeführer sich außerhalb der Hörweite Dritter mit seinen Anwälten hätte unterhalten können müssen.³⁸⁾

3. Das „ungehinderte“ Gespräch

42. Trennwände und andere „Trennfenster“ zwischen dem Anwalt und seinem Mandanten stellen ebenfalls ein Problem dar. Hier findet sich nur spärlich Rsp, die sich sowohl auf Art 8 als auch Art 5 EMRK stützt. Wenn der Gerichtshof ein gewisses Wohlwollen hinsichtlich einer eventuellen Verletzung des Art 8 EMRK gezeigt hat, änderte er ausdrücklich seine Position, indem er erheblich höhere Ansprüche hinsichtlich einer Verletzung des Art 5 Abs 4 EMRK – des Rechts auf Freiheit und Sicherheit – stellt.

43. In seinem Urteil *Sarban gg Moldawien*³⁹⁾ hat der EGMR hinsichtlich des Art 8 EMRK festgestellt, dass, wenn die gerügte Trennwand auch den Verkehr zwischen dem Beschwerdeführer und seinem Rechtsanwalt in gewisser Weise habe behindern können, dies Herrn *Sarban* nicht daran gehindert habe, eine effektive Verteidigung gegen die nationalen Behörden vorzubereiten.

44. Beinahe zwei Jahre später konnte der EGMR über die Frage erneut befinden und stellte diesmal eine Verletzung des Art 5 Abs 4 EMRK fest. In seinem Urteil *Modarca gg Moldawien*⁴⁰⁾ erklärte der EGMR zunächst, dass er angesichts neuer, ihm nunmehr bekannt gewordener Umstände – anders als in der Rs *Sarban gg Moldawien* – überzeugt sei, dass eine Trennwand aus Glas durchaus die Rechte der Verteidigung beeinträchtigen könne.⁴¹⁾ Er erinnerte daran, dass die fehlende Vertraulichkeit der Unterredungen zwischen Anwälten und Mandanten in dem betreffenden Untersuchungszentrum bereits seit langer Zeit Gegenstand tiefer Besorgnis der Gemeinschaft der moldawischen Anwälte und Anlass für einen von der nationalen Rechtsanwaltskammer organisierten Streik gewesen sei. Die vorgebrachten Forderungen – ua zu überprüfen, ob in der Trennscheibe Abhörwanzen eingebaut waren – seien durch die Verwaltung zurückgewiesen worden, was wiederum den Verdacht der Anwälte zu stützen schien. Nach Meinung des EGMR hätten diese Besorgnisse und der Protest der Anwaltskammer genügt, um bei einem objektiven Beobachter Zweifel an der Vertraulichkeit der Unterredungen zu wecken. Das Vorbringen des Beschwerdeführers, es gebe einen indirekten Beweis für das Abhören seiner Unterredungen mit seinem Anwalt, bewiese keineswegs, dass das Sprechzimmer überwacht worden sei. Allerdings hätte dies an-

gesichts der von der Anwaltschaft vorgetragene Besorgnisse genügt, um bei einem objektiven Beobachter weitere Beunruhigung hervorzurufen. Der EGMR folgerte daraus, dass der Beschwerdeführer und sein Anwalt vernünftige Gründe für die Annahme hatten, dass die Vertraulichkeit ihrer Unterredungen in dem Sprechzimmer, in dem die Gespräche zwischen Gefangenen und ihren Anwälten stattfanden, nicht gewahrt worden sei.

45. Der EGMR stellte fest, dass die Trennscheibe keinerlei Öffnung hatte, die einen Austausch von Unterlagen ermöglicht hätte, was die Aufgabe des Anwalts noch schwieriger gestaltete. Er war überzeugt, die Trennung des Anwalts und seines Mandanten durch eine Trennscheibe beeinträchtigte die Rechte der Verteidigung und stellte im Übrigen fest, dass aus den Akten nicht hervorgegangen sei, dass der Beschwerdeführer eine Gefahr für die Sicherheit dargestellt hätte. Überdies würde in den seltenen Fällen, in denen eine Überwachung der Treffen zwischen einem Rechtsanwalt und seinem Mandanten gerechtfertigt sei, eine visuelle Überwachung genügen. Da der Beschwerdeführer sich mit seinem Anwalt über Themen, die direkt seine Verteidigung und seine Rechtsmittel gegen die Inhaftierung betrafen, nicht ohne eine Trennscheibe unterhalten konnte, erkannte der EGMR eine Verletzung des Rechts auf Verteidigung des Beschwerdeführers gem Art 5 Abs 4 EMRK.

III. Konklusion

46. Die Rsp des EGMR unterstreicht die besondere Stellung des Anwalts und den besonderen Schutz, dessen er sich bei der Korrespondenz mit seinem Mandanten erfreut. Der Verkehr eines Anwalts mit seinem Mandanten ist durch Art 8 und 6 EMRK geschützt. Tatsächlich ist die Achtung des Berufsgeheimnisses des Anwalts ein Aspekt seines Privatlebens und auch desjenigen seines Mandanten. Jeder Eingriff muss durch das Gesetz vorgesehen, in einer demokratischen Gesellschaft gerechtfertigt und verhältnismäßig sein.

38) § 133.

39) *Sarban/Moldawien*, Nr 3456/05, 4. 10. 2005.

40) *Modarca/Moldawien*, Nr 14437/05, 10. 5. 2007.

41) Z 95: „The Court recalls that in the case of *Sarban v. Moldova* it dismissed a somewhat similar complaint, examined under Article 8 of the Convention, because the applicant had failed to furnish evidence in support of his complaint and because the Court considered that the obstacles to effective communication between the applicant and his lawyer did not impede the applicant from mounting an effective defence before the domestic authorities. However, having regard to the further information at its disposal concerning the real impediments created by the glass partition to confidential discussions and exchange of documents between lawyers and their clients detained in the CFECC, the Court is now persuaded that the existence of the glass partition prejudices the rights of the defence.“

Zugleich stellt der Schutz des Berufsgeheimnisses eine unabdingbare Garantie für die effektive Gewährleistung des Rechts auf ein faires Verfahren dar. Wie es der Vorsitzende der Anwaltskammer Favreau ausdrückte: Die besondere Stellung des Anwaltsstands, mehr noch die Pflicht, der Öffentlichkeit Vertrauen zu ver-

mitteln, „betreffen ohne Zweifel das gute Funktionieren der Justiz“.⁴²⁾

42) B. Favreau, La prévention du blanchiment et l'atteinte aux droits fondamentaux, in B. Favreau (dir), *L'avocat dans le droit européen*, op cit, 126.



Leeb

Bescheidwirkungen und ihre subjektiven Grenzen nach dem AVG

2010. XXVIII, 296 Seiten.

Br. EUR 64,-

ISBN 978-3-214-00315-9

Die Präzisierung und Konkretisierung der individuellen Rechtswirkungen eines Bescheides ist eine Herausforderung für Juristen – in der Wissenschaft wie auch in der Praxis.

Das vorliegende Werk stellt sich dieser Herausforderung:

- Es bestimmt in einem ersten Schritt den Inhalt der einzelnen Bescheidwirkungen
 - » Unanfechtbarkeit
 - » Unwiderrufbarkeit
 - » Unwiederholbarkeit
 - » Verbindlichkeit
 - » Bindungswirkung und
 - » Vollstreckbarkeit
- und definiert in einem zweiten Schritt ihre subjektive Reichweite – vom Grundsatz, dass die Bescheidwirkungen auf die Verfahrensparteien beschränkt sind, bis zu allen Fällen der Rechtskrafterstreckung.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH

TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ

Europäisches Justizielles Netz

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag wird ab 1. 1. 2011 am Europäischen Justiziellen Netz für Zivil- und Handelssachen (EJN) teilnehmen. Das EJN wurde 2001 vom Rat mit dem Ziel geschaffen,

1. beizutragen zur reibungslosen Abwicklung von Verfahren mit grenzüberschreitendem Bezug sowie zur Erleichterung der Ersuchen um justizielle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten;

2. beizutragen zur wirksamen und praktischen Umsetzung von Gemeinschaftsrechtsakten oder geltenden Übereinkünften zwischen zwei oder mehreren Mitgliedstaaten;

3. ein Informationssystem für die Öffentlichkeit einzurichten über die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen, über die maßgeblichen Rechtsakte und internationalen Abkommen sowie über das nationale Recht der Mitgliedstaaten, insbesondere im Bezug auf den Zugang zum Recht.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben wurde in jedem Mitgliedstaat mindestens eine Kontaktstelle eingerichtet. Die Kontaktstellen sind der wichtigste Baustein im System des EJN. Sie bereiten den örtlichen Justizbehörden ihres Mitgliedstaats alle für eine reibungslose justizielle Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten notwendigen Informationen auf und helfen, Ersuchen um justizielle Zusammenarbeit vorzubereiten und Direktkontakte herzustellen. Sie versuchen auch Lösungen für Probleme zu finden, die sich im Zusammenhang mit Ersuchen um justizielle Zusammenarbeit stellen können. Die Kontaktstellen erleichtern die Koordinierung der Bearbeitung von Ersuchen um justizielle Zusammenarbeit und tragen maßgeblich zur Einrichtung und Aktualisierung des Informationssystems für die Öffentlichkeit bei.

Die auch für Rechtsanwälte interessante Homepage des EJN (http://ec.europa.eu/civiljustice/index_de.htm) enthält für alle 27 Mitgliedstaaten Informationen zu folgenden Themenkreisen: Rechtsordnung – Gerichtsorganisation – Rechtsberufe (für Österreich: Richter/Staatsanwälte/Rechtspfleger/Rechtsanwälte/Notare) – Prozesskostenhilfe – Gerichtliche Zuständigkeit – Klage vor Gericht – Prozessuale Fristen – Anwendbares Recht – Zustellung von Schriftstücken – Beweisaufnahme und Beweismittel – Vorläufige Maßnahmen und

Sicherungsmaßnahmen – Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen – Vereinfachte und beschleunigte Verfahren – Scheidung – Elterliche Verantwortung – Unterhaltsansprüche – Insolvenz – Alternative Verfahren zur Streitbeilegung – Entschädigung der Opfer von Straftaten – Automatische Bearbeitung.

Der Rat und das Europäische Parlament haben erst nach beharrlichem Lobbying von Seiten des CCBE und des ÖRAK im Sommer 2009 beschlossen, auch die Rechtsanwaltschaft in das EJN einzubeziehen. Anders als den Richtern wird es den einzelnen Rechtsanwälten aber vorerst nicht möglich sein, sich direkt an die Kontaktstellen zu wenden, um beispielsweise deren Hilfe in einem konkreten IPR-Fall in Anspruch zu nehmen. Die *conditio sine qua non* für die Einbeziehung der Anwaltschaft in das EJN war, dass die nationalen Rechtsanwaltsorganisationen alleinige Ansprechpartner sind und sich überdies verpflichten, keine Informationersuchen an die Kontaktstellen zu richten, die sich auf konkrete Fälle beziehen.

Der ÖRAK und die Rechtsanwaltskammern der anderen Mitgliedstaaten werden somit fürs Erste am Erfahrungs- und Informationsaustausch in Bezug auf die wirksame und praktische Anwendung von Gemeinschaftsrecht und internationale Abkommen teilnehmen und allenfalls an der Ausarbeitung und Aktualisierung von Merkblättern und anderen Informationsmitteln mitwirken. Langfristiges Ziel bleibt aber, die Rechtsanwälte in der einen oder anderen Weise am praktischen Nutzen des EJN teilhaben zu lassen.

Das zur Lösung praktischer Probleme angelegte EJN ist nicht zu verwechseln mit dem von der Kommission 2008 ins Leben gerufenen Justice Forum, das Rechtsanwendern, die mit der Anwendung, Durchsetzung und den Auswirkungen der Unionspolitik im Bereich Justiz und Inneres zu tun haben, eine Plattform bieten soll für einen Dialog mit der zuständigen Generaldirektion der Kommission und einen Wissens- und Meinungsaustausch. Die Rechtsanwaltschaft ist durch den CCBE im Justice Forum vertreten während im EJN der ÖRAK und andere nationale Rechtsanwaltskammern sitzen werden.

*RA Benedict Saupe
ÖRAK Büro Brüssel*

Anwaltsakademie

Terminübersicht Juli bis Oktober 2010

Juli 2010

8. bis 10. 7. WIEN
Außergerichtliche Streitbeilegung:
Mediation und Kommunikation/
Vom Konflikt zum Konsens
Seminar-Nr: 20100708/8

9. und 10. 7. ST. GEORGEN i. A.
Special
Mietrecht
Seminar-Nr: 20100709/3

August 2010

26. bis 28. 8. GAMLITZ/SÜDSTEIERMARK
Basic
Zivilverfahren
Seminar-Nr: 20100826/5

27. und 28. 8. WIEN
Special
Strafverfahren II
Seminar-Nr: 20100827/8

September 2010

1. bis 3. 9. WIEN
Special
Anglo-amerikanische Rechtssprache für Rechtsanwältinnen
Seminar-Nr: 20100901/8

2. bis 4. 9. BRUNN AM GEBIRGE
Basic
Zivilverfahren
Seminar-Nr: 20100902/2

7. 9. WIEN
Seminarreihe Steuerrecht:
7. Unternehmens- und Anteilskauf
Seminar-Nr: 20100907/8

10. und 11. 9. WIEN
Basic
Gesellschaftsrecht I
Seminar-Nr: 20100910/8

14. und 28. 9. WIEN
Seminarreihe Steuerrecht:
8. Bundesabgabenordnung
Seminar-Nr: 20100914/8

17. und 18. 9. GRAZ
Basic
Strafverfahren
Seminar-Nr: 20100917/5

17. und 18. 9. INNSBRUCK
Basic
Steuer- und Abgabenrecht
Seminar-Nr: 20100917A/6

23. bis 25. 9. GAMLITZ/SÜDSTEIERMARK
Verhandeln bei Gericht für Rechtsanwaltsanwärter –
alles, was Sie noch können sollten!
Seminar-Nr: 20100923A/5

24. und 25. 9. GRAZ
Update
Betriebswirtschaftliches Know-how für den Insolvenzverwalter
Seminar-Nr: 20100924/5

24. und 25. 9. DORNBIRN
Special
Lauterkeitsrecht
Seminar-Nr: 20100924/7

24. und 25. 9. WIEN
Special
Öffentliches Wirtschaftsrecht
Seminar-Nr: 20100924A/8

24. und 25. 9. WIEN
Special
Standesrecht
Seminar-Nr: 20100924B/8

Oktober 2010

1. und 2. 10. GRAZ
Special
Grundzüge des Vergaberechts
Seminar-Nr: 20101001/5

1. und 2. 10. WIEN
Special
Ausgewählte Materien des Exekutionsrechts
Seminar-Nr: 20101001/8

1. und 2. 10. INNSBRUCK
Special
Verwaltungsvollstreckungsrecht
Seminar-Nr: 20101001/6

1. und 2. 10.	WIEN	19. 10.	WIEN
Update Rechtsentwicklung im europäischen Wirtschaftsrecht Seminar-Nr: 20101001B/8		Seminarreihe Steuerrecht: 10. Liegenschaftsverkehr und Steuern Seminar-Nr: 20101019/8	
7. bis 9. 10.	MELK	22. und 23. 10.	GRAZ
Intensivseminar Unternehmen in der Krise – AWAK-Tools zur Beratung und Vertretung von Gläubigern, Schuldner sowie für Insolvenzverwalter Seminar-Nr: 20101007/2		Special Arbeitsrecht Seminar-Nr: 20101022/5	
8. und 9. 10.	WIEN	22. und 23. 10.	INNSBRUCK
Außergerichtliche Streitbeilegung: Mediation und Kommunikation Seminar-Nr: 20101008A/8		Basic Ausgewählte Themen aus dem Arbeitsrecht Seminar-Nr: 20101022/6	
12. 10.	WIEN	22. und 23. 10.	WIEN
Seminarreihe Steuerrecht: 9. Stiftungssteuerrecht Seminar-Nr: 20101012/8		Special Erbrecht und Vermögensnachfolge Seminar-Nr: 20101022/8	
15. und 16. 10.	WIEN	22. und 23. 10.	WIEN
Basic Die Ehescheidung und ihre Folgen Seminar-Nr: 20101015/8		Special Verwaltungsverfahren Teil II: UVS, Asylverfahren LVerwGericht Seminar-Nr: 20101022A/8	
		29. und 30. 10.	ST. GEORGEN i. A.
		Basic Exekutionsrecht Seminar-Nr: 20101029/3	

Steuer- und Abgabenrecht

Basic

Dieses Basisseminar führt in die Grundbegriffe des Abgabenrechts ein. Insbesondere werden jene Steuerbereiche beleuchtet, die für den Anwalt von Bedeutung sind, sei es als Parteienvertreter, sei es als Vertragsverfasser oder auch als Steuerzahler.

Planung: Univ.-Prof. Mag. Dr. *Franz Pegger*, RA in Innsbruck, Universität Innsbruck, Institut für Rechnungs-, Treuhand- und Revisionswesen

Referenten: Univ.-Prof. Mag. Dr. *Franz Pegger*, RA in Innsbruck, Universität Innsbruck, Institut für Rechnungs-, Treuhand- und Revisionswesen
ADir. *Markus Schedlberger*, Großbetriebsprüfung Innsbruck

Mag. Dr. *Oliver Kempf*, Steuerberater in Innsbruck
Termin: Freitag, 17. 9. 2010 und Samstag, 18. 9. 2010 = 3 Halbtage
Seminarort: **Innsbruck**
Seminar-Nr: 20100917A/6

Strafverfahren

Basic

Dieses Basisseminar macht mit den Grundbegriffen des Strafverfahrens sowohl in erster als auch in zweiter Instanz vertraut.

Ein Schwergewicht liegt auf dem mit 1. 1. 2008 in Kraft getretenen neuen Vorverfahren; aber auch die Änderungen im Hauptverfahren werden ausführlich dargestellt.

Planung: Dr. *Peter Bartl*, RA in Graz

Referenten: Dr. *Peter Bartl*, RA in Graz

Mag. *Gerd Obetzhofer*, Richter des OLG Graz

Termin: Freitag, 17. 9. 2010 und Samstag, 18. 9. 2010 = 3 Halbtage

Seminarort: **Graz**

Seminar-Nr: 20100917/5

Lauterkeitsrecht

Special

Das Seminar bietet einen systematischen Überblick über das UWG unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsentwicklung. Das Lauterkeitsrecht ist wie kaum ein anderes Rechtsgebiet durch die Spruchpraxis der Gerichte geprägt. Im Zentrum des Seminars steht daher die Erörterung zahlreicher konkreter Fallbeispiele. Zu den materiellrechtlichen Bestimmungen

Eingetragene Rechtsanwälte entrichten im ersten Jahr nach ihrer Eintragung in die „Liste der Rechtsanwälte“ den Seminarbeitrag, welcher für Rechtsanwaltsanwärters Gültigkeit hat. Der Veranstaltungstermin dieser vergünstigten Seminare muss im Zeitraum bis zum Ablauf von einem Jahr nach Eintragung liegen. Der Anmeldung muss ein Nachweis des Eintragungszeitpunktes beigelegt werden. Mit dieser Maßnahme sollen Rechtsanwälte nach ihrer Eintragung eine finanzielle

Unterstützung erhalten, sich nach ihrer Ausbildung weiterhin fortzubilden.

Planung: Dr. *Christian Hopp*, RA in Feldkirch
Referenten: Dr. *Marcella Prunbauer-Glaser*, RA in Wien
Dr. *Manfred Vogel*, Hofrat des OGH

Termin: Freitag, 24. 9. 2010 und Samstag, 25. 9. 2010 = 3 Halbtage

Seminarort: **Dornbirn**

Seminar-Nr: 20100924/7

Unterstützung erhalten, sich nach ihrer Ausbildung weiterhin fortzubilden.

Nähere Informationen erhalten Sie unter:

Tel (01) 710 57 22-0 oder Fax (01) 710 57 22-20 oder

E-Mail: **office@awak.at**

Zusätzlich haben Sie unter **www.awak.at** Gelegenheit, sich zu informieren und sich anzumelden.

Bitte beachten Sie, dass Anmeldungen ausschließlich schriftlich Gültigkeit haben!



Eurofood & Co: Verfahrens- koordination nach der EuInsVO

2010. LXII, 438 Seiten.
Br. EUR 79,-
ISBN 978-3-214-14305-3

Geroldinger

Verfahrenskoordination im Europäischen Insolvenzrecht

LBI Band 34

Die Abstimmung von Haupt- und Sekundärinsolvenzverfahren nach der EuInsVO

Die EuInsVO erlaubt die Eröffnung paralleler Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Schuldners. Diese Arbeit analysiert das Verhältnis von Haupt- und Sekundärinsolvenzverfahren sowie die Bestimmungen über die Verfahrenskoordination. Ausführlich besprochen werden ua:

- die Parallelanmeldung von Forderungen und deren koordinierte Prüfung;
- die Aufteilung des Schuldnervermögens auf die Teilmassen;
- die Aufgabenteilung zwischen Haupt- und Sekundärverwaltern;
- der Vorrang des Hauptverfahrens sowie die Hilfs- und Schutzfunktion des Sekundärverfahrens.

Bereits berücksichtigt: Vertrag von Lissabon und Ministerialentwurf zum IRÄG 2009!

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ

Kommunikation und Rhetorik für den Anwalt in der täglichen Praxis^{*)}

I. Das Gespräch des Anwalts mit dem Mandanten

Das Gespräch mit dem Mandanten ist in der Regel die erste anwaltliche Tätigkeit, wenn das Mandat nicht nur schriftlich abgewickelt wird. Die Ausführungen zum Gespräch können sinngemäß auch weitgehend auf die Korrespondenz mit dem Mandanten übertragen werden. Nach einer amerikanischen Untersuchung erfolgen 75% der Vollmachtskündigungen durch Mandanten nur deshalb, weil die Kommunikation mit dem Mandanten vom Anwalt vernachlässigt wird! Es heißt dann, der Anwalt hat keine Zeit für mich, ich bin nicht wichtig für ihn, er informiert mich nicht, er ruft mich nicht zurück, er ist für mich nicht zu erreichen, die Sache ist für ihn nicht wichtig. Deshalb ist das Gespräch mit dem Mandanten so ungeheuer wichtig.

1. Was ist das Ziel des Mandantengesprächs:

- ▶ Der Mandant soll sich beim Anwalt geborgen fühlen – sonst geht er zu einem anderen.
- ▶ Der Anwalt soll erste Informationen über den Mandanten, seine Wünsche, seine Mentalität bekommen.
- ▶ Der Anwalt soll die Grundlagen für seine Entscheidung bekommen, zum einen, ob er diesen Mandanten haben will, und zum anderen, ob er dieses Mandat überhaupt übernehmen will.
- ▶ Der Anwalt soll die erforderlichen Sachinformationen bekommen, um für den Mandanten arbeiten zu können.
- ▶ Der Mandant soll informiert werden, was die Arbeit des Anwalts kosten wird und wie er dafür zu zahlen hat.
- ▶ Die Strategie für die weitere Vorgangsweise soll erörtert und gemeinsam fixiert werden.
- ▶ Der Mandant soll den Anwalt kennen lernen als den, der seine Sache mit Energie und Schwung angeht.
- ▶ Dem Mandanten soll vermittelt werden, dass seine drei Hauptbedürfnisse erfüllt werden, nämlich:
 - sein Problem wird ernst genommen,
 - er wird informiert, wie es jetzt konkret weitergeht,
 - er sieht, dass der Anwalt ab jetzt voll für ihn engagiert ist.
- ▶ Möglichst effizienter und zeitsparender Ablauf des Gespräches, ohne dass sich der Mandant gedrängt fühlt.

2. Mit welchen Mitteln erreiche ich das Ziel:

- ▶ Dem Mandanten schriftlich oder telefonisch einen konkreten Terminvorschlag unterbreiten mit dem

Hinweis, dass der Termin verschiebbar ist, wenn er ihm nicht passt.

- ▶ Auch die mehr technischen Fragen, wie eigene Kleidung, Bestellung von Getränken, Funktionieren des Diktiergerätes, Notizblöcke auch für den Mandanten, Ordnung im Besprechungszimmer sowie insbesondere, dass der Mandant keine anderen Akten sehen kann, gehören zu den Standards der Gesprächsvorbereitung.
- ▶ Schon vor dem Gespräch genau überlegen und vorbereiten, welche Fragen man dem Mandanten stellen wird, um welche Informationen zu erhalten. Zur Erleichterung und Kontrolle eventuell auch eine schriftliche Liste zusammenstellen.
- ▶ Wenn eine Verspätung des Gesprächsbeginns unvermeidlich ist, dem Mandanten durch die Sekretärin mitteilen lassen, dass sich der Anwalt voraussichtlich um 10 Minuten verspätet.
- ▶ Wenn die Verspätung länger als diese 10 Minuten dauert, neuerlich durch die Sekretärin mitteilen lassen, mit welcher Verspätung wiederum gerechnet werden muss, aus welchen Gründen und dass der Anwalt angerufen (gebeten) hat, dies dem Mandanten mitzuteilen, damit er über den Grund der Verspätung informiert ist.
- ▶ Den Mandanten nicht – wie manchmal bei öffentlichen Verkehrsmitteln mitten auf der (Warte-)Strecke – ohne Information über Grund und Dauer der Verspätung im Ungewissen lassen.
- ▶ Zum festgelegten Zeitpunkt den Mandanten zur Besprechung holen, also keine Verspätung oder Verfrühung zulassen.
- ▶ Sitzordnung vorher überlegen und den Mandanten zu seinem Platz führen.
- ▶ Dem Mandanten den wichtigsten Platz anbieten.
- ▶ Versuchen, selbst zur rechten Hand des Mandanten zu sitzen, weil dann nicht die eigene schreibende Hand eine Barriere zum Mandanten bildet.
- ▶ Linkshänder (Linksschreiber) sitzen zur linken Hand des Mandanten.
- ▶ Der Anwalt beginnt mit der Frage: „Was können wir (kann ich) für Sie tun?“ oder „Was führt Sie zu uns (zu mir)?“.
- ▶ Dann in der ersten Phase, mindestens 15 Minuten, nur zuhören, mitschreiben, offene Fragen notieren, aber nicht unterbrechen, auch nicht durch einfache Verständnisfragen. Der Mandant muss einfach ungestört reden dürfen.

^{*)} Mit Zulassung des Autors dem Werk „Schlüsselqualifikationen“, Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln, entnommen.

Aus- und Fortbildung

- ▶ Jede Unterbrechung in dieser ersten Phase lenkt den Mandanten von den Sachen, die für ihn wichtig sind, ab. Er wird durch jede Frage von den Themen, die für ihn wichtig sind, zu den Themen und Fragen geführt, die für den Anwalt wichtig sind.
- ▶ Der Mandant ist beim frühen Nachfragen eventuell frustriert, weil er den Eindruck hat, dass auch der eigene Anwalt ihm nicht zuhören kann und dass er keine Möglichkeit hat, die ihm (!) – und nicht dem Anwalt – wichtig scheinenden Sachen mitzuteilen.
- ▶ In der Körperhaltung deutliches, auf den Mandanten zentriertes Interesse zeigen: Hinwendung mit dem Körper, Augenkontakt, Gesichtsausdruck, begleitendes Kopfnicken etc.
- ▶ In dieser ersten Phase lernt der Anwalt den Mandanten kennen und kann ihn besser einschätzen.
- ▶ Nach der ersten Phase, also nach ca. 15 Minuten, mit Nachfragen beginnen, die notierten Fragen abarbeiten. Wenn der Mandant schon vorher mit seiner Schilderung fertig ist, selbstverständlich früher mit den Fragen beginnen.
- ▶ Dem Mandanten vorschlagen, wie man weiter vorgehen will: Genau festlegen, was der Mandant machen soll, was ich als Anwalt erledigen werde. Dazu sollte auch ein Zeitplan erstellt werden. Diese Aufteilung der Arbeit soll auf jeden Fall auch schriftlich bestätigt werden. Aus (eventuell nur angeblichen) Missverständnissen bei der Arbeitsaufteilung entstehen immer wieder unangenehme Probleme.
- ▶ Möglichst in Gegenwart des Mandanten schon mit der Arbeit beginnen, zB:
 - Sekretärin kommen lassen und bitten, einen Grundbuchsauszug zu besorgen,
 - mit Behörden, Gericht oder Gegenanwalt etc telefonieren, wenn es sich nur um ein kurzes Gespräch handelt,
 - Brief an Behörden, Gericht, Gegenanwalt diktieren.
- ▶ Der Mandant sieht dadurch selbst, dass sofort mit der Arbeit an seinem Fall begonnen wird.
- ▶ Initiativ das zu erwartende Honorar des Anwalts ansprechen:
 - wenn das Honorar genau ermittelbar ist, den Betrag nennen,
 - wenn es abhängig vom Arbeitsumfang ist, darauf hinweisen, dass das Honorar in einem solchen Fall erfahrungsgemäß zB zwischen € 1.000,- und € 2.000,- liegt. Dabei genau festlegen, ob dies nur eine unverbindliche Schätzung oder ein garantierter Rahmen ist,
 - wenn die Arbeit von nicht bekannten Weiterungen und den Reaktionen der Gegenseite abhängig ist, kann vereinbart werden, dass der Mandant bei Erreichen des Betrages von zB € 3.000,- informiert wird. Bis zu dieser Information kann der Mandant sich darauf verlassen, dass er nicht mehr zahlen muss,
 - genau besprechen, dass hierzu noch die Umsatzsteuer (Prozentsatz nennen), die eigenen Barauslagen des Anwalts und fremde Auslagen, also von dritter Seite, kommen,
 - eigene Barauslagen genau definieren, zB eigene Barauslagen für Telefonate, Porto, Fax, Kopien etc,
 - Hinweis, mit welchen fremden Barauslagen der Mandant rechnen muss: Kosten des Notariatsaktes, Gerichtsgebühren, öffentliche Gebühren, Abgaben, Steuern etc,
 - eventuell Hinweis, dass eigene Barauslagen in der Regel (zB) mit 3% der Höhe des Honorars pauschaliert werden und Einverständnis hierzu einholen,
 - es kann auch ein Stundensatz vereinbart werden. Dabei soll sofort die Höhe festgelegt werden und dass das nur die juristische Tätigkeit betrifft und dass damit auch die Arbeit des Sekretariats abgegolten ist,
 - es kann auch ein Pauschalhonorar vereinbart werden. In diesem Fall ist genau zu klären, welche Arbeiten, welche Auslagen des Rechtsanwalts und welche fremden Auslagen damit abgegolten sind.
- ▶ Mitteilen, wie abgerechnet wird, zB monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, am Ende jeden Jahres, bei Erreichen eines Zwischenergebnisses oder bei Beendigung der Arbeit und Erledigung des Aktes.
- ▶ Informieren, dass laufend Teilkostenbeträge erbeten werden und ein Teilkostenbetrag in Höhe von zB € 1.000,- am Beginn überwiesen werden soll.
- ▶ Teilkostenbeträge nicht als „Vorschuss“ oder „Kostenvorschuss“ bezeichnen, weil dies als Ausdruck des Misstrauens empfunden wird.
- ▶ Fallweise wird die Möglichkeit bestehen, für den Mandanten Prozesskostenhilfe (Verfahrenshilfe, früher Armenrecht) zu beantragen. Darüber und über die Vor- und Nachteile der Beantragung ist der Mandant zu informieren, so dass er selber die Entscheidung treffen kann, ob er den Antrag stellen will.
- ▶ In Gegenwart des Mandanten ein Protokoll der gerade durchgeführten Besprechung diktieren. Der Mandant kann eventuelle Missverständnisse gleich korrigieren, der Anwalt kann Ergänzungen anbringen und noch zusätzliche Fragen stellen. Auch die Arbeitsverteilung zwischen Mandant und Anwalt und der Inhalt des Honorargesprächs sollten unbedingt enthalten sein. Der Mandant erhält das Protokoll zwei Tage später mit einem Begleitbrief. Im Protokoll muss vor allem das Ergebnis der Besprechung klar und deutlich ersichtlich sein, also die konkreten dem Anwalt übermittelten Informationen, was entschieden wurde, wer jetzt agieren muss, wie es weitergeht etc.
- ▶ Bei Mandanten aus einem anderen Kulturkreis besonders behutsam und vorsichtig sein, zu leicht kön-

nen Selbstverständlichkeiten bei uns in der dortigen Kultur als grober Fehltritt empfunden werden.

- ▶ Juristische Fachsprache und schwierige Wörter vermeiden, dort wo sie unbedingt erforderlich sind, genau und bildhaft erklären.
- ▶ Während des ganzen Gesprächs immer die Interessenlage des Mandanten berücksichtigen. Was will er wirklich? Notfalls immer wieder behutsam nachfragen.
- ▶ Bei Empfehlungen immer darauf hinweisen, dass die Entscheidung beim Mandanten liegt, welche Kosten, Risiken und Chancen damit verbunden sind, wie der zeitliche Rahmen aussieht etc. Der Mandant muss wissen, weshalb der Anwalt diese Empfehlung gibt, also die Gründe für die Empfehlung verstehen, damit er sich auch selber damit identifizieren kann.
- ▶ Bei Empfehlungen sollten möglichst immer Alternativen aufgezeigt werden, so dass der Mandant eine echte Wahlmöglichkeit hat.
- ▶ In der Regel sind Höflichkeit und Bescheidenheit Eigenschaften, die die Kommunikation erheblich leichter machen.
- ▶ Der Anwalt sollte lange Ausführungen vermeiden. Wenn diese unbedingt erforderlich sind, Zwischenstopps einlegen und sich durch Rückfragen und Einbindung des Mandanten in das Gespräch vergewissern, dass er alles mitbekommen hat.
- ▶ In der Wortwahl ganz auf den Zuhörer einstellen. Für Missverständnisse ist in der Regel immer der Absender, als der Redende, verantwortlich, nicht der Empfänger, also der Zuhörende.
- ▶ Wir als Anwälte müssen uns immer bewusst sein: für den Mandanten geht es in der Regel um eine oft emotional belastende Ausnahmesituation, vielleicht das jetzt für ihn mit Abstand wichtigste Thema. Für den Anwalt ist er ein Mandant unter Hunderten. Trotzdem ist die Situation des Mandanten das Wichtigste, an dem sich der Anwalt orientieren muss. Mit der Bemerkung „Sie sind die 18. Ehescheidung in dieser Woche“ wird zwar Kompetenz vermittelt, gleichzeitig aber auch ausgesprochen, „Sie sind kein individueller Fall“, was der Mandant eigentlich sein will.
- ▶ Während des Gesprächs darf der Anwalt nicht gestört werden, auch nicht durch eingehende Telefonate. Dies kann gegenüber dem Mandanten am Beginn deutlich demonstriert werden, indem in Gegenwart des Mandanten der Sekretärin die Weisung gegeben wird: „Bitte keine Telefonate, solange ich mit Frau Piplin in der Besprechung bin.“
- ▶ Natürlich gibt es beim Nichtgestörtwerden auch Ausnahmen: wenn es sich um einen Notfall handelt oder ein Neuauftrag telefonisch hereinkommt. Neuaufträge sind deshalb immer durchzustellen, weil der potenzielle neue Mandant in der Regel eine Liste von mehreren Anwälten hat und er bei Nichterreichen einfach den nächsten Anwalt kontaktiert. In jedem Fall ist es jedoch wichtig, dass der Anwalt das trotzdem durchgestellte Telefonat als Notsituation oder Notfall bezeichnet, sich beim Mandanten entschuldigt und das Telefonat von einem anderen Raum aus führt, so dass der Mandant nicht fremde Angelegenheiten mithören kann.
- ▶ Manchmal ergibt es sich, dass Mandanten bei der Schilderung des Sachverhaltes in Tränen ausbrechen. In diesen seltenen Situationen hat es sich bewährt, aufzustehen, um aus einem anderen Zimmer eine Packung Papiertaschentücher zu holen. Dadurch hat der Mandant etwas Zeit sich zu fassen und findet durch meine Papiertaschentücher wordlos volles Verständnis für seine Situation. Die Besprechung geht dann meist ohne Tränen weiter.
- ▶ Durch intensiven Augenkontakt mit dem Mandanten merke ich sofort, ob meine Ausführungen bei ihm ankommen und verstanden werden. Ein leichtes Nicken, kurze zustimmende Äußerungen (aha, ja, richtig, genau) zeigen, dass der Mandant mich versteht.
- ▶ Sobald das Gesicht des Mandanten nicht mehr „mitgeht“, er also nicht nickt, sondern das Gesicht statisch wird, sich Falten bilden, sich die Augen zusammenziehen, der Mandant nicht mehr mich ansieht, sondern an mir vorbei sieht und nachdenklich wird, in seinen Unterlagen blättert oder gar den Kopf schüttelt, weiß ich, dass er Probleme mit meinen Ausführungen hat: entweder ich habe etwas Falsches gesagt oder ich war für ihn nicht mehr verständlich und er sucht in sich (nachdenklich) oder jenseits von mir (Blick in die Unterlagen oder an mir vorbei zu anderen Fixpunkten) Verständnis.
- ▶ Sobald das geringste Zeichen gezeigt wird, dass etwas von mir falsch erklärt wurde, dass es nicht verstanden wurde, dass der Mandant meinen Ausführungen nicht mit voller Aufmerksamkeit folgt, unterbreche ich sofort meine Ausführungen und frage nach. Wenn dies nicht geschieht, besteht Gefahr, dass der Mandant nur mehr mit einem Teil seiner Gedanken meinen Ausführungen folgt, der andere Teil ist blockiert durch das als falsch oder unverständlich Empfundene.
- ▶ Am Ende des Gesprächs muss jedenfalls völlig klar sein, wie es weitergeht, wer welche Schritte zur Erledigung übernommen hat, bei wem der nächste Schritt liegt etc.
- ▶ Wenn der Mandant am Ende der Besprechung seine Unterlagen wieder eingepackt hat und aufstehen will, fragen, ob der Mandant noch etwas sagen will, oder ob noch Fragen offen sind. Meist führt dies zu einer Fortsetzung des Gesprächs. Der Mandant hat dann jedenfalls das Gefühl, dass er wirklich alles besprechen konnte.
- ▶ Nach Abschluss des Gesprächs wird der Mandant vom Anwalt zu seinem Mantel und dann bis zur Kanzleitür begleitet.

3. Beispiel:

- ▶ Aus den USA wissen wir, dass 75% der Vollmachtskündigungen deshalb erfolgen, weil der Anwalt keine Zeit für den Mandanten hat, ihn nicht wichtig nimmt und ihn nicht informiert.
- ▶ Aus Hannover wurde mir von einem Anwalt berichtet, dass der Mandant nach 10 Minuten fragte, ob er noch weiterreden dürfe, ob der Anwalt noch Zeit habe. Dies wiederholte sich noch öfters im zweistündigen Gespräch. Der Mandant wurde immer wieder darauf hingewiesen, dass der Anwalt genügend Zeit für ihn habe. Am nächsten Tag rief die Ehefrau des Mandanten an und teilte dem Anwalt mit, dass der Mandant nach diesem Gespräch erstmals seit Monaten keine Schlafstörungen mehr gehabt habe.
- ▶ Von einem Fall in Tirol ist bekannt, dass eine vermögende Bäuerin mit riesigem Grundbesitz zu einem Anwalt gekommen war, um ihr Testament zu errichten. Der Anwalt hatte die Fakten abgefragt und dann das Gespräch beendet, da er alle Informationen hatte. Die Bäuerin aber wollte im Detail ihre Lebensumstände schildern und vor allem erzählen und reden. Sie wurde aber in ihrer Erzählung im Gespräch einfach abgeschnitten, weil der Anwalt alle Informationen hatte, die er (!) brauchte. Die Bäuerin hätte aber das Gespräch gebraucht, um ausführlich vor einem interessierten Zuhörer zu erzählen. Sie kam nie wieder. Als Mandantin war sie verloren, bevor die Arbeit begonnen wurde.
- ▶ In fremden Kulturkreisen sind leicht Brüskierungen möglich: In Japan muss die überreichte Visitenkarte mit beiden Händen entgegengenommen werden, genau studiert und dann behutsam, wie eine wertvolle Banknote, eingesteckt werden. Im Iran darf ein fremder Mann nie einer Frau die Hand geben. Der joviale Klaps einiger Amerikaner auf die Schulter des asiatischen Gesprächspartners hat schon große Geschäfte scheitern lassen.

4. Wie kann ich die Grundlagen und Mittel erlernen, um das Ziel zu erreichen:

- ▶ Das Wichtigste im Gespräch mit dem Mandanten ist: zuhören, zuhören, zuhören.
- ▶ Manche Anwälte können es nicht, manche glauben, nicht die Zeit dazu zu haben.
- ▶ Selber bewusst in Geduld und Einfühlungsvermögen üben.
- ▶ Solide Kompetenz und Interesse am Menschen vertiefen und zeigen.
- ▶ Bei ausufernden endlosen Gesprächen kann der Mandant eventuell darauf hingewiesen werden, dass ich jetzt alle Informationen habe und gerne bereit bin, den Sachverhalt weiter im Detail zu erörtern. Wenn die aufgewandte Zeit ein Faktor bei der Ho-

norarberechnung ist, dem Mandanten erklären, dass ich verhindern möchte, dass er mir später, wenn er die Honorarnote erhält, Vorwürfe macht, dass die Besprechungen so lange gedauert haben.

- ▶ Bei einem Gespräch Tonband mitlaufen lassen und dann selbst analysieren, wie oft ich dazwischengeredet habe und dem Mandanten das Wort abgeschnitten habe.
- ▶ Einen Kollegen beiziehen, der mein Verhalten dann schriftlich analysiert. Schriftlich deshalb, weil wir in der Regel die gleichen Fehler immer wieder machen und die schriftliche Zusammenstellung die Auffrischung erleichtert.
- ▶ Analysieren, wie viel Prozent der Zeit der Anwalt und wie viel Prozent der Mandant gesprochen hat. Bei guten Gesprächen redet der Anwalt nicht mehr als 10 bis 20 Prozent.
- ▶ Versuchen, den Redeanteil des Mandanten sukzessive zu erhöhen.
- ▶ Beim Verfolgen von Fernsehserien über Anwälte erhält man immer wieder Anregungen, was gut und was schlecht gemacht wird.
- ▶ Vor jedem Gespräch kann ich mir in der Vorbereitung überlegen, was das optimale Ergebnis des Gesprächs sein könnte. Ich kann für mich vorher schriftlich festhalten, was die einzelnen Themen und das optimale Ergebnis des Gesprächs sein könnten. Damit habe ich die Sicherheit, dann beim Gespräch nichts zu vergessen, das Ziel nie aus den Augen zu verlieren und habe eine Kontrolle, ob ich auch alle Unterlagen, die ich für das Gespräch benötige, vorbereitet habe.
- ▶ Eine derartige schriftliche Vorbereitung könnte zB bei einem Autounfall folgendermaßen aussehen:
 - Erhebung aller Daten der beteiligten Personen,
 - Mandant soll Skizze machen,
 - Höhe der Ansprüche des Mandanten in eine vorbereitete Übersicht über alle denkbaren Ersatzansprüche eintragen,
 - Mandant soll Honorarteilbetrag, zB € 1.000,-, bezahlen,
 - Entscheidung, ob gleich prozessiert wird oder ob vorher noch ein letztes Mal mit der gegnerischen Versicherung verhandelt wird,
 - gibt es Vergleichsmöglichkeiten, dem Grunde nach (Alleinverschulden oder Mitverschulden) und der Höhe nach (Höhe des Schmerzensgeldes),
 - wenn noch andere Familienmitglieder vom Unfall betroffen sind, mit dem Mandanten abklären, ob ich auch diese vertreten soll,
 - Vollmachtsformular vorbereiten und vom Mandanten unterschreiben lassen.

*Dr. Ivo Greiter,
RA in Innsbruck*

AVM

Liebe Kolleginnen!
Liebe Kollegen!

Anfang Juni 2010 fand in Bad Aibling bei München die 3. Europäische CL-Konferenz statt. Wenn ich daran denke, dass die AVM im Jahr 2007 die 1. Europäische CL-Konferenz abgehalten und damals mit dieser Konferenz ein ganz neues außergerichtliches Streitbeilegungsverfahren bzw. Praxismodell nach Kontinentaleuropa gebracht hat, war es erfreulich festzustellen, dass sich in den vergangenen Jahren dieses Modell in Europa beinahe explosionsartig verbreitet hat. Immer mehr Kolleginnen und Kollegen interessieren sich für das Arbeiten im berufsübergreifenden Kontext und im Speziellen eben mit CL.

Am 17. 6. 2010 fand dann ein weiteres, gut besuchtes CL-Seminar in Wien statt. Referentin war die uns bereits bekannte australische Trainerin *Tina Sinclair*. Um es in Hinkunft möglich zu machen, dass wir in Öster-

reich ausländische Spitzenreferenten als Vortragende gewinnen können, haben wir beschlossen, solche Seminare auch länderübergreifend zu bewerben, insbesondere mit unseren Nachbarländern, wie Tschechien, Schweiz und Deutschland.

Die restlichen Seminare des laufenden Jahres finden Sie nachstehend angeführt. Ihr besonderes Augenmerk darf ich Sie bitten auf den Umstand zu richten, dass am 16. Oktober 2010 der 22. Mediationslehrgang (Grundlehrgang) beginnt, den die AVM in Kooperation mit dem ÖBVP veranstaltet. Veranstaltungsort ist Wien. Falls Sie zum Mediationslehrgang Fragen haben, darf ich Sie bitten, sich mit Frau Kollegin Dr. *Ingrid Auer* in Verbindung zu setzen. Informationen über CL können Sie über meine Kanzlei gerne jederzeit erhalten.

Dr. Michael Czinglar,
Generalsekretär

AVM-Seminare 2010

„GRADO IV“ – Kommunikation für Fortgeschrittene

10./11. September 2010 in Grado
Referentin: Dr. *Renate Wustinger*

Collaborative Law/Collaborative Practice

1./2. Oktober 2010 in Wien
Referent: Dr. *Friedrich Schwarzinger*

Collaborative Law – Vernetzungstreffen

9. Oktober 2010, Schlosshotel Mondsee
Mediationslehrgang Nr 22

Beginn: 16. Oktober 2010 in Wien
„Grundlagen der Kommunikation“

26. November 2010/9. Dezember 2010/
14. Jänner 2011/18. Februar 2011/14. März 2011
Referentin: DSA *Monika Gumbalter-Scherf*
Veranstaltungsort wird noch bekannt gegeben

Verleihung des Professorentitels

Vor Kurzem hat der Landeshauptmann von Oberösterreich, Dr. *Josef Püßbringer*, Herrn RA Prof. Dr. *Johannes Hintermayr* im Kreise seiner Familie und seiner betagten Eltern sowie der Linzer Kanzleipartner die hohe Bundesauszeichnung Berufstitel „Professor“, die ihm der Herr Bundespräsident verliehen hat, überreicht.

Prof. Dr. *Hintermayr* ist damit einer der wenigen Rechtsanwälte Österreichs, dem diese Ehre zuteil wurde. Begründet wurde dies mit seinen besonderen Verdiensten im rechtlichen „Kampf“ gegen das AKW Temelin und den nachteiligen Einflüssen auf Ober- und Niederösterreich sowie mit seinem Einsatz gegen die Strahlenbelastung durch die Mobilfunk-Sendemasten.

*RA Dr. Peter Posch,
Präsident der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer*



Ehrungen

Verleihung des Goldenen Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich an Mitglieder der Salzburger Rechtsanwaltskammer

Am 11. 5. 2010 wurde vom Herrn Präsidenten des Landesgerichtes Salzburg, Dr. *Hans Rathgeb*, in Vertretung des Herrn Bundespräsidenten das Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich an Herrn Rechtsanwalt Dr. *Walter Aichinger* verliehen.

Der Präsident der Salzburger Rechtsanwaltskammer, Herr Dr. *Leopold Hirsch*, verwies in seiner Laudatio auf den beruflichen Werdegang des Geehrten und würdigte dessen langjährige und verdienstvolle Tätigkeit für die Salzburger Rechtsanwaltskammer und die Kollegenschaft.

Rechtsanwalt Dr. *Walter Aichinger* ist seit 4. 12. 1989 Mitglied des Disziplinarrates. Seit November 2004 übt er die Funktion des Vizepräsidenten des Disziplinarrates der Salzburger Rechtsanwaltskammer aus. Darüber hinaus ist Dr. *Walter Aichinger* seit 1996 als Treuhandbuchrevisor für die Salzburger Rechtsanwaltskammer tätig.

*RA Dr. Leopold Hirsch,
Präsident der Salzburger Rechtsanwaltskammer*



Anwältstag 2010 in Salzburg

Freitag, 17. 9. 2010

9.45 Uhr: Festliche Eröffnung

Salzburg Congress, Europa-Saal
(Auerspergstraße 6, 5020 Salzburg)

Begrüßung durch den Präsidenten der Salzburger
Rechtsanwaltskammer
Dr. *Leopold Hirsch*

Grußbotschaft durch den Bürgermeister-Stellvertre-
ter der Stadt Salzburg
Dipl.-Ing. *Harald Preuner*

Grußbotschaft durch den Landeshauptmannstellver-
treter
Dr. *Wilfried Haslauer*

Eröffnung durch den Präsidenten des Österrei-
chischen Rechtsanwaltskammertages
Dr. *Gerhard Benn-Ibler*

Festansprache von Sektionschef
Hon.-Prof. Dr. *Georg Kathrein*
in Vertretung der Bundesministerin für Justiz
Mag. *Claudia Bandion-Ortner*

Festvortrag von Bundespräsident aD
Prof. Dr. *Roman Herzog*
„Die Rolle des Europäischen Gerichtshofes als
Gesetzgeber“

12.00 Uhr: Mittagsbuffet

Salzburg Congress, Paracelsus-Saal

13.30 Uhr: Kommissionen (parallel tagend)

Crowne Plaza Hotel, Schloßsaal I, Schloßsaal II, Saal
Linz
(Rainerstraße 6–8, 5020 Salzburg)

„Der Terrorist als Gesetzgeber“ mit Hon.-Prof. Dr.
Heribert Prantl, VP Dr. *Elisabeth Rech*, Univ.-Prof.
Dr. *Benjamin Kneibs* und Dr. *Roland Adrowitzer*
Moderation: VP Dr. *Erich Greger*

„Wirtschaftsstandort Österreich – Sanieren statt
Ruinieren – Erste Erfahrungen mit dem IRÄG 2010“
mit Ri Dr. *Gregor Sieber*, Präsident Dr. *Peter Posch*,
Direktor Dr. *Heinz Konrad* und
StB Dr. *Astrid Wimmer*
Moderation: VP Dr. *Wolfgang Kleibel*

„Der Lissabon-Vertrag“ mit ao. Univ.-Prof. Dr.
Walter Obwexer
Moderation: Univ.-Prof. Dr. *Michael Enzinger*

15. Österreichische Umweltrechtstage

„Energieeffizienz – Neue Herausforderungen für Behörden, Betriebe und Gemeinden“

Das Institut für Umweltrecht der Universität Linz und
der Österreichische Wasser- und Abfallwirtschafts-
verband veranstalten am **8. und 9. 9. 2010** unter der wis-
senschaftlichen Leitung von Univ.-Prof. Dr. *Ferdinand*
Kerschner (Universität Linz) und o. Univ.-Prof. Dr. *Bern-*
hard Raschauer (Universität Wien) an der Universität
Linz die **15. Österreichischen Umweltrechtstage**
zum Thema **„Energieeffizienz – Neue Herausforde-**
rungen für Behörden, Betriebe und Gemeinden“.

Inhalt der Veranstaltung:

Europa ist die Verpflichtung eingegangen, bis 2020 so-
wohl den Primärenergieverbrauch als auch die Treib-
hausgasemissionen um 20% zu senken und den Anteil
an erneuerbaren Quellen auf 20% anzuheben („20-
20-20-Ziel“). Die 15. Österreichischen Umweltrechts-
tage widmen sich den konkreten Umsetzungsanforde-

rungen in den Schlüsselsektoren, nämlich der Industrie
sowie dem öffentlichen und privaten (Gebäude-)Be-
reich. Zentral sind dabei die nationalen Aktionen für
Energieeffizienz sowie Optionen einer ganzheitlichen
Energieeffizienzpolitik.

Das traditionelle Highlight bildet wieder aktuellstes
Umweltrecht in Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Im Rahmen des Abendempfangs wird der „Österrei-
chische Umwelt- und Technikrechtspreis 2010“ verlie-
hen.

Programm:

Mittwoch, 8. 9. 2010

9.30–10.00 **Registrierung und Begrüßungskaffee**

10.00–10.10 **Begrüßung und Eröffnung**

Präs. GF DI *Roland Hobenauer*, Büro Dr. Lengyel ZT
GmbH, für den ÖWAV

Univ.-Prof. Dr. *Ferdinand Kerschner*, JKU Linz

Block I Aktuelles im Umweltrecht – Teil 1

10.10–10.40 **Neue Entwicklungen im Europarecht**

Ass.-Prof. Dr. *Verena Madner*, Wirtschaftsuniversität Wien

10.40–11.10 **Neue Entwicklungen im öffentlichen Recht – Judikatur (einschließlich Entscheidungen des Umweltsenats)**

Univ.-Prof. MMag. Dr. *Eva Schulev-Steindl*, LL.M., Universität für Bodenkultur Wien

11.10–11.30 Fragen und Diskussion

11.30–12.00 Kaffeepause

12.00–12.40 **Neue Entwicklungen im öffentlichen Recht – Gesetzgebung**

Dr. *Matthias Köbler*, NH Niederhuber Hager Rechtsanwälte GmbH/Dr. *Herwig Hauenschild*, KWR Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte GmbH

12.40–13.00 Fragen und Diskussion

13.00–14.15 Mittagspause

Block II Energieeffizienz – Neue Herausforderungen für Behörden, Betriebe und Gemeinden

14.15–14.45 **Energieeffizienz im Gemeinschaftsrecht – Vorgaben und neue Entwicklungen**

Dipl.-Ing. Dr. *Karl Kellner*, Europäische Kommission, GD Energie, Direktion New and Renewable Energy Sources, Energy Efficiency and Innovation

14.45–15.15 **Chancen und Grenzen der Energieeffizienz aus technischer Sicht**

a. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. *Andreas Werner*, Technische Universität Wien

15.15–15.45 Fragen und Diskussion

15.45–16.15 Kaffeepause

16.15–17.15 **Energieeffizienz: Herausforderungen an das österreichische Recht**

Ass.-Prof. Dr. *Verena Madner*, Wirtschaftsuniversität Wien

Dr. *Wolfgang Urbantschitsch*, Energie-Control GmbH Wien

17.15–17.45 Fragen und Diskussion

19.00–22.00 **Donauschiffahrt mit Abendempfang durch das Land Oberösterreich und die Stadt Linz und Verleihung des „Österreichischen Umwelt- und Technikrechtspreises 2010“**

Donnerstag, 9. 9. 2010

Block III Workshops A und B

9.00–10.45 **Workshop A: Energieeffizienz im Betrieb**

Leitung und Impulsreferat:

RA Dr. *Wilhelm Bergthaler*, Haslinger/Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH

Statements:

Dipl.-Ing. *Franz Neubacher*, UV&P Umweltmanagement-Verfahrenstechnik Neubacher & Partner GmbH/
Dipl.-Ing. *Franz Zechner*, Ingenieurbüro für Verfahrenstechnik

9.00–10.45 **Workshop B: Energieeffizienz in der Raumordnung und im Gebäudebereich**

Leitung und Impulsreferat:

a. Univ.-Prof. Mag. Dr. *Erika M. Wagner*, JKU Linz

Statements:

Dipl.-Ing. *Helmut Strasser*, Salzburger Institut für Raumordnung und Wohnen
DDipl.-Ing. *Franz Mair*, Amt der Sbg Landesregierung, Fachreferent Energiewirtschaft und -beratung

10.45–11.05 Kaffeepause

Block IV Aktuelles im Umweltrecht – Teil 2

11.05–11.50 **Aktuelles zum Umweltprivatrecht**

Univ.-Prof. Dr. *Ferdinand Kerschner*, JKU Linz

11.50–12.15 Fragen und Diskussion

12.15–13.15 Mittagspause

13.15–13.45 **Neue Entwicklungen im Wasserrecht – ein Überblick**

Mag. *Charlotte Vögl*, Lebensministerium

13.45–14.15 **Neue Entwicklungen im Abfallrecht – ein Überblick**

Mag. *Evelyn Wolfslehner*, Lebensministerium

14.15–14.45 Fragen und Diskussion

14.45–15.00 **Schlussworte**

15.00 Ende der Veranstaltung

Information und Anmeldung:

► **Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband,**

A-1010 Wien, Marc-Aurel-Straße 5/4

Tel: (01) 535 57 20–75, Fax: (01) 535 40 64;

E-Mail: waschak@oewav.at

Web: www.oewav.at

Information:

► **Institut für Umweltrecht, Universität Linz,**

A-4040 Linz, Altenberger Straße 69

Tel: (0732) 24 68–5753 oder (0732) 24 68–5754,

Fax: (0732) 24 68–5750;

E-Mail: iur@jku.at

Web: www.iur.jku.at

EUCOTAX

EUCOTAX (European Universities COoperating on TAXes) ist ein Zusammenschluss von renommierten steuerrechtlichen Instituten zahlreicher Universitäten aus Europa und den USA. Derzeit zählen die Universitäten von Barcelona (Universitat de Barcelona), Budapest (Corvinus University), Leuven (Katholieke Universiteit Leuven), Lodz (University of Lodz), Rom (Luiss Guido Carli University), Osnabrück (Universität Osnabrück), Oxford (University of Oxford), Paris (Université Paris 1 Panthéon – Sorbonne), Uppsala (Uppsala Universität), Tilburg (Tilburg University), Warsaw (University of Warsaw), Washington D. C. (Georgetown University) und Wien (WU) zu den Mitgliedern der EUCOTAX-Gruppe. Das EUCOTAX-Programm ist eine Plattform zur Förderung von Lehre und Forschung im Bereich des internationalen Steuerrechts. Jährlich findet ein zehntägiges Seminar, der sogenannte „Wintercourse“, statt. Der Wintercourse steht jeweils im Zeichen eines Generalthemas, das wiederum in sechs Subthemen untergliedert ist. Jede Universität entsendet sechs ausgewählte StudentInnen, um brisante Themen des europäischen und internationalen Steuerrechts gemeinsam mit Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeitern zu diskutieren. Jede/r der sechs StudentInnen verfasst einen Bericht aus dem Blickwinkel der Steuerrechtsordnung des eigenen Landes. Dies ermöglicht es, Besonderheiten der einzelnen Steuerrechtsordnungen, deren Gemeinsamkeiten oder Unterschiede in den einzelnen Workshops herauszuarbeiten. Mögliche Wege der Harmonisierung innerhalb der Europäischen Union können auf dieser Grundlage überlegt und diskutiert werden. Durch die Teilnahme der Georgetown University aus Washington D. C. wird der Horizont der Diskussion auch über den Tellerrand der Europäischen Union hinaus erweitert. Das EUCOTAX-Programm stellt somit eine besonders hochkarätige Förderungsmöglichkeit für StudentInnen der WU dar.

Die besten StudentInnen des Instituts für Österreichisches und Internationales Steuerrecht nutzten auch dieses Jahr diese besondere Form der Begabtenförderung und verfassten ihre Diplomarbeiten und Bachelorarbeiten im Zeichen des diesjährigen EUCOTAX-Generalthemas „*The principle of equality in taxation (constitutional law, European law, WTO and tax treaties)*“. Folgende Arbeiten – in englischer Sprache verfasst – bildeten die Grundlage für die Diskussion in den einzelnen Workshops des Wintercourse: Equality and ability to pay (*David Grabberr*), Equality and the choice of legal forms (*Christian Köttl*), Equality and special income tax regimes for business (*Marlies Steindl*), Equality and special income tax regimes for individuals (*Peter Primik*), Equality and financial and accounting systems

(*Florian Zeitlinger*) und Equality and other taxes (*Linda Zanin*). Die Präsentation der Ergebnisse der wissenschaftlichen Arbeiten während der gemeinsamen EUCOTAX-Tagung, die heuer vom 8. bis 17. 4. 2010 in Uppsala stattfand, bildete einen der Höhepunkte des Wintercourse. Neben intensiver fachlicher Diskussion der Thematik „Gleichheitsgrundsatz im Steuerrecht“ in multinationalen Teams bereicherten auch spezielle Vorträge der anwesenden Universitätsprofessoren sowie der wissenschaftlichen MitarbeiterInnen aus den verschiedenen EUCOTAX-Ländern das fachliche Rahmenprogramm und ermöglichten einen guten Einblick in andere Steuerrechtsordnungen. Im Brennpunkt stand dabei die tiefgehende Analyse der Ähnlichkeiten als auch der Unterschiede der Steuerrechtsordnungen der teilnehmenden Staaten im Lichte des Gleichheitsgrundsatzes. Die Gruppen wurden bei ihrer wissenschaftlichen Diskussion optimal von international führenden Steuerrechtsexperten geleitet und betreut. Die Ergebnisse der Rechtsvergleiche und mögliche Ideen für europaweite Harmonisierungen im Steuerrecht wurden von den sechs Teams in ihren *final papers* festgehalten, welche der Europäischen Kommission zur Verfügung gestellt wurden. Den krönenden Abschluss der EUCOTAX-Forschungsplattform bildete die Schlusspräsentation vor vollem Auditorium an der Universität Uppsala, in der die Lösungsansätze der einzelnen Teams kreativ präsentiert und diskutiert wurden. Abgerundet wurde das akademische Programm durch ein kulturelles Rahmenprogramm.

Um dem hohen Qualitätsanspruch gerecht zu werden, den die EUCOTAX-Gruppe an sich und die teilnehmenden StudentInnen richtet, wurde vom Institut für Österreichisches und Internationales Steuerrecht der WU eine umfassende Vorbereitung angeboten. Um eine bestmögliche fachliche und sprachliche Betreuung der wissenschaftlichen Arbeiten zu gewährleisten, wurden die österreichischen StudentInnen von Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. *Michael Lang*, Mag. *Martin Eckerstorfer* und Mag. *Elisabeth Titz* sowie von Frau *Margaret Nettinga*, ehemalige Steuerrechtsexpertin am International Bureau of Fiscal Documentation, Amsterdam, mit englischer Muttersprache, betreut. Ein herzlicher Dank ist den Betreuern des österreichischen Teams für die fachliche Expertise sowie für ihr persönliches Engagement auszusprechen.

Die nächste Jahrestagung 2010/2011 wird in Rom unter dem Generalthema „*Global finance and global taxation – financial and economic crisis and the role of taxation*“ stehen. Die Motivation für die Teilnahme der WU-StudentInnen ist nicht nur die optimale fachliche Betreuung und die Möglichkeit, seine Abschlussarbeit in Englisch zu verfassen. Weitere Gründe für die Teilnah-



me an diesem hochkarätigen Programm sind der Einblick in die *scientific community*, der internationale Austausch mit StudentInnen und ProfessorInnen und das wissenschaftliche Arbeiten in multinationalen Teams. Hauptmotivation für viele ist die besondere Positionierung dieses Programms am Arbeitsmarkt. EUCOTAX hat sich als besondere Marke am Arbeitsmarkt herausgebildet. Sie steht für hohe Qualifikation und Vielfältigkeit der BewerberInnen. Die erworbenen fachlichen, aber auch sozialen Kompetenzen, wie Englisch als Fachsprache und Teamfähigkeit, stellen weitere wichtige Qualitätsmerkmale der EUCOTAX-Absol-

ventInnen am internationalen Arbeitsmarkt dar. Dieses besondere „Qualitätssiegel“ weckt nicht nur im Bereich der Steuerberater und Wirtschaftstreuhänder Interesse, auch im Kreis der Advokaten wird in Zukunft das Qualitätszeichen „EUCOTAX“ eine immer größer werdende Rolle spielen, da die WU zukünftig auch JuristInnen auf den Markt bringen wird, die diese herausragenden Kompetenzen mit sich bringen.

*Mag. Marlies Steindl,
PwC-Forschungsprojektassistentin am
Institut für Österreichisches und
Internationales Steuerrecht, WU*



E. Fuchs · Jerabek

Korruption und Amtsmissbrauch

3. Auflage · Grundlagen, Definitionen und Beispiele
zu den §§ 302, 304, 307, 310 und 311 StGB

2010. VI, 124 Seiten.
Br. EUR 26,-
ISBN 978-3-214-00345-6

Wer ist Amtsträger im strafrechtlichen Sinn?
Darf der Vorgesetzte Untergebene zu privaten Arbeiten heranziehen?
Dürfen dienstlich erworbene Flugmeilen privat genutzt werden?
Was wird unter „Anfüttern“ verstanden?

Die Antworten finden Sie in diesem Buch **leicht verständlich dargestellt**:

- rechtliche Grundlagen - Wesentliches Punkt für Punkt
- **Beispiele** - Problemstellungen anschaulich aufgezeigt
- kurze **Definitionen** - das Wichtigste auf einen Blick
- **8 Fallbeispiele** - für die Anwendung in der Praxis

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ

Vizepräsident des OGH Dr. *Josef Gerstenecker* tödlich verunglückt



Sonntag, den 13. 6. 2010, verunglückte der Vizepräsident des OGH Dr. *Josef Gerstenecker* auf der Heimfahrt von der Handballstaatsmeisterschaft mit seinem PKW tödlich. Einst selbst aktiver Handballer, trainierte Vizepräsident Dr. *Gerstenecker* die Korneuburger Handballmannschaft durch viele Jahre. Auch nach Beendigung dieser Tätigkeit gehörte seine ganze Liebe diesem Sport, dem er als Sektionsleiter weiter verbunden blieb.

Dr. *Josef Gerstenecker*, geboren 1946, war seit 1974 Richter. Mit 1. 1. 1993 wurde er zum Hofrat des OGH ernannt. Seit 1. 1. 2005 war er Vorsitzender des 1. Senats, in dessen Zuständigkeit neben allgemeinen

Zivilsachen unter anderem Fragen der Amtshaftung und des Wasserrechts fallen. Seit 1. 5. 2008 war Dr. *Josef Gerstenecker* auch Vizepräsident des OGH. Der brillante Jurist zeichnete sich durch seine bescheidene, aber fachlich überaus kompetente Art aus. Eine Dienstbeschreibung aus seiner Zeit als Richter des (damaligen) Kreisgerichts Korneuburg attestierte ihm, nicht dazu zu neigen, seine Persönlichkeit in den Vordergrund zu stellen. Er leiste seine Arbeit unauffällig, aber mit viel Einsatzbereitschaft und Exeditivität. Trotz seiner außerordentlichen Karriere blieb er diesen Wesenszügen treu. Er war allseits beliebt und stand gerade jungen Kollegen mit Rat und Tat zur Seite. Der OGH verliert mit Dr. *Josef Gerstenecker* nicht nur einen höchst qualifizierten Senatsvorsitzenden und Vizepräsidenten, sondern auch einen ganz außerordentlichen Menschen, dessen Tod alle Mitarbeiter des OGH fassungslos und tief traurig gemacht hat.



Fabrizy

Strafgesetzbuch 10. Auflage und ausgewählte Nebengesetze

10. Auflage 2010.
XX, 1192 Seiten. Geb. EUR 148,-
ISBN 978-3-214-08648-0

Acht
Novellen neu
kommentiert

Seit Erscheinen der Voraufgabe im Jahr 2006 wurde das Strafgesetzbuch achtmal novelliert. Die Einarbeitung des **Strafrechtsänderungsgesetzes 2006** („Anti-Stalking-Gesetz“), des **Strafprozessreformbegleitgesetzes I**, des **Strafrechtsänderungsgesetzes 2008**, des **2. Gewaltschutzgesetzes**, des **Budgetbegleitgesetzes 2009**, des **Korruptionstrafrechtsänderungsgesetzes 2009**, des **Eingetragene Partnerschaft-Gesetzes** und des **BG BGBl I 2009/142**, das den Dopingbetrug als Betrugsqualifikation einführt, bringen die nunmehr 10. Auflage des Kurzkommentars auf den aktuellen Stand vom 1. 1. 2010. Ebenso eingearbeitet sind zahlreiche Neuerungen bei den Nebengesetzen, ua das **Fremdenrechtsänderungsgesetz 2009** und die **Suchtmittelgesetznovelle 2008**.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ

Nochmals: Verkehrsunfall im Ausland – Zur Veränderung des einschlägigen Kollisionsrechts durch die Rom-II-VO

In Heft 2009/12 wurde der – wichtige – Hinweis gegeben, dass die seit 11. 1. 2009 anzuwendende Rom-II-VO¹⁾ auch für den höchst praxisrelevanten Bereich der Verkehrsunfälle mit Auslandsberührungen von Bedeutung ist.²⁾ Richtig wird dargelegt, dass nach Art 4 dieser VO grundsätzlich „das Recht des Staates anzuwenden ist, in dem der Schaden eingetreten ist“.³⁾ Zutreffend ist weiters, dass „die Sicherheits- und Verhaltensregeln, die an dem Ort des haftungsbegründenden Ereignisses in Kraft standen, zu berücksichtigen“⁴⁾ sind; freilich – das wäre zu ergänzen – nur „faktisch und soweit angemessen“.⁵⁾

Dies wird in dem zitierten Beitrag in der Folge an einem Beispielfall illustriert: Nach dem zu Grunde gelegten Sachverhalt ging es um einen Auffahrunfall „auf der Straße Monfalcone-Grado“ (also auf italienischem Staatsgebiet), bei dem offenbar „der Mandant, österreichischer Staatsbürger und auch in Österreich wohnhaft, mit seinem Auto mit österreichischem Kennzeichen“ durch „ein Auto mit italienischem Kennzeichen, gelenkt von einem italienischen Staatsbürger, wohnhaft in Italien, mangels ausreichendem Sicherheitsabstand“ einen Schaden erlitt.⁶⁾ Die Autorin kommt nach Subsumtion unter Art 4 Abs 1 Rom-II-VO zu dem Schluss: „Nach dieser Bestimmung wäre demnach im Hinblick auf den erlittenen Schaden des Österreichers österreichisches Recht anzuwenden, des Italiener italienisches Recht.“⁷⁾

Diese überraschende Lösung ist es wert, näher betrachtet zu werden. Denn zu diesem Ergebnis kommt man nur unter der Voraussetzung, dass man den Eintritt eines Schadens – sei es ein Personen- oder ein Sachschaden – von der konkreten Personen- oder Vermögensbeeinträchtigung abstrahiert, den Schaden vielmehr als Beeinträchtigung der Rechtssphäre des Geschädigten definiert. Mit diesem Kunstgriff könnte man in der Folge die abstrakte Rechtssphäre am „Sitz“ der Person lokalisieren und damit am gewöhnlichen Aufenthalt des Geschädigten anknüpfen. Im gegenständlichen Beispiels-Auffahrunfall wäre also – wie dies die Autorin schreibt – der Schaden des Österreichers nach österreichischem und der Schaden des Italiener nach italienischem Recht zu beurteilen.⁸⁾

Die Rom-II-VO indes geht nicht so kreative Wege. Die Formulierung ihres Art 4 Abs 1, es sei grundsätzlich „auf ein außervertragliches Schuldverhältnis aus unerlaubter Handlung das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Schaden eintritt“, ist durchaus wörtlich

zu nehmen: Gemeint ist, dass – um im Beispiel zu bleiben – der Personen- und Sachschaden aus einem Auffahrunfall⁹⁾ auf italienischem Staatsgebiet nach italienischem (und nur nach italienischem) Recht zu beurteilen ist, sofern nicht beide Unfallbeteiligten ihren gewöhnlichen Aufenthalt im selben – anderen – Staat haben (Ausnahme des Art 4 Abs 2) oder die Gesamtheit der Umstände eine offensichtlich (!) engere Verbindung zu einem anderen Staat aufweist (Ausweichklausel, Art 4 Abs 3).

a) Das ergibt schon die grammatikalische Auslegung durch Unterlegung des gewöhnlichen Wortsinns, va im Zusammenhang mit dem zweiten Satzteil von Art 4 Abs 1, der die Bedeutung des Schadenseintrittsorts durch die Abgrenzung von den Orten, „wo das scha-

1) VO (EG) 2007/864 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. 7. 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“), ABl L 2007/199, 40. Vgl dazu etwa *Ahern/Binchy* (Hrsg), *The Rome II Regulation on the Law Applicable to Non-Contractual Obligations* (2009); *Beig/Graf-Schimek/Grubinger/Schacherreiter*, *Rom II-VO. Neues Kollisionsrecht für außervertragliche Schuldverhältnisse* (2008); *Kadner Graziano*, *Das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht nach Inkrafttreten der Rom II-Verordnung*, *RabelsZ* 2009, 1; *Offner*, *Die Rom II-Verordnung – Neues Internationales Privatrecht für außervertragliche Schuldverhältnisse in der Europäischen Union*, *ZFRV* 2008, 13; *Wagner*, *Die neue Rom II-Verordnung*, *IPRax* 2008, 1; *Heiss/Loacker*, *Die Vergemeinschaftung des Kollisionsrechts der außervertraglichen Schuldverhältnisse durch Rom II*, *JBl* 2007, 613; *Leible/Lehmann*, *Die neue EG-VO über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II)*, *RIW* 2007, 731.

2) *Walter*, *Verkehrsunfall im Ausland*, *AnwBl* 2009, 554. Zum aus österr Sicht vorrangig anzuwendenden Haager Straßenverkehrsüber-einkommen (StVÜ) s schon *Rudisch*, *Europäisches Kfz-Haftpflicht-versicherungsrecht: Grundlagen, Bestand und aktuelle Entwicklungen*, *ZVR* 1998, 223. Vgl auch *Laimer*, *Der gesetzliche Forderungs-übergang auf den Sozialversicherungsträger nach italienischem Recht*, *ZVR* 2009, 242.

3) *Walter*, ebenda.

4) *Walter*, ebenda.

5) So wörtlich Art 17 Rom-II-VO.

6) *Walter*, ebenda.

7) *Walter*, ebenda.

8) *Walter*, ebenda. Bei dieser Konstruktion, das sei nur nebenbei erwähnt, würde auch die derzeitige (gesetzliche) Anknüpfung des Personalstatuts über Bord geworfen, die sich gem § 9 IPRG grundsätzlich an der Staatsbürgerschaft orientiert. Das italienische Reformgesetz (Nr 218/1995) des internationalen Privatrechts kennt zwar keine dem § 9 IPRG vergleichbare Norm, das Kriterium des Heimat-rechts dominiert dort jedoch va das internationale Personen- und Familienrecht, dazu im Überblick *Troiano* in *Grundmann/Zaccaria* (Hrsg), *Einführung in das italienische Recht* (2007) 115 ff.

9) Bei dem ein Distanzdelikt wohl kaum in Frage kommt.

densbegründende Ereignis oder indirekte Schadensfolgen eingetreten sind“, noch schärfer als konkrete und nicht bloß rechtssphärenbezogen-abstrakte Ortsangaben hervortreten lässt.

b) Hinweise ergeben sich weiters aus der rechtsvergleichenden (besser vielleicht sogar: sprachvergleichenden) Auslegung:¹⁰⁾ Schließlich sind EU-Rechtsakte in jeder Amtssprache verbindlich.¹¹⁾ In der englischen Fassung der Rom-II-VO geht es beispielsweise um „the law of the country in which the damage occurs“: Mit der Verwendung des Verbs „to occur“ wird die Ortsgebundenheit des Geschehens ausgedrückt, gegenüber etwa der Wendung „... where the damage results“, was eher die abstrakte Beeinträchtigung der Rechtssphäre umschreibt. Ähnlich klar tritt dies in der französischen Sprachfassung „pays où le dommage survient“ oder – noch deutlicher – in der italienischen „paese in cui il danno si verifica“ („wo der Schaden sich verwirklicht“) zu Tage.

c) Überzeugend sind letztlich die historische und die teleologische Auslegung. Ausgangspunkt für beide sind va die Erwägungsgründe (EG) in der Präambel der Verordnung selbst.¹²⁾ Hier wird in EG 15 angeführt, dass die Mitgliedstaaten den außervertraglichen Schadenersatz bisher großteils nach der „*lex loci delicti commissi*“ beurteilten, also an den Ort der schädigenden Handlung anknüpften,¹³⁾ was aber zu „Unsicherheit in Bezug auf das anzuwendende Recht“ führte, und zwar namentlich dann, „wenn sich Sachverhaltselemente des Falles über mehrere Staaten erstrecken“.¹⁴⁾ Daher sollte bei der Schaffung neuer einheitlicher Kollisionsvorschriften zur Verbesserung der Vorhersehbarkeit gerichtlicher Entscheidungen und zur Schaffung eines angemessenen Interessenausgleichs zwischen Schädiger und Geschädigtem entsprechend der modernen Konzeption von Verschuldens- und Gefährdungshaftung anstelle der *lex loci delicti commissi* künftig die „*lex loci damni*“ herangezogen werden,¹⁵⁾ freilich „als allgemeine Regel“,¹⁶⁾ von der (nur dann) eine Ausnahme zu machen sei, wenn Geschädigter und Schädiger ihren gewöhnlichen Aufenthalt in ein und demselben anderen Staat hätten als dem Schadenseintrittsstaat oder wenn sich aus der Gesamtheit der Umstände sonst eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen Staat ergebe.¹⁷⁾ Ganz deutlich wird schließlich EG 17, dessen zweiter Satz lautet: „Daher sollte auch bei Personen- oder Sachschäden als Staat, in dem der Schaden eintritt, der Staat gelten, in dem der Personen- oder Sachschaden tatsächlich eingetreten ist.“¹⁸⁾

Daraus folgt, dass die von der Autorin des Ausgangsartikels angebotene Lösung unzutreffend ist: Richtigerweise sind die Schadenersatzansprüche aus einem (Auf-fahr)Unfall, an dem ein in Österreich wohnhafter Österreicher mit einem in Österreich zugelassenen Kfz und ein in Italien wohnhafter Italiener mit einem

in Italien zugelassenen Kfz beteiligt sind und der sich in Italien ereignet, auch nach Art 4 Abs 1 Rom-II-VO sämtlich nach italienischem Recht zu beurteilen.

Univ.-Ass. Avv. Mag. Dr. Simon Laimer/
ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Bernhard Rudisch, LL. M.,
Institut für Zivilrecht, Universität Innsbruck

10) Zugang zur Rom-II-VO in jeder Amtssprache findet man unter <http://eur-lex.europa.eu/Notice.do?val=453402:cs&lang=de&list=462694:cs,453402:cs,&pos=2&page=1&nbl=2&pgs=10&hwords=&checktexte=checkbox&visu=#texte> (zuletzt abgefragt am 2. 5. 2010).

11) Verordnung Nr 1 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, ABL 1958/358.

12) Siehe FN 1.

13) So auch zB § 48 Abs 1 Satz 1 IPRG af.

14) So wörtlich EG 15 der Präambel zur Rom-II-VO.

15) Vgl EG 16 der Präambel zur Rom-II-VO.

16) EG 18 der Präambel zur Rom-II-VO.

17) Vgl EG 18 der Präambel zur Rom-II-VO.

18) EG 17 Satz 2 der Präambel zur Rom-II-VO.

Unser Kunde ist eine der führenden Anwaltskanzleien in Westösterreich mit Stammsitz in Feldkirch und Niederlassungen in Innsbruck und in Liechtenstein.

Wir suchen

Rechtsanwälte und Konzipienten

Sie bearbeiten attraktivste Fälle aus einem breiten Spektrum (Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Versicherungsrecht, Schadenersatzrecht). Aufgrund der Kanzleistruktur ist mittelfristig eine Partnerschaft möglich.

Dieses Stellenangebot richtet sich im Sinne des GBG an Damen wie an Herren.

Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an



Eduard Konzett
Begleitende Personalberatung
Reichsstraße 126, 6800 Feldkirch
Telefon 05522 / 36404
www.konzett.at, office@konzett.at

Disziplinarrecht

§ 10 RAO – Materielle (echte) Doppelvertretung

Der RA hat in seiner Kanzleiorganisation Vorkehrungen zu treffen, dass einer Übernahme oder Ausübung von Mandaten, die den Tatbestand einer Doppelvertretung erfüllen können, vorgebeugt wird.

8248

OBDK 10. 5. 2010, 9 Bkd 1/09

Mit Erk des DR der X-RAK vom 1. 12. 2008, D 61/07, DV 28/08, wurde der DB für schuldig erkannt, er habe, nachdem er im Verfahren 5 C 110/05 p des BG Y die Mieterin Z gegen die N-Bank rechtsfreundlich vertreten hatte, die im Haus in P gelegene Eigentumswohnung des R, mit dem Z den Mietvertrag vom 27. 9. 2003 abgeschlossen hatte, in Kenntnis des Umstandes, dass die Mieterin dieser Eigentumswohnung im vorzitierten Verfahren seine Mandantin war, am 13. 11. 2007, noch vor Räumung dieser Wohnung im Versteigerungsverfahren, in welchem für 4. 12. 2007 der Versteigerungstermin durch das BG Y angesetzt war, im Vollmachts- und Auftragsnamen des Eigentümers dieser Eigentumswohnung, Herrn R, der sich zum Zeitpunkt dieser Maßnahme in Haft befunden hat, von einem Schlüsseldienst ohne Zustimmung seiner ehemaligen Mandantin als Mieterin öffnen lassen und sei in unzulässiger Ausübung von Eigenmacht in die von Frau Z benützte Wohnung eingedrungen. Er habe hiedurch die DisVergehen der Berufspflichtenverletzung und der Verletzung von Ehre und Ansehen des Standes begangen. Über den DB wurde eine Geldbuße verhängt. Er wurde auch für schuldig erkannt, die Verfahrenskosten zu ersetzen.

Der dagegen erhobenen Berufung des DB gab die OBDK nicht Folge, wobei sie in der Begründung ausführte:

Aus den Gründen:

§ 9 Abs 1 RAO bestimmt eine besondere Treuepflicht des Anwalts gegenüber seiner Partei, die auch in § 10 RL-BA als vornehmste Berufspflicht normiert ist. Ausfluss dieser Treuepflicht ist neben dem Verbot der formellen (unechten) Doppelvertretung, bei der auf die Gefahr einer Erschütterung des Vertrauens der rechtssuchenden Bevölkerung durch das Auftreten des Anwalts einmal für und einmal gegen einen Mandanten vor Gericht – auch ohne konkreter Gefahr einer Interessenskollision – vor allem das in der Spezialregelung des § 10 Abs 1 RAO normierte Gebot des RA, die Vertretung oder auch nur die Erteilung eines Rates abzulehnen, wenn er die Gegenpartei in derselben Sache vertritt oder vertreten hat (eigentliche materielle Doppelvertretung) oder in einer damit zusammenhängenden Sache vertritt oder vertreten hat (uneigentliche materielle Doppelvertretung) (AnwBl 2008/8147). Nach der Rsp besteht die Treuepflicht des Anwalts gegenüber seinem Klienten auch über die Beendigung des Mandatsverhältnisses hinaus (Tades/Hoffmann, RAO⁸ 31). Dem RA ist es im Rahmen des Verbots der materiellen

Doppelvertretung unter keinen Umständen gestattet, bei aufrechtem Vollmachtsverhältnis, ebenso nach dessen Beendigung, Handlungen oder Maßnahmen zu setzen, die sich gegen seinen Vollmachtsgeber richten. Er begeht bei Nichtbeachtung dessen einen Verstoß sowohl gegen die Berufspflichten als auch eine Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes (AnwBl 1994/4633). Der Verstoß gegen das Doppelvertretungsverbot stellt grundsätzlich ein gravierendes DisVergehen dar; dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen (zuletzt AnwBl 2008/8147).

Ausfluss der anwaltlichen Treuepflicht und des Doppelvertretungsverbots eines Anwalts ist auch dessen Verpflichtung, durch entsprechende Vorkehrungen in seiner Kanzleiorganisation dafür zu sorgen, dass einer Übernahme oder Ausübung von Mandaten, die den Tatbestand einer Doppelvertretung erfüllen können, vorgebeugt wird. So hat ein RA ganz allgemein für die Evidenzhaltung von durch ihn – auch zu einem früheren Zeitpunkt – geführten Agenden im Rahmen seiner Kanzleiorganisation Vorsorge zu treffen und alles vorzukehren, damit auch eine Kollision mit länger zurückliegenden Mandaten unterbleibt (AnwBl 1985/2107; 1990/3378). Nach der Rsp ist das Gebot vorkehrender kanzleiorganisatorischer Maßnahmen in besonderer Weise auch bei der Tätigkeit eines RA in einer Kanzleigemeinschaft zu beachten, innerhalb der die Mitglieder uneingeschränkter Zugang zu den Akten der Kanzleigemeinschaft haben und gegenüber dem Personal weisungsbefugt sind. Dieses Gebot kommt insoweit auch bei allein in einer Regiegemeinschaft geführten Kanzleigemeinschaft zu tragen und wird auch mit dem nach außen vermittelten Eindruck eines besonderen Naheverhältnisses und der damit verbundenen eingeschränkten Verschwiegenheitsverpflichtung der Kanzleipartner begründet (AnwBl 2000/7682).

Anmerkung:

Das Erk stellt insbesondere die im Rahmen der Kanzleiorganisation des RA zu treffenden Maßnahmen zur Vermeidung von Doppelvertretungen dar und lehnt, der stRsp folgend, auch die Anwendung von § 3 DSt ab. Der DB hatte das von seiner früheren Mandantin, die Mieterin war, angebrachte Schloss unter Beiziehung eines Schlossers öffnen lassen, um sich Zutritt zur Wohnung zu verschaffen. Er hat also zusätzlich zur Doppelvertretung unzulässige Eigenmacht angewendet.

Klingsbigl

Kostenrecht

§ 237 Abs 3, § 54 Abs 1 a ZPO – Kostenersatz nach Klagsrückziehung; Anmerkung 4. zu TP 3 RATG – Kostenersatz im Hauptverfahren nach Provisorialverfahren

1. Eine Stellungnahme einer Partei zu dem von der anderen Partei gem § 237 Abs 3 ZPO gestellten Antrag auf Zuerkennung von Prozesskostenersatz ist gesetzlich nicht vorgesehen.

2. Beim Provisorialverfahren handelt es sich gegenüber dem Hauptverfahren um ein selbständiges Verfahren. Auch nach Durchführung eines Provisorialverfahrens und darin erfolgter Erstattung von Vorbringen gebührt einer Partei bei Kostenersatzpflicht der Gegenpartei auch Kostenersatz für einen gem § 257 Abs 3 ZPO eingebrachten vorbereitenden Schriftsatz.

3. Bei Verbindung der Klagebeantwortung mit der Äußerung im Provisorialverfahren in einem Schriftsatz gebührt bei Abweisung des Antrags auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung dem Beklagten und Antragsgegner für diesen Schriftsatz Kostenersatz in der Höhe der Verbindungsgebühr nach Anmerkung 4. zu TP 3 RATG.

4. Ein Kostenrekurs ist nur dann gesetzmäßig ausgeführt, wenn er ziffernmäßig bestimmt erhoben wird, sodass er erkennen lässt, was angefochten und welche Abänderung beantragt wird.

OLG Wien 7. 5. 2010, 2 R 228/09 b

8249

Aus der Begründung:

Mit ihrer Klage verband die Klägerin einen Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung. Die Beklagte erstattete die ihr im Provisorialverfahren dazu eingeräumte Äußerung verbunden mit ihrer Klagebeantwortung in einem Schriftsatz. Der Antrag wurde rechtskräftig abgewiesen. Im Beschluss, mit dem das Erstgericht den Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung abgewiesen hatte, erkannte es die klagende und gefährdete Partei schuldig, der beklagten und Gegnerin der gefährdeten Partei die näher bestimmten Kosten des Provisorialverfahrens zu ersetzen. Dagegen erhob die klagende Partei Rekurs. Die Rekursentscheidung wurde dem Klagevertreter am 16. 7. 2009 zugestellt, von diesem in der Folge aber nicht bekämpft. Mit Beschluss vom 26. 8. 2009 beauftragte das Erstgericht für den 15. 12. 2009 eine Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung an. Am 10. 9. 2009 brachte die Beklagte beim Erstgericht ihren vorbereitenden Schriftsatz vom 9. 9. 2009 ein. Ebenfalls am 10. 9. 2009 zog die Klägerin mit ihrem im elektronischen Rechtsverkehr eingebrachten Schriftsatz die Klage unter Anspruchsverzicht zurück. Diese Klagsrückziehung erfolgte zeitlich nach dem vorbereitenden Schriftsatz der Beklagten.

Mit Schriftsatz vom 22. 9. 2009 stellte die Beklagte fristgerecht einen Antrag auf Kostenersatz nach § 237 Abs 3 ZPO. Mit Schriftsatz gab die Klägerin (ohne gerichtliche Aufforderung) eine Stellungnahme zum Kostenbestimmungsantrag der Beklagten ab. Mit dem angefochtenen Beschluss erkannte das Erstgericht die Klägerin schuldig, der Beklagten die der Höhe nach näher bestimmten Verfahrenskosten gem § 237 Abs 3 ZPO zu ersetzen. Gegen diesen Beschluss richtet sich der rechtzeitige Kostenrekurs der Klägerin.

Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass die Auffassung der Beklagten in ihrer Kostenrekursbeantwortung, dass

der Kostenrekurs nicht gesetzmäßig ausgeführt und damit unbeachtlich sei, nicht zutreffend ist. Die Beklagte legt zwar zutreffend dar, dass nach der herrschenden Rechtsprechung ein Kostenrekurs ziffernmäßig bestimmt erhoben werden muss, das heißt, er erkennen lassen muss, was angefochten und welche Abänderung beantragt wird (vgl 3 Ob 159/02 g; 1 Ob 2049/96 x; OLG Wien 4 R 195/08 p ua; *Obermaier*; Das Kostenhandbuch Rz 276), doch erfüllt der Kostenrekurs der Klägerin diese von der Rsp verlangten Erfordernisse. Nach dieser Rechtsprechung ist die ziffernmäßige Bestimmtheit eines Kostenrekurses erforderlich, weil ansonsten nicht ersichtlich ist, in welchem Umfang Teilrechtskraft eingetreten ist. Dabei wird judiziert, dass ein solcher unbestimmter Rechtsmittelantrag einen Inhaltsmangel darstellt, der nicht verbesserungsfähig ist (3 Ob 159/02 g; 1 Ob 2049/96 x ua). Dem Kostenrekurs der Klägerin ist aber ausreichend deutlich zu entnehmen, in welchem Umfang der angefochtene Beschluss bekämpft wird.

Entgegen den Rekursausführungen wurde die Klägerin nicht bereits im Provisorialverfahren zum Ersatz der Kosten der Klagebeantwortung verpflichtet. Vielmehr wurde die Klägerin im Provisorialverfahren zutreffend lediglich zum Ersatz der 25%igen Verbindungsgebühr nach Anmerkung 4. zu TP 3 RATG gehalten.

Das Erstgericht hat die Klägerin mit dem angefochtenen Beschluss auch zu Recht zum Ersatz der tarifmäßigen Kosten des vorbereitenden Schriftsatzes der Beklagten verpflichtet. Die Kosten für diesen Schriftsatz waren zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung der Beklagten notwendig iSd § 41 Abs 1 ZPO (vgl *Fucik* in *Rechberger*; ZPO³ § 41 Rz 5 mwN). Bei diesem Schriftsatz handelte es sich um einen zulässigen vorbereitenden Schriftsatz iSd § 257 Abs 3 ZPO. Ob es sich um zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung not-

wendige Kosten handelt, ist nach herrschender Auffassung ex ante zu prüfen (Fucik, aaO; Obermaier, aaO Rz 109; 1 Ob 25/92 RZ 1994/26; 1 Ob 536/94; 9 Ob 104/00 k ua). Da der Beklagten die Klagsrückziehung der Klägerin erst nach Erstattung ihres vorbereitenden Schriftsatzes zur Kenntnis gebracht wurde, spricht die von der Klägerin in ihrem Kostenrekurs angesprochene Klagsrückziehung nicht gegen eine Honorierung des vorbereitenden Schriftsatzes. Auch ist der Beklagten in ihrer Kostenrekursbeantwortung dahingehend zuzustimmen, dass im vorbereitenden Schriftsatz von der Beklagten Vorbringen erstattet wurde, das zum Teil über jenes in der zweiten Äußerung hinausging. Ebenso wird von der Rekurswerberin nicht ausreichend berücksichtigt, dass es sich beim Verfahren zur Erlassung einstweiliger Verfügungen um ein gegenüber dem Hauptverfahren selbständiges Verfahren handelt, die Entscheidung im Provisorialverfahren sogar für das Hauptverfahren in keiner Weise bindend ist (Näheres dazu s Kodek in Burgstaller/Deixler-Hübner, Exekutionsordnung § 390 EO Rz 4 f und Vor § 387 EO Rz 1, jeweils mwN) und auch die im Provisorialverfahren getroffenen Feststellungen für das Hauptverfahren keine bindende Wirkung entfalten (Kodek, aaO § 390 EO Rz 51).

Wie bereits das Erstgericht im angefochtenen Beschluss zutreffend dargelegt hat, kommt eine Honorierung des Schriftsatzes der Klägerin, mit der diese den Kostenbestimmungsantrag erwidert hat, mangels gesetzlicher Grundlage dafür nicht in Betracht.

Anmerkung:

1. Mit dem Budgetbegleitgesetz 2009 – BBG, BGBl I 2009/52, erfolgten einige Änderungen im Bereich des Zivilverfahrensrechts (dazu Mayr, Zivilverfahrensrechtliche Neuerungen des Budgetbegleitgesetzes 2009, eolex 2009, 562), ua die Einfügung eines Abs 1 a in § 54 ZPO. Davon unberührt blieben die Bestimmung des § 237 Abs 3 ZPO und gleichartige Bestimmungen der ZPO über Kostenbestimmungen. Nach dieser Bestimmung ist das am Schluss der mündlichen Streitverhandlung erster Instanz dem Gericht zu übergebende Kostenverzeichnis gleichzeitig auch dem Gegner auszubändigen, der dazu binnen einer Notfrist von 14 Tagen Stellung nehmen kann. Soweit der Gegner gegen die verzeichneten Kosten keine begründeten Einwendungen erhebt, hat das Gericht diese seiner Entscheidung zugrunde zu legen. Es handelt sich dabei um eine in vielen Punkten interpretationsbedürftige Regelung (Salficky, AnwBl 2010/8225). Nach dem erklärten Zweck der normsetzenden Instanz sollen diese und andere durch das BBG erfolgende zivilverfahrensrechtliche Änderungen eine Entlastung der Gerichte bewirken. Jene Positionen, zu denen der Gegner keine begründeten Einwendungen erhoben hat (zu den Einwendungen s Fucik, Mustereinwendungen gegen das Kostenverzeichnis, ÖfZ 2009, 791), seien der Kostenentscheidung zugrunde zu legen, weil der Gegner damit erkennen habe lassen, dass er ei-

ner entsprechenden Berücksichtigung im Rahmen der Kostenentscheidung nicht entgegentritt; nicht begründet bestrittene Positionen seien der Kostenentscheidung ungeprüft zugrunde zu legen (113 BlgNR 24. GP 31; aA Mayr, eolex 2009, 562 [564] unter Bezugnahme auf den Gesetzeswortlaut). Wie das OLG Linz aber mit systematischer, unter Bezugnahme auf eine Reihe zivilverfahrensrechtlicher Bestimmungen erfolgreicher Interpretation entscheidet, ändert diese Bestimmung nichts an der amtswegigen Prüfpflicht des Gerichtes, sodass dieses jedenfalls berechtigt ist, über erhobene Einwendungen hinaus abweichend vom betreffenden Kostenverzeichnis zu entscheiden (OLG Linz 4 R 205/09 b AnwBl 2010/8226 [zustimmend Salficky]; vgl Mayr, eolex 2009, 564). Divergierend wird zur Frage judiziert, ob für die Einwendungen Kostenersatz gebührt (dagegen: OLG Wien 30 R 46/09 v AnwBl 2010/8236; teilweise dagegen: OLG Innsbruck 3 R 110/09 i AnwBl 2010/8237 [kein Kostenersatz der in der Hauptsache obsiegenden Partei für Einwendung gegen das Kostenverzeichnis der unterliegenden Partei]; teilweise dafür: OLG Innsbruck 1 R 211/09 b AnwBl 2010/8238 [die von der in der Hauptsache ganz oder teilweise unterliegenden Partei erhobenen und erfolgreichen Einwendungen sind grundsätzlich zu entlohnen und es gebührt diesbezüglich ein Kostenersatz]; dazu Thellmann, AnwBl 2010, 196). Wie das OLG Linz schlüssig ausführt, gebührt nach dem Kostenersatzrecht für die Einwendungen dann Kostenersatz, wenn die Partei in der Sache kostenersatzpflichtig wird und durch die Äußerung eine Herabsetzung der vom Gegner verzeichneten Kosten erreicht; geben die Einwendungen hingegen infolge Obsiegens in der Hauptsache ins Leere, dann steht für die Äußerung, wie für einen Kostenrekurs bei Abänderung des Urteiles in der Hauptsache, kein Kostenersatz zu (OLG Linz 4 R 205/09 b AnwBl 2010/8226 [zust Salficky]).

Wie das HG Wien im vorliegenden Verfahren als Erstgericht ausgeführt hat, sind Einwendungen nach § 54 Abs 1 a ZPO nur bei Kostenverzeichnissen vorgesehen, die am Schluss der mündlichen Streitverhandlung erster Instanz dem Gericht übergeben werden; ein derartiger Fall liegt bei einem Kostenbestimmungsverfahren nach § 237 Abs 3 ZPO nicht vor, sodass für solche Einwendungen auch keine Kosten zuzusprechen sind (HG Wien 12. 10. 2009, 22 Cg 118/08 b). Das erscheint zutreffend, jedenfalls in einem Fall wie dem vorliegenden, bei dem die Klagsrückziehung außerhalb der mündlichen Streitverhandlung erfolgt, weil der Gesetzeswortlaut nur den Fall erfasst, dass nach Durchführung einer mündlichen Streitverhandlung ein Kostenverzeichnis gelegt wird. Aus den Gesetzesmaterialien ergibt sich keine Annahme einer planwidrigen Unvollständigkeit als Grundlage für eine Analogie. Vielmehr wird in den Gesetzesmaterialien ausgeführt, dass diese Regelung nur für das am Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz [Anm: gem § 54 Abs 1 ZPO] gelegte Kostenverzeichnis gelten soll, es aber in allen anderen Fällen bei der bisherigen Regelung bleibt (113 BlgNR 24. GP 32). Damit ergibt sich e contra-rio, dass die Norm setzende Instanz mit dem BBG andere

Kostenbestimmungsregelungen unberührt lassen wollte. So hat auch das OLG Wien in der vorliegenden E mit dem Erstgericht übereinstimmend ausgeführt, dass eine Honorierung der erhobenen Einwendungen mangels gesetzlicher Grundlage nicht in Betracht kommt. Erfolgt die Zurücknahme der Klage somit außerhalb der mündlichen Streitverhandlung, so ist die Bestimmung des § 54 Abs 1 a jedenfalls nicht anzuwenden. Das gilt mE auch für andere Kostenbestimmungsverfahren, wie etwa jenen nach Klagsrückziehung im Stadium des Berufungsverfahrens außerhalb der mündlichen Berufungsverhandlung (§ 483 Abs 3 ZPO), nach Zurücknahme der Berufung außerhalb der Berufungsverhandlung (§ 484 Abs 3 ZPO), nach Rückziehung eines Rekurses (vgl. E. Kodek in Rechberger, ZPO³ § 484 Rz 7) und nach Zurückziehung eines Einspruchs (§ 249 Abs 3 iVm § 484 Abs 3 ZPO).

Fraglich ist, was im Falle einer in der mündlichen Streitverhandlung erfolgenden Klagsrückziehung, und in gleichartigen Fällen, wie jenem der Rückziehung eines Einspruchs in der mündlichen Verhandlung, gilt. Eine Antinomie zwischen § 54 Abs 1 a ZPO und den betreffenden Kostenbestimmungsnormen, bei der die Kostenbestimmungsnormen als *leges speciales* einzustufen wären und damit Anwendungsvorrang hätten, ist nicht gegeben, weil die Kostenbestimmungsnormen keine Regelung dazu enthalten, ob die zurückziehende Partei und Gegnerin des Kostenbestimmungsantrags dagegen Einwendungen erheben kann oder soll. Der Fall der Rückziehung in der mündlichen Verhandlung kann dem von § 54 Abs 1 a erfassten Normalfall insofern gleichgehalten werden, als der Kostenbestimmungsantrag diesfalls bei sonstigem Ausschluss sogleich in der mündlichen Verhandlung zu stellen ist (§ 237 Abs 3, § 483 Abs 3, § 484 Abs 3 ZPO). Dieser Fall entspricht somit jenem, in dem gem § 54 Abs 1 ZPO sofort bei Schluss der mündlichen Verhandlung der Kostenersatz mit Kostenverzeichnis geltend zu machen ist (vgl. Lovrek in Fasching/Konecny² § 237 ZPO Rz 36). Andererseits enthält § 54 Abs 1 a ZPO den expliziten Verweis auf den Schluss der mündlichen Streitverhandlung nach § 193 ZPO. Ein solcher liegt aber bei der Klagsrückziehung nicht vor, weil diese *ex lege* zur Prozessbeendigung führt, wenngleich darüber ein deklarativer Gerichtsbeschluss zu fällen ist (Lovrek in Fasching/Konecny² § 237 Rz 29). § 54 Abs 1 a ZPO ist also auch in diesem Fall nicht anwendbar. Eine analoge Anwendung kommt aus den vorstehenden Erwägungen nicht in Betracht. Im Übrigen ist diese Bestimmung auch im Berufungsverfahren nicht anzuwenden (LG Linz 35 R 17/09 m AnwBl 2010/8225 [Sallicky]).

2. Im vorliegenden Verfahren wurden die erste Äußerung der beklagten Partei im Provisorialverfahren und deren im Hauptverfahren erstattete Klagebeantwortung zugleich in einem Schriftsatz vorgenommen. Nach einer älteren E des OLG Wien sind diesfalls bei entsprechendem Prozessersfolg Kosten für zwei Schriftsätze zuzusprechen, weil eine Pflicht zur Verbindung dieser Schriftsätze nach § 22 RATG nicht besteht, die Verbindungsgebühr nach Anmerkung 4. zu TP 3

RATG diesen Fall nicht erfasst und bei gesonderter Einbringung jeweils einzeln zu honorierende Schriftsätze vorliegen (OLG Wien 2 R 26/88 WR 339). Davon ist das OLG Wien in einer späteren E abgegangen (OLG Wien 2 R 228/91 EvBl 1992/168). Demnach ist bei Erstattung der Klagebeantwortung und der Äußerung zum Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung in einem gemeinsamen Schriftsatz wie bei der Verbindung von Klage und Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nur eine Verbindungsgebühr von 25% zuzuerkennen. Dabei wird gänzlich konträr zur vorangegangenen E ausgeführt, dass § 22 RATG auch für diesen Fall gilt, weil die Verbindungsgebühr von 25% zwar nur für den Fall einer Verbindung des Antrags auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung mit einer Klage vorgesehen ist, die Verbindung von Äußerung zum Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung und Klagebeantwortung aber nicht anders behandelt werden kann. Diese Sichtweise entspricht wohl auch in weit größerem Ausmaß dem Gebot zur Gleichbehandlung im zivilgerichtlichen Verfahren (vgl. Fasching in Fasching² Einl I Rz 72 ff). Bei der nach Möglichkeit vorzunehmenden Verbindung der Äußerung und der Klagebeantwortung ist somit eine Aufteilung dergestalt vorzunehmen, dass jeweils bei entsprechendem Verfahrenserfolg für den betreffenden Schriftsatz im Provisorialverfahren die Verbindungsgebühr zuzusprechen ist, und im Hauptverfahren die sonstigen Kosten des Schriftsatzes zuzusprechen sind.

3. Beim Provisorialverfahren einerseits und dem Hauptverfahren andererseits handelt es sich um separate, unabhängig voneinander bestehende Verfahren (König, Einstweilige Verfügungen im Zivilverfahren² Rz 3/58). Das Provisorialverfahren ist ein vollkommen selbständiges Verfahren und nicht etwa Bestandteil des Prozessverfahrens (OGH 27. 1. 1998, 1 Ob 417/97y; 18. 10. 1994, 4 Ob 93/94). So ist auch die Entscheidung im Provisorialverfahren für das Hauptverfahren in keiner Weise bindend (OGH 15. 2. 2007, 6 Ob 266/06w; RIS-Justiz RS0088984). Die vorliegende E enthält die Klarstellung, dass dieser Grundsatz auch im Bereich des Verfahrenskostensatzes zu beachten ist. So ist ungeachtet des im Provisorialverfahren erstatteten Vorbringens jedenfalls erforderlich, dass eine Partei ihr (wenn auch gleichlautendes) Vorbringen unabhängig davon im Hauptverfahren erstattet, was auch mit einem vorbereitenden Schriftsatz nach § 257 Abs 3 ZPO erfolgen kann. Dafür besteht nach Maßgabe der §§ 41, 43 ZPO Anspruch auf Prozesskostensatz für die *ex ante* zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Kosten.

Im Falle einer Klagsrückziehung ist zu berücksichtigen, dass dem Beklagten alle durch die Klage verursachten Kosten zu ersetzen sind; es ist somit – im Gegensatz zur Klageschränkung auf Kostensatz – nicht zu prüfen, ob der Kläger mit seiner Klage Erfolg gehabt hätte (Rechberger/Klicka in Rechberger, ZPO³ §§ 237 – 238 Rz 10).

Heinz-Dietmar Schimanko

Urlaubsrecht

8250

OGH 8 ObA 24/09 a und Dienstrechtssenat der Stadt Wien DS – 345/2009 in Widerspruch zu EuGH C-350/06 und C-520/08, Entscheidung der verbundenen Rechtssachen vom 20. 1. 2009

Die Arbeitszeitrichtlinie RL 2003/88/EG¹⁾ sieht in Art 7 Abs 1 vor: „Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit jeder Arbeitnehmer einen bezahlten Mindestjahresurlaub von vier Wochen nach Maßgabe der Bedingungen für die Inanspruchnahme und die Gewährung erhält, die in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder nach den einzelstaatlichen Gepflogenheiten vorgesehen sind.“

Und in Art 7 Abs 2: „Der bezahlte Mindestjahresurlaub darf außer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht durch eine finanzielle Vergütung ersetzt werden.“

§ 4 Abs 5 Urlaubsgesetz²⁾ regelt: „Der Urlaubsanspruch verjährt nach Ablauf von 2 Jahren ab dem Ende des Urlaubsjahres, in dem er entstanden ist. Diese Frist verlängert sich bei Inanspruchnahme einer Karenz gemäß dem Väter-Karenzgesetz oder gemäß dem Mutterschutzgesetz um jenen Zeitraum, um den die Karenz 10 Monate übersteigt.“

§ 10 Abs 1 leg cit regelt: „Dem Arbeitnehmer gebührt für das Urlaubsjahr, in dem das Arbeitsverhältnis endet, zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Ersatzleistung als Abgeltung für den der Dauer der Dienstzeit in diesem Urlaubsjahr im Verhältnis zum gesamten Urlaubsjahr entsprechenden Urlaub.“

§ 10 Abs 3 leg cit regelt: „Für nicht verbrauchten Urlaub aus vorangegangenen Urlaubsjahren gebührt anstelle des noch ausstehenden Urlaubsentgelts eine Ersatzleistung in vollem Ausmaß des noch ausstehenden Urlaubsentgelts, soweit der Urlaubsanspruch noch nicht verjährt ist.“

Der OGH hatte zu § 4 Abs 5 Urlaubsgesetz, der die Verjährung des Urlaubsanspruches nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Ende des Kalenderjahres, in dem er entstanden ist, anordnet, ausgesprochen, dass die Verjährung nach dieser Gesetzesstelle die objektive Möglichkeit des Urlaubsverbrauches voraussetzt.³⁾ Kann ein Arbeitnehmer infolge krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses seinen Urlaub nicht verbrauchen, dann ist die Verjährung des Urlaubsanspruches nach den allgemeinen Grundsätzen des ABGB (§§ 1494 ff) seit Beginn des Krankenstandes gehemmt. Die Verjährungsfrist kann bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht ablaufen. Dabei wurde betont, dass der Erholungszweck des Urlaubs durch diese Interpretation nicht gefährdet, sondern gesichert ist. Es gehe hier nicht um das Horten von Urlaubsansprüchen, sondern darum, dass ein Kranker eben während seiner Krankheit keinen Urlaub antreten kann ebenso wie Krankheit den Urlaub unterbricht. Ein Urlaub im Krankenstand hätte keinen Erholungswert.

Ebenso entschied der OGH iZm dem Tiroler Landesvertragsbedienstetengesetz, dessen § 60 eine um ein Jahr kürzere Verfallsfrist für Urlaub vorsieht.⁴⁾

Zwei konkrete nicht auf dieser Linie liegende Entscheidungen seien nun geschildert:

Eine begünstigte Behinderte im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes war Vertragsbedienstete der Gemeinde Wien nach der Vertragsbedienstetenordnung 1995.⁵⁾ Von September 2004 bis 12. 2. 2006 war sie krank, ebenso ab 27. 12. 2007. Von 1. 11. 2005 bis 31. 10. 2007 hatte sie eine befristete Invaliditätspension, die dann in weiterer Folge über den 31. 10. 2007 hinaus als unbefristete Invaliditätspension anerkannt wurde. Für die Zeit der befristeten Invaliditätspension war die Dienstnehmerin karenziert. Sie klagte auf Feststellung von 70 offenen Urlaubstagen, welche sie aufgrund der Krankenstände und der befristeten Invaliditätspensionierung nicht konsumieren konnte. Das Erstgericht gab dem Klagebegehren statt, das Berufungsgericht gab der dagegen von der beklagten Stadt Wien erhobenen Berufung nicht Folge. Es bezog sich ebenfalls auf die Hemmung nach den §§ 1494 ff ABGB und sah keinen Verfall gem § 25 Abs 3 VBO 1995. Der OGH gab der Revision der beklagten Partei Folge und wies das Klagebegehren ab.

In seiner Begründung führte er aus:⁶⁾

„Nach § 23 VBO hat der Vertragsbedienstete Anspruch auf einen jährlichen Erholungsurlaub, wobei das Urlaubsjahr das jeweilige Kalenderjahr ist. Dieser Anspruch erhöht sich je nach der Dauer der Gesamtdienstzeit von vorweg 30 Werktagen bis auf 36 Werktagen und wird noch weiter durch Zusatzurlaube für versehrte Vertragsbedienstete angehoben.“

§ 25 Abs 3 VBO lautet in der hier noch anzuwendenden Fassung vor der Novelle LGBI 2009/20 wie folgt:

„Der Anspruch auf den jährlichen Erholungsurlaub verfällt, wenn der Vertragsbedienstete den Erholungsurlaub nicht bis zum 31. Dezember des dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres verbraucht hat. Hat der Vertragsbedienstete eine Eltern-Karenz gemäß § 31 bis 31 b oder gemäß § 32

1) RL 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. 11. 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung.
 2) Bundesgesetz vom 7. 7. 1976 betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung BGBl 1976/360 idF BGBl I 2009/135.
 3) So schon OGH 27. 1. 2000, 8 Obs 178/99 f; OGH 9. 5. 2007, 9 ObA 39/07 m; zuletzt OGH 24. 2. 2009, 9 ObA 117/08 h.
 4) OGH 6. 10. 2005, 8 ObA 41/05 w DRdA 2006/31.
 5) Gesetz über das Dienstrecht der Vertragsbediensteten der Gemeinde Wien LGBI 1995/50 idF LGBI 2010/02 (VBO 1995).
 6) OGH 22. 10. 2009, 8 ObA 24/09 a.

oder eine Pflegefreistellung gegen Entfall der Bezüge gemäß § 37 a in Anspruch genommen, wird der Verfallstermin um jenen Zeitraum hinausgeschoben, um den die Eltern-Karenz die Summe der Eltern-Karenzen oder die Summe aus Eltern-Karenz und Pflegefreistellung gegen Entfall der Bezüge 10 Monate übersteigt.“

In den §§ 30 a ff finden sich sodann Regelungen über ein so genanntes Freijahr (§ 30 a VBO 1995), ein Freiquartal (§ 30 b leg cit) und die Eltern-Karenz (§§ 31 ff leg cit) sowie eine nicht näher eingeschränkte Möglichkeit auf Karenzurlaub nach § 24 leg cit. Danach ist dem Vertragsbediensteten auf Antrag Karenzurlaub gegen Entfall der Bezüge zu gewähren, wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen. In diesem Zusammenhang ist ua auch festgehalten, dass der Karenzurlaub durch ein Beschäftigungsverbot gem § 3 MSchG oder einer Elternkarenz vorzeitig endet.

Mit der Novelle LGBl 2009/20 (erst ab 1. 1. 2010 in Kraft) wurde § 25 Abs 3 VBO 1995 dahin geändert, dass der erste Satz durch folgende Sätze ersetzt wurde:

„Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit in dem Urlaubsjahr zu verbrauchen, in dem der Anspruch auf ihn entstanden ist. Der Anspruch auf jährlichen Erholungsurlaub verfällt, wenn der Vertragsbedienstete seinen Erholungsurlaub nicht bis zum 31. Dezember des zweiten dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres verbraucht hat; dies gilt auch, wenn dem Vertragsbediensteten ein Verbrauch des Erholungsurlaubes bis zu diesem Zeitpunkt nicht möglich war.“

Letztlich ist noch zu erwähnen, dass die Beklagte nach § 42 Abs 2 Z 2 VBO 1995 berechtigt ist, Vertragsbedienstete zu kündigen, wenn sie für die Erfüllung ihrer Dienstpflichten gesundheitlich ungeeignet werden.

Auch schon nach der alten noch anzuwendenden Fassung der VBO 1995 ist ersichtlich, dass der Gesetzgeber für verschiedene Karenzfälle eine ausdrückliche Regelung dafür getroffen hat, wie die Karenzierung den Verfall des offenen Erholungsurlaubes hindert. In dieser Aufzählung ist aber die Karenz nach § 34 VBO 1995 nicht enthalten. Damit ist aber auch davon auszugehen, dass der Gesetzgeber für diesen Fall der Karenz eben gerade kein Hinausschieben des Verfallstermins vorsehen wollte. Im Hinblick auf diese Regelungen des Landesgesetzgebers kommt aber ein Heranziehen der allgemeinen Regelungen des ABGB über die Hemmung von Verjährungs- und Verfallsfristen nicht in Betracht. Anders als in der zu 8 Ob 41/05w entschiedenen Fallkonstellation ist auch keine dabingehende Anordnung des Landesgesetzgebers ersichtlich.

Dass die Klägerin in dem Zeitraum Februar 2006 bis November 2007 keinen Urlaub konsumiert hat, liegt an der Karenzierung und nicht daran, dass sie während dieser Zeit auch krank gewesen ist. Kommt doch bei einer Karenzierung, bei der keinerlei Arbeitspflicht besteht, eine Urlaubsvereinbarung schon im Ansatz nicht in Betracht. Dabei ist auch zu bedenken, dass dann, wenn keine Karenzierung vereinbart worden wäre, die Beklagte wohl im Hinblick auf die anzunehmende Dienstunfähigkeit eine Kündigung hätte vornehmen können.

Da also die vereinbarte Karenz nach § 34 VBO 1995 kein Hinausschieben des Verfallstermins bewirkt, waren die Urlaubsansprüche aus den Jahren 2004 und 2005 Ende 2007 bereits verfallen.⁷⁾ Dass der Anspruch auf neue Urlaubstage offen war ist nicht strittig, sodass insoweit auch kein rechtliches Interesse an einer Feststellung besteht. Insgesamt war daher das Klagebegehren zur Gänze abzuweisen.“

Mittlerweile hatte der EuGH in den verbundenen Rechtssachen C-350/06 und C-520/06 am 20. 1. 2009 zu Art 7 der ArbeitszeitRL entschieden:

„Art. 7 der Richtlinie 2003/88 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung ist dahin auszulegen, dass er einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten entgegensteht, nach denen der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub bei Ablauf des Bezugszeitraums und/oder eines im nationalen Recht festgelegten Übertragungszeitraums auch dann erlischt, wenn der Arbeitnehmer während des gesamten Bezugszeitraums oder eines Teils davon krankgeschrieben war und seine Arbeitsunfähigkeit bis zum Ende seines Arbeitsverhältnisses fortgedauert hat, weshalb er seinen Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub nicht ausüben konnte.“⁸⁾

Art 7 Abs 2 der Richtlinie 2003/88 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung ist dahin auszulegen, dass er einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten entgegensteht, nach denen für nicht genommenen Jahresurlaub am Ende des Arbeitsverhältnisses keine finanzielle Vergütung gezahlt wird, wenn der Arbeitnehmer während des gesamten Bezugszeitraums und/oder Übertragungszeitraums oder eines Teils davon krankgeschrieben bzw im Krankheitsurlaub war und deshalb seinen Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub nicht ausüben konnte.“⁹⁾

Eine zunächst vorübergehende, dann endgültige Pensionierung wegen Invalidität, also wegen Arbeitsunfähigkeit, ist einem Krankenstand gleichzuhalten. Der EuGH spricht ausdrücklich von der fortdauernden Arbeitsunfähigkeit bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses. Die Invaliditätspensionierung ist das Ergebnis der fortdauernden Arbeitsunfähigkeit. Die Entscheidung 8 ObA 24/09a steht im Ergebnis mit diesem EuGH-Erkenntnis nicht im Einklang.

Im anderen Fall hatte eine Beamtin der Stadt Wien eine Urlaubersatzleistung für 54 Urlaubstage (Arbeitstage) bzw 65 Werkstage beantragt, da sie ab 25. 10. 2007 durchgehend in Krankenstand war bis zu ihrer Ruhestandsversetzung wegen Krankheit am 1. 3. 2009. Der Anspruch wurde abgelehnt unter Hinweis darauf, dass die Dienstordnung 1994 für die Beamtin der Stadt Wien¹⁰⁾ einen Ersatz in Geldform nicht vorsehe. In der dagegen erhobenen Berufung wurde mit der Richt-

7) Allgemein in diesem Sinne auch VwGH 22. 4. 2009, 2008/12/0071 zu § 69 BDG 1979.

8) Vgl RdN 28, 31–32, Tenor 1.

9) Vgl RdN 49, 52, Tenor 2.

10) Gesetz über das Dienstrecht der Beamten der Bundeshauptstadt Wien LGBl 1994/56 idF 2010/02 (DO 1994).

linie 2003/88/EG vom 4. 11. 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung argumentiert, gemäß deren Erwägungsgrund 5 sie **für alle Arbeitnehmer gelte** ausgenommen Seeleute und gemäß deren Erwägungsgrund 16 je nach Lage des Falles den Mitgliedstaaten die Möglichkeit offen stehe, von einzelnen Bestimmungen der Richtlinie abzuweichen, im Falle einer Abweichung müssten den betroffenen Arbeitnehmern in der Regel gleichwertige Ausgleichsruhezzeiten gewährt werden. Auch ein Geldanspruch sei ein derartiger Ausgleich, auch Urlaub sei Ruhezeit.

Die Berufung bezog sich schließlich auf die EuGH-E Rs C-350/06 und C-520/06. Der Dienstrechtssenat der Stadt Wien gab der Berufung nicht Folge und führte aus:

„Gemäß § 48 Abs 3 DO 1994, in der Fassung 26. Novelle zur Dienstrechtsordnung 1994, LGBI für Wien Nr 20/2009, ist der Erholungsurlaub nach Möglichkeit in dem Urlaubsjahr zu verbrauchen, in dem der Anspruch auf ihn entstanden ist. Der Anspruch auf den jährlichen Erholungsurlaub verfällt, wenn der Beamte den Erholungsurlaub nicht bis zum 31. Dezember des zweiten dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres verbraucht hat; dies gilt auch, wenn dem Beamten ein Verbrauch des Erholungsurlaubes bis zu dem Zeitpunkt nicht möglich war. Hat der Beamte eine Eltern-Karenz gemäß §§ 53 bis 53 b oder gemäß § 54 oder eine Pflegefreistellung gegen Entfall der Bezüge gemäß § 61 a in Anspruch genommen, wird der Verfallstermin um jenen Zeitraum hinausgeschoben, um den die Eltern-Karenz, die Summe der Eltern-Karenzen oder die Summe aus Eltern-Karenz und Pflegefreistellung gegen Entfall der Bezüge zehn Monate übersteigt.

Nach der Bestimmung des § 48 Abs 3 DO 1994 tritt der Verfall des Urlaubes unter allen Umständen ein. Es wird nicht darauf Bedacht genommen, aus welchen Gründen der Beamte den Erholungsurlaub nicht bis zum 31. Dezember des zweiten dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres verbrauchen konnte und führt eine Abwesenheit vom Dienst wegen Krankheit nicht zu einem Hinausschieben des Verfallstermins (vgl in diesem Sinne auch das zu der Verfallsbestimmung des § 69 BDG 1979 ergangene Erk des VwGH vom 22. 4. 2009, 2008/12/0071).

Weder die Dienstordnung 1994 noch die Besoldungsordnung 1994 sehen eine Urlaubsabfindung bzw Urlaubsentschädigung oder einen gleichartigen finanziellen Anspruch oder Ausgleich für einen nicht konsumierten Urlaub oder verfallenen Urlaub eines Beamten bzw einer Beamtin vor.

Nach der stRsp des Verwaltungsgerichtshofs (vgl ua Erk vom 22. 4. 2009, 2008/12/0071) ist der Wesenskern des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses darin gelegen, dass Personen in einem lebenslangen Dienstverhältnis in Bindung an das Gesetz tätig werden und bezugsrechtliche Ansprüche nur nach besoldungsrechtlichen Vorschriften (Gesetze, Verordnungen) geltend gemacht werden können. Maßgeblich für einen Anspruch ist daher nur, ob die im Gesetz enthaltenen Tatbestandsanforderungen erfüllt sind. Nicht anders ver-

hält es sich bei anderen Ansprüchen, die dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis entspringen.

Der VwGH hat in seinem Erk vom 13. 9. 2007, 2006/12/0074, zum burgenländischen Landesdienstrecht, welches ähnliche Regelungen hinsichtlich des Erholungsurlaubes wie die Dienstordnung 1994 enthält, ausgesprochen, dass hier ebenso wie im Bundesrecht und in Kenntnis der ständigen Judikatur des VwGH, die eine solche fordert, keine Rechtsgrundlage geschaffen wurde, die eine Entschädigung eines Beamten für nicht konsumierten Urlaub vorsieht. Aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen oder einer Gesetzesanalogie kann die Gebührlichkeit einer Urlaubsentschädigung im öffentlichen Dienstrecht nicht begründet werden.

Soweit die Berufungswerberin ihre Forderung einer (finanziellen) Urlaubsersatzleistung von 54 Tagen auf Art 7 der RL 2003/88/EG stützt und sich dabei auf das Urteil des EuGH vom 20. 1. 2009, Rs C-350/06 und C-520/06, beruft, ist Folgendes auszuführen:

Gemäß Artikel 7 Abs 1 und 2 der RL 2003/88/EG über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung, ABl Nr L 299 vom 18. 11. 2003 S 9, treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, damit jeder Arbeitnehmer einen bezahlten Mindestjahresurlaub von vier Wochen nach Maßgabe der Bedingungen für die Inanspruchnahme und die Gewährung erhält, die in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder nach den einzelstaatlichen Gepflogenheiten vorgesehen sind. Der bezahlte Mindesturlaub darf außer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht durch eine Vergütung ersetzt werden.

Aus dem von der Berufungswerberin zitierten Urteil des EuGH in den verbundenen Rechtssachen Gerhard Schultz-Hoff gg Deutsche Rentenversicherung Bund (C-359/06) und Stinger ua gg Her Majesty's Revenue and Customs (C-520/06) geht hervor, dass Art 7 Abs 2 der RL 2003/88/EG dahin auszulegen ist, dass er einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten entgegensteht, nach denen für nicht genommenen Jahresurlaub am Ende des Arbeitsverhältnisses keine finanzielle Vergütung gezahlt wird, wenn der Arbeitnehmer während des gesamten Bezugszeitraums und/oder Übertragungszeitraums oder eines Teils davon krankgeschrieben bzw im Krankheitsurlaub war und deshalb seinen Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub nicht ausüben konnte. Beiden Rechtssachen liegt ein gleichartiger Sachverhalt zu Grunde. In der Rs C-520/2006 befanden sich sämtliche Arbeitnehmer vor ihrer Entlassung über lange Dauer im Krankheitsurlaub. Da sie ihren bezahlten Jahresurlaub nicht während des Bezugszeitraums genommen hatten, des einzigen Zeitraums, in dem der bezahlte Jahresurlaub nach britischem Recht genommen werden kann, forderten sie eine Abgeltung. Auch Herr Schultz-Hoff, der Berufungskläger des anderen Ausgangsverfahrens, war bis Anfang September 2004 arbeitsfähig. Anschließend war er fortlaufend bis zum 30. 9. 2005, dem Zeitpunkt, zu dem sein Arbeitsverhältnis endete, krankgeschrieben und erhob beim Arbeitsgericht Düsseldorf Klage auf Abgeltung des nicht genommenen bezahlten Jahresurlaubes für die Jahre

2004 und 2005, die Bezugszeiträume. Gemeinsam ist in beiden Fällen, dass es sich um den Abgeltungsanspruch eines nicht konsumierten Urlaubs handelt und das Arbeitsverhältnis sämtlicher Arbeitnehmer definitiv beendet wurde.

Gemäß § 1 Abs 2 der Do 1994, LGBl für Wien Nr 56, in der Fassung LGBl für Wien Nr 2009/20, sind Beamte die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Wien stehenden Bediensteten mit Ausnahme der in Art 14 Abs 2 B-VG genannten.

Beamte des Dienststandes sind die Beamten bis zu ihrem Übertritt oder ihrer Versetzung in den Ruhestand. Danach sind sie Beamte des Ruhestandes. Soweit dieses Gesetz von ‚Beamten‘ spricht, sind hierunter Beamte des Dienststandes zu verstehen (§ 1 Abs 3 leg cit). Damit stehen Beamte – entsprechend dem, dem Gesetzgeber verfassungsrechtlich vorgegebenen historisch überkommenen Berufsbild des Berufsbeamten – in einem durch die Ernennung begründeten, öffentlich-rechtlichen, auf Lebenszeit angelegten Dienstverhältnis, das gegen ihren Willen nur durch eine

strafgerichtliche oder disziplinarrechtliche Maßnahme aufgelöst werden kann (VfSlg 11.151/1986).

Nachdem bei einem Beamten oder einer Beamtin durch dessen bzw deren Versetzung in den Ruhestand keine Beendigung des Dienstverhältnisses eintritt, kann expressis verbis auch kein Anspruch auf eine Urlaubersatzleistung nach Art 7 Abs 2 der RL 2003/88/EG begründet werden.“

Angesichts der Erwägungsgründe der Arbeitszeitrichtlinie und angesichts des Umstandes, dass die betroffene Beamtin aus Krankheitsgründen in den Ruhestand versetzt wurde, erscheint der Schlusssatz des Dienstrechtssenats (im Zusammenhalt mit seiner Begründung), dass die Versetzung in den Ruhestand keine Beendigung eines Dienstverhältnisses bei einem Beamten darstelle, wie Hohn. Dass Beamte keine Arbeitnehmer im Sinne der Richtlinie seien, kann nicht begründet werden. Die angesprochene VwGH-Judikatur ist gegenüber den beiden EuGH-Erkenntnissen veraltet.

RA Dr. Ruth Hütthaler-Brandauer

Gebühren- und Steuerrecht

§ 235 f BAO – Nachsicht und Löschung bei „Überschuldung“

1. Eine persönliche Unbilligkeit iSd § 236 BAO (Existenzgefährdung durch eine drohende Abgabeneinhebung) ist dann nicht gegeben, wenn die finanzielle Situation eines Abgabenschuldners so schlecht ist, dass auch die Gewährung der beantragten Nachsicht an der Existenzgefährdung nichts ändert.

2. Auf eine Löschung fälliger Abgabenschuldigkeiten nach § 235 BAO besteht kein Rechtsanspruch.

VwGH 29. 4. 2010, 2006/15/0278

Sachverhalt:

Vom Bf wurde ein Antrag auf „Abschreibung“ seiner Abgabenschuldigkeiten gem § 236 Abs 1 BAO gestellt, der vom FA mit Bescheid abgewiesen wurde. Die Beschwerde trägt vor, der Bf sei 70 Jahre alt und für ein Kind sorgepflichtig, sein Einkommen liege unter dem Existenzminimum und könne nicht gepfändet werden, „dem Verkauf seiner Liegenschaft stehe ein Verkaufsverbot entgegen“. Außerdem sei das Grundstück mit hohen Verbindlichkeiten belastet, „sodass ein Verkauf auch nicht garantieren könnte, wäre es überhaupt möglich, die Abgabenschuldigkeiten zu decken“.

Spruch:

Abweisung der Beschwerde als unbegründet.

Aus den Gründen:

Nach § 236 Abs 1 BAO können fällige Abgabenschuldigkeiten auf Antrag des Abgabepflichtigen ganz oder zum Teil durch Abschreibung nachgesehen werden, wenn ihre Einhebung nach der Lage des Falles unbillig wäre. Dabei liegt persönliche Unbilligkeit dann vor, wenn gerade die Einhebung der Abgaben die Existenz des Abgabepflichtigen oder seiner Familie gefährdet

oder die Abstattung mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten (so insbesondere einer Vermögensverschleuderung) verbunden wäre. Die deutlichste Form der persönlichen Unbilligkeit liegt in der Existenzgefährdung. Diese müsste gerade durch die Einhebung der Abgabe verursacht oder entscheidend („auch“) mitverursacht sein. Eine Unbilligkeit ist dann nicht gegeben, wenn die finanzielle Situation eines Abgabenschuldners so schlecht ist, dass auch die Gewährung der beantragten Nachsicht an der Existenzgefährdung nichts ändert (vgl VwGH 21. 11. 2007, 2007/13/0086, mwN). Dass die Abgabenschuld tatsächlich nicht einbringlich war, geht auch aus der Beschwerde hervor, sodass nicht erkannt werden kann, dass die bel Beh die begehrte Nachsicht mit dem angef B, bei dem die Sachlage im Zeitpunkt der Bescheiderlassung zu berücksichtigen war, zu Unrecht verwehrt hätte.

Die Beschwerde trägt weiters vor, der Bf habe im Vorlageantrag ausgeführt, dass § 235 BAO eine Abschreibung durch Löschung zum Teil oder zur Gänze von Amts wegen vorsehe, wenn alle Möglichkeiten der Einbringung erfolglos versucht worden seien oder Einbringungsmaßnahmen offenkundig aussichtslos seien und aufgrund der Sachlage nicht angenommen

8251

werden könne, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt zum Erfolg führen würden. Diese Voraussetzungen lägen im Streitfall vor, weshalb das „Finanzamt“ verpflichtet gewesen wäre, „eine Ermessensentscheidung dahingehend zu treffen, dass die Abgabenschuldigkeit gelöscht wird“. Die bel Beh habe allerdings die Meinung vertreten, dass der Bf seine Lage nicht in aller Deutlichkeit zweifelsfrei und einwandfrei dargestellt habe und daher eine Löschung nicht in Betracht komme. Diesem Vorbringen ist zunächst zu entgegnen, dass der angef B nur die Entscheidung über die Gewährung einer Nachsicht gem § 236 BAO zum Gegenstand hat. Im Übrigen besteht auf eine Löschung der fälligen Abgabenschuldigkeiten nach § 235 BAO kein Rechtsanspruch, weshalb auch dieses Vorbringen keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides aufzuzeigen vermag.

Anmerkung:

1. Die vorliegende Kolumne stellt ein kleines Jubiläum dar. Sie ist die **100. Glosse** des Autors in der Rechtsprechungsrubrik des AnwBl zum Gebühren- und Steuerrecht. Schwerpunkte der letzten Jahre seit 2001 waren ua das für Anwälte besonders relevante Abgabenverfahrensrecht, das Gebührenrecht oder das Ertragssteuerrecht. Auch verfassungsrechtliche Verfahren haben immer besondere Aufmerksamkeit genossen. Die Glossen zur aktuellen abgabenrechtlichen Rsp haben in der Vergangenheit dabei nicht nur erfreuliches Echo in der anwaltlichen Leserschaft, sondern immer wieder auch Eingang in Literatur und Judikatur gefunden. Sie sind allesamt auf <http://www.oerak.at> nachlesbar.

2. Der Umgang mit **fälligen Abgabensforderungen** und damit auch das Thema von Löschung und Nachsicht sind gerade wieder besonders aktuell, da Konsolidierungszeiten auch immer einen Blick auf die Außenstände der Finanz wecken. Der „bearbeitbare“ Rückstand (= ausgefertigte Rück-

standsausweise aus Umsatzsteuer, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Lohnsteuer) hat sich dabei gegenüber den Vorjahren zwar verringert, beläuft sich zum 31. 12. 2009 aber immer noch auf 1.378,3 Mio € (vgl parlamentarische Anfragebeantwortung 4241/AB 24. GP). Für manche Abgabepflichtige ist die finanzielle Lage freilich so schlecht, dass eine Tilgung ihrer Abgabenschulden nicht mehr absehbar ist. Für sie müssen dann Nachsicht oder Löschung geprüft werden.

3. Das vorliegende Erk zeigt dabei, dass ein Abgabepflichtiger **bei besonders bobem Schuldenstand keine Chance auf Nachsicht** nach § 236 BAO hat. Bei finanzieller Hoffnungslosigkeit könne von der Abgabennachforderung alleine nämlich keine persönliche Unbilligkeit mehr ausgehen, da es diesfalls zu keiner Existenzgefährdung durch eine drohende Abgabeneinhebung mehr kommen kann. Dies führt zu einem prima facie verwunderlichen Ergebnis: Je hoffnungsloser die finanzielle Situation eines Abgabepflichtigen ist, desto weniger Aussicht auf Schuldennachsicht durch die Finanz gibt es für ihn (s die bei Ellinger/Iro/Kramer/Sutter/Urtz, BAO dazu zit E 335 ff sowie 554 ff).

4. Damit kommt für diesen Abgabepflichtigen nur mehr **die Löschung nach § 235 BAO** in Betracht. Sie kann der Abgabepflichtige allerdings **nur anregen**. Einen **Rechtsanspruch** gibt es **nicht**, weshalb der VfGH sich im vorliegenden Erk erst gar nicht auf eine längere Prüfung dieses Verfahrensinstututs eingelassen hat. Der „überschuldete“ Abgabepflichtige ist also auf die Milde der Finanz angewiesen. Ihrer Ermessensübung obliegt der Interessensausgleich zwischen dem Interesse des Staates am Festhalten an dem einmal verwirklichten Abgabensanspruch und einem gewissen Realitätsinn bei der Einbringlichkeit. Auf die Formulierung näherer Vorgaben für diese Ermessensübung hat der VfGH im vorliegenden Erk verzichtet.

Franz Philipp Sutter

Ausgewählte Prüfungsbeschlüsse – VfGH 26. 2. 2010

Einkommenssteuergesetz

Prüfung der Wortfolge „– wenn die Verluste durch ordnungsmäßige Buchführung ermittelt worden sind und“ in § 18 Abs 6 EStG 1988 sowie des letzten Satzes dieser Bestimmung, jeweils idF BGBl 1996/201, betreffend die Beschränkung des Verlustabzuges auf

betriebliche Einkunftsarten, im Hinblick auf das Fehlen der Möglichkeit eines Verlustabzuges bei Einkünften auf Vermietung und Verpachtung (**G 35/10**)

26. 2. 2010, B 192/09 (gem Art 140 Abs 1 B-VG von Amts wegen)

Zeitschriften

► Anwaltsblatt

im Auftrag des Deutschen Anwaltvereins

- 5| 297 *Ewer, Wolfgang*: Der Anwalt als Übersetzer – oder: Profis für Komplexität
- 303 *Otto, Mathias*: Mandantenerwartungen an die Führungspersönlichkeiten einer Kanzlei
- 308 *Gostomzyk, Tobias*: Anwaltsmarketing: Wie funktionieren Medien?

► Bank-Archiv

- 5| 278 *Baum, Harald*: Pflichten und Haftung im arbeitsteiligen Vertrieb von Finanzprodukten. Zur Verantwortlichkeit im Verhältnis zwischen selbständigem Vertriebspartner und depotführendem Kreditinstitut
- 304 *Bollenberger, Raimund*: Die gefahrlose Wiederholungsgefahr nach § 28 Abs 2 KSchG. Kritik an OGH 1 Ob 81/09 g und 1 Ob 131/09 k

► bau aktuell

- 3| 94 *Schlosser, Horst, Franz Hartl und Lothar Schlosser*: Die Warnpflicht des Werkunternehmers und die Folgen ihrer Verletzung (Teil II)
- 102 *Hussian, Wolfgang*: Bau-Soll und geschuldeter Werkerfolg
- 107 *Kapellmann, Klaus D.*: Zeitliches Anordnungsrecht des Auftraggebers – Rechtslage in Deutschland
- 112 *Duwe, Helmut*: Bau-Soll und Arbeitsvorbereitung – ein dynamischer Prozess
- 120 *Werkl, Michael*: Zur Bewältigung des Unvollkommenen – ein Ansatz mit zeit- und leistungsbezogener Vergütung

► Baurechtliche Blätter

- 2| 37 *Giese, Karim*: Die Vereinbarkeit einer Asyl-Erstaufnahmestelle mit der Flächenwidmung „gemischtes Baugebiet“ gemäß § 14 Abs 3 lit f bgl d RPIG
- 50 *Wimmer, Andreas W.*: Raumplanungskompetenzen in Angelegenheiten der Grundversorgung von Asylwerbern

► ecolex

- 4| 316 *Gottschamel, Leo und Markus Stock*: Grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung im Licht von Dienstleistungs- und Berufsqualifikationsrichtlinie
- 320 *Schmidt-Kessel, Martin*: DienstleistungsRL versus BerufsqualifikationsRL
- 324 *Obwexer, Walter*: DienstleistungsRL und Einheimischentarife

- 352 *Konecny, Andreas*: Masseverwalter als Prozessvertreter
- 358 *Feltl, Christian*: Die Leitungsverantwortung des Vorstands im Konzern
- 368 *Schumacher, Christian und Michael Woller*: Das Widerspruchsverfahren und weitere Neuerungen im Markenrecht
- 376 *Köck, Stefan und Adam Sagan*: Die Unterrichtung inländischer Arbeitnehmer und Betriebsräte bei Gründung einer SE im Ausland

► Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

- 8| 285 *Barbist, Johannes und Markus Pinggera*: Zur Zulässigkeit des österreichischen Glücksspielmonopols – Kurzbesprechung der Schlussanträge des Generalanwalts Ján Mazák vom 23. 2. 2010 in der Rechtssache C-64/08 (Engelmann)

► immolex

- 5| 138 *El-Juaneh, Firas und Bernhard Fölbs*: Das Kündigungsrecht des Mieters auf der Grundlage des § 1120 ABGB und daraus resultierende Probleme
- 141 *Stingl, Walter*: Liegenschaftsverkauf mit Umsatzsteuer
- 164 *Kotlbauer, Christoph*: Zum Mietrecht im Todesfall

► Interdisziplinäre Zeitschrift für Familienrecht

- 3| 126 *Barth-Richtarz, Judit*: Neue empirische Ergebnisse zur gemeinsamen Obsorge
- 129 *Deixler-Hübner, Astrid*: Die Ausübung der gemeinsamen Obsorge nach Scheidung und Trennung. Ein Rechtsvergleich mit Deutschland
- 133 *Miklau, Christine*: Gemeinsame Obsorge, Kindesentführung und VO Brüssel IIa
- 151 *Bittner, Ludwig*: Sachwalterbestellung zwischen Vertragsabschluss und Grundbuchsantrag

► Journal für Erbrecht und Vermögensnachfolge

- 1| 14 *Kerschbaum, Sonja und Georg Janovsky*: Unvereinbarkeit der Stellung als „Vertreter“ eines Begünstigten mit dem Vorstandsamt in einer Privatstiftung – Praxisfragen zur Entscheidung OGH 16. 10. 2009, 6 Ob 145/09 f

► Journal für Strafrecht

- 2| 49 *Nachbauer, Dina*: Die „persönliche Betroffenheit“ von Opfern als Erfordernis des Rechtsanspruchs auf Prozessbegleitung

55 *Gappmayer, Wolfgang*: Honoraranspruch des Rechtsanwalts bei unterlassener oder falscher Aufklärung über juristische Prozessbegleitung

59 *Bockemühl, Jan*: Eigene Ermittlungen des Strafverteidigers – Ein Plädoyer für eine aktive Strafverteidigung

3| 105 *Schwaighofer, Klaus*: Strafrechtliche Überlegungen zur Einrichtung von Drogenkonsumräumen

► Juristische Blätter

4| 205 *Zimmermann, Reinhard*: Die Rückabwicklung nach Widerruf von Verbraucherverträgen

217 *Reischauer, Rudolf*: Probleme der Beweislastregeln des § 924 ABGB

► jusIT

2| 41 *Heindl, Gisela* und *Christian Szücs*: Internet und Gesellschaftsrecht: Aktienrechts-Änderungsgesetz 2009 – Teil 2

48 *Hartmann, Thomas*: Novelle des Bundesdienstrechts als Modell für die Nutzung und Kontrolle von Internet am Arbeitsplatz?

58 *Liebwald, Doris*: Die systematische Aufzeichnung der Daten über elektronische Kommunikation zu Überwachungszwecken. Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung 2006/24/EG

66 *Kastelitz, Markus*: Vorratsdatenspeicherung und Kostentragung – Grundrechtsfragen bei der Indienstnahme Privater zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben

► Medien und Recht

2| 59 *Otto, Gerald* und *Michael Seitlinger*: Zur Umsetzung der Data Retention-Richtlinie in Österreich

65 *Zöschbauer, Peter*: Zum Bericht über eine real bestehende Verdachtslage. Gedanken zum Tatbestand der üblen Nachrede iS des § 111 StGB

81 *Sedef, Arzu*: Private Videoüberwachung nach der DSGVO-Novelle 2010

110 *Feiel, Wolfgang*: Frequenznutzungsrechte in der Rechtsprechung

► Neue Juristische Wochenschrift

19| 1326 *Streck, Michael*: Steueranwaltliche Beratung in Fällen des illegalen Datenhandels – Handwerkszeug und Probleme

1332 *Hamm, Rainer*: Compliance vor Recht? Anwälte bei der Bewältigung eines „Datenskandals“

► Österreichische Blätter für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht

3| 100 *Donath, Guido*: Das neue Widerspruchsverfahren im Markenrecht

103 *Horak, Michael*: Verwirkung von Kennzeichenrechten

110 *Beetz, Rainer*: Die Beschränkung von Patenten und deren erster Anschein

► Österreichische Juristen-Zeitung

8| 339 *Graf-Schimek, Caroline*: Arbeitsgerichtliches Verfahren II – Klagearten, Brutto-Netto-Klagen, Aufrechnung

342 *Unger, Peter*: Aktuelle VwGH-Rechtsprechung zum Abgabenrecht 2009

350 *Loacker, Verena* und *Leander D. Loacker*: Zur Kernbereichslehre im Personengesellschaftsrecht. Eine Bestandsaufnahme

9| 387 *Ratz, Eckart*: Zur Reform der Hauptverhandlung und des Rechtsmittelverfahrens

398 *Wiederin, Ewald*: Deutschland über alles: Das Lissabon-Urteil des Bundesverfassungsgerichts

► Österreichische Notariats-Zeitung

4| 97 *Spruzina, Claus*: Rechtsnatur und Bedeutung notarieller Bestätigungen

110 *Kodek, Georg E.*: Zu den Beschränkungen für Geschäfte des Gerichtskommissärs gem § 6a Abs 1 GKG

117 *Fuchs, Dominik*: Ist der Grundsatz der Firmeneinheit noch zeitgemäß? – Auswirkungen der Firmenliberalisierung

► Österreichische Richterzeitung

5| 103 *Reiter, Richard*: Das Recht zu schweigen und sich nicht selbst beschuldigen zu müssen gemäß Art 6 EMRK („Nemo tenetur se ipsum accusare“)

► Österreichische Steuerzeitung

9| 206 *Novacek, Erich*: Der Werkvertrag (Teil 1). Abgrenzung zu echten und freien Dienstverträgen. Gemeinschafts- und verfassungsrechtliche Bedenken. Teil 2 = 10, 234

► Österreichisches Recht der Wirtschaft

4| 191 *Wagner, Raoul G.*: Hilferuf eines Masseverwalters

193 *Kellner, Markus*: Der temporale Anwendungsbereich der Rom I-VO. Am Beispiel des Verbraucherkreditvertrags

197 *Hirschler, Klaus* und *Gottfried Maria Sulz*: Größenklassen und Umgründungen

200 *Schirmer, Thomas* und *Markus Uitz*: Compliance-Maßnahmen zur Reduktion der Haftungsrisiken von Vorstandsmitgliedern

204 *Minibold, Werner* und *Philipp Oberndorfer*: Erwerb eigener Genussrechte

222 *Potz, Andrea*: Das „vermutete“ Geburtsdatum – Zur Feststellung des Geburtsdatums nach § 358 Abs 3 ASVG

227 *Unterrieder, Matthias* und *Franz Fazekas*: Immer mitbestimmter Aufsichtsrat bei grenzüberschreitenden Verschmelzungen?

5| 259 *Fellner Gernot*: Auswirkungen des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 2010 auf gesellschaftsvertraglich verankerte Aufgriffsrechte

263 *Medigovic, Ursula*: Das neue Korruptionsstrafrecht (KorrStrÄG 2009)

269 *Doralt, Maria*: Die Wahl des Aufsichtsrats bei der AG – Von der Einberufung bis zur Beschlussfassung

274 *Pröll, Florian* und *Daniela Gartner*: Gleichbehandlung der Aktionäre im Squeeze-out

290 *Resch, Reinhard*: Freiwilligkeit der Mitgliedschaft und Kollektivvertragsfähigkeit

► **Österreichisches Standesamt**

5| 71 *Teschner, Wolfgang*: Die Ehe ist auch beurkundete Partnerschaft, die „Eingetragene Partnerschaft“ jedoch keine Ehe. Eine Gegenüberstellung – jedoch kein Vergleich (2. Teil)

► **ÖZK**

2| 43 *Gruber, Johannes Peter*: Vereinbarungen, Beschlüsse und abgestimmte Verhaltensweisen

54 *Kiehl, Philippe* und *Martin Petschko*: Zusammenstatbestand beim Anteilerwerb von weniger als 25%?

59 *Glaser, Severin* und *Ursula Pirko*: Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung aus strafrechtlicher Sicht (Teil 2)

63 *Schoißwohl, Birgit*: Pressegroßhandel im Fokus der Wettbewerbsbehörden

► **RPA**

2| 59 *Rindler, Petra*: Bundesvergabegesetz-Novelle 2009 – Ein Überblick

► **Steuer- und Wirtschaftskartei**

14/15| S 543 *Arnold, Wolf Dieter*: Verfassungswidrigkeit zu Lasten des Vertreters des persönlich Gebührens-befreiten

► **Wirtschaftsrechtliche Blätter**

4| 161 *Zeinhofer, Markus*: Zuständigkeit der Unabhängigen Verwaltungssenaten in Betriebs-schließungsverfahren nach dem Glücksspielgesetz?

169 *Gruber, Michael* und *Thomas Wax*: Wer ist für den Abschluss einer D&O-Versicherung zuständig?

► **Wohnrechtliche Blätter**

4| 93 *Atzlinger, Nina*: Es gibt ein Recht auf Licht!

► **Zeitschrift für Arbeits- und Sozialrecht**

3| 144 *Pačić, Jasmin*: Die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers im Lichte der Rechtsprechung

155 *Franzen, Martin* und *Michael Kling*: Die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers im deutschen Arbeitsrecht

162 *Burger, Florian*: 10 Stolpersteine auf dem Weg zum Ausbildungsübertritt

► **Zeitschrift für Ehe- und Familienrecht**

3| 93 *Steininger, Barbara C.* und *Karl Stöger*: Einige rechtliche Aspekte des „Komatrinkens“. Teil I: Öffentliches Recht

100 *Fellner, Gernot*: Die Erhöhung der Gerichtskommissionsgebühren gemäß § 5 GKTG

► **Zeitschrift für Vergaberecht und Bauvertragsrecht**

5| 181 *Hamerl, Thomas*: Immobiliendevelopment und Grundstücksverkauf im Griff des Vergaberechts. Was tun, damit ein Grundstücksverkauf der öffentlichen Hand nicht zur Auftragsvergabe wird?

208 *Kropik, Andreas*: Neuauflage der besonderen rechtlichen Vertragsbestimmungen für Bauleistungen an Straßen (RVS 10.01.11)

211 *Gölles, Hans* und *Matthias Fabich*: Preisanpassung gem ÖNORM B 2110 für Verzögerung der Ausführung bei Bauverträgen, insb Festpreisverträgen

► **Zeitschrift für Verwaltung**

2| 177 *Kröll, Thomas*: Adelsaufhebungsgesetz und Unionsbürgerschaft oder EuGH und Emotionen

189 *Pürgy, Erich*: Better Regulation im Vereinigten Königreich

194 *Hattenberger, Doris* und *Robert A. Steinwender*: Viehweide und Wanderlust – Rechtliche, insbesondere haftungsrechtliche Fragen

► **ZIK**

2| 42 *Konecny, Andreas*: „Ewiger Konkurs“ bei laufenden Einkünften des Schuldners. Anmerkungen zu OLG Wien 28 R 17/10 s

45 *Widbalm-Budak, Katharina*: Bereicherungsanspruch der Konkursmasse nach Vertragsrücktritt gem § 21 KO bei erfolgter (Teil-)Abtretung des Erfüllungsanspruchs. Anmerkungen zu OGH 8 Ob 45/09 i

47 *Reindl-Krauskopf, Susanne*: Aussageverweigerung des Gemeinschuldners und Haft zur Durchsetzung seiner Auskunftspflicht. Anmerkungen zu OLG Wien 28 R 280/09

51 *Bachner, Thomas*: Durchgriffshaftung bei einer Limited. Anmerkungen zu OGH 9 ObA 125/08 k

54 *Lebner, Johann*: Die nachträgliche Forderungsanmeldung (§ 107 Abs 1 Satz 3 KO)

57 *Herzog, Simon*: Hat sich das US-amerikanische Chapter 11-Verfahren in der Wirtschaftskrise bewährt? Eine kritische Betrachtung

► Zivilrecht aktuell

7 | 123 *Harrich, Andrea*: Das neue Zahlungsverkehrsrecht im Überblick

127 *Liedermann, Laurenz*: Verletzung vorvertraglicher Aufklärungspflichten im Reiserecht

8 | 143 *Kolmasch, Wolfgang*: Judikaturübersicht: Schutzzweck von Straßenverkehrsvorschriften

150 *Obermaier, Josef*: Zur Nichthonorierung von Kosteneinwendungen und Kostenrekursen

152 *Kolmasch, Wolfgang*: Übersicht: Steht für erfolgreiche Einwendungen gegen die Kostennote des Gegners Prozesskostenersatz zu?



Napokoj (Hrsg)

Risikominimierung durch Corporate Compliance

2010. XXVI, 318 Seiten.
Geb. EUR 69,-
ISBN 978-3-214-00457-6

Alle compliance-relevanten Bereiche und wie die Einhaltung des geltenden Rechts im Unternehmen gesichert werden kann:

- Zivil-, Gesellschafts- und Unternehmensrecht
- Kartellrecht
- Kapitalmarktrecht
- Compliance in der arbeitsrechtlichen Praxis
- Immaterialgüterrecht
- Compliance in der Informationstechnologie
- Öffentliches Recht
- Datenschutzrecht
- Wirtschaftsstrafrecht

plus Umsetzungsvorschläge für die Einrichtung von Compliance-Abteilungen im Unternehmen!

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ 

Für Sie gelesen

- **Österreichisches Urheberrecht, Handbuch, 1. Teil.** Von *Michel M. Walter*. Verlag Medien und Recht, Wien 2008, XLII, 991 Seiten, geb., € 160,-.



In Zeiten des Internet und der damit verbundenen verstärkten Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke wird auch die Beratung von Unternehmen und Privaten diesbezügliche Fragestellungen betreffend immer wichtiger. Mandanten verlangen von ihrem Rechtsberater heutzutage zumindest ein solides Basiswissen auch in diesem Bereich. Ein treffliches Hilfsmittel stellt hier der erste Teil des

Handbuches zum österreichischen Urheberrecht dar, dessen Autor *Michel M. Walter* unbestrittenmaßen zu den führenden Urheberrechtsexperten dieses Landes zählt. Band 1 des zweibändigen Werkes enthält das materielle Urheberrecht, Leistungsschutzrecht sowie Urhebervertragsrecht. Schon bei der ersten stichprobenartigen Durchsicht wird die Erfahrung des Autors aus über 30 Jahren intensiver wissenschaftlich-publizistischer und praktischer Auseinandersetzung mit dem Urheberrecht offenkundig, die in die Kommentierung eingeflossen ist.

Schon der gut durchdachte systematische Aufbau des Werkes lässt Gutes ahnen. In insgesamt neun Kapiteln wird zunächst der Kernbereich des Urheberrechts aufgegliedert, sodass thematisch vom Werkbegriff und den Schutzvoraussetzungen über Inhaberschaft, Dauer und Inhalt des Urheberrechts bis hin zur freien Werknutzung alle Facetten der Materie gebührend Berücksichtigung finden. Dem Leistungsschutzrecht und dem Urhebervertragsrecht sind eigene Kapitel gewidmet. Besondere Berücksichtigung haben zudem Fragestellungen des „digitalen Urheberrechts“ (Nutzungsarten im Internet und mittels PC oder im Rahmen moderner Medien) gefunden. Dem Autor ist es auch gelungen, die umfangreiche urheberrechtliche österreichische Judikatur und Literatur nahezu vollständig in seine Kommentierung einzuarbeiten. Zahlreiche Zitate auch deutscher Quellen vervollständigen den Materialienfundus.

Die Kommentierung ist kurz und prägnant, dennoch exzellent, worin man die tiefe Verwurzelung des Autors in Lehre wie Praxis deutlich erkennen kann. Nahezu in jedem Text sind die bezughabenden Schlagwörter fett gedruckt, sodass es auch beim Querlesen oder Nachschlagen ein Leichtes ist, rasch die für die gerade in Bearbeitung befindliche Fragestellung die richtige Stelle im Nachschlagewerk zu finden. Dem oft unter Zeitdruck arbeitenden Praktiker wird diese Funktion des Werkes zweifellos von größtem Nutzen sein.

Eine systematische Aufarbeitung des gesamten Urheberrechts wie der vorliegende erste Band des Handbuches stellt eine wertvolle Ergänzung, wenn nicht gar einen besonderen Lichtblick in der österreichischen urheberrechtlichen Literatur dar. Der Umgang des Autors mit der Materie lässt

das Erscheinen des zweiten Bandes, der der Rechtsdurchsetzung sowie dem internationalen Urheberrecht gewidmet sein wird, mit Spannung erwarten. Darüber, dass der Autor sein Werk tiefstapelnd lediglich als Handbuch bezeichnet hat, kann man deshalb wohl leicht hinwegsehen, als es doch aus keiner urheberrechtlichen Handbibliothek, die diesen Namen verdienen will, mehr wegzudenken ist.

Marcus Essl

- **Praxishandbuch Softwarerecht.** Von *Jochen Marly*. 5. Auflage, Verlag C. H. Beck, München 2009, XXXVIII, 1104 Seiten, gebunden, mit CD-ROM, € 131,60.



Bereits in 5. Auflage legt der Darmstädter Universitätsprofessor *Jochen Marly* sein bekanntes Werk zum Softwarerecht vor, wobei dieses aufgrund einer grundlegenden konzeptionellen Änderung nunmehr den Titel „Praxishandbuch Softwarerecht“ trägt und nicht nur „Softwareüberlassungsverträge“ – so der Titel der Voraufgaben – behandelt, sondern auch dem Schutz gegen einschlägige Rechtsverletzungen breiten Raum gibt.

Dem Hauptteil des Bandes vorangestellt sind Ausführungen zur definitorischen Abgrenzung des Begriffes „Software“ und Darstellungen der weitgehend gegensätzlichen Interessenlagen von Software-Herstellern, konkurrierenden Herstellern, Anwendern und auch der Allgemeinheit, welche es dem Leser, der nicht regelmäßig mit Softwarefragen befasst ist, erleichtern sollen, die einschlägigen Rechtsprobleme schneller zu erfassen. Es folgt eine detaillierte und naturgemäß auf das Recht der BRD bezogene Abhandlung zu den Schutzmöglichkeiten für Software nach den in Frage kommenden Rechtsgebieten: Urheber-, Patent- und Recht des unlauteren Wettbewerbs. Daneben werden auch software-spezifische Aspekte des Marken- und Halbleiterschutzrechtes berücksichtigt.

Der vergleichsweise komprimierte allgemeine Teil des Softwarevertragsrechts wird mit Kapiteln zu Softwareleasing, Softwareüberlassung mittels Telekommunikation, Kopplung von Hard- und Softwareverträgen, Verträgen über Free- und Shareware sowie Open Source Software, Schutzhüllenverträgen, grenzüberschreitenden Softwareüberlassungen, Wartungs- und Vertriebsverträgen sowie Application Service Providing (ASP) und „Software as a Service“ (SaaS) in wohl jeder erdenklichen Hinsicht vervollständigt. Für den Kautelarjuristen besonders interessant ist das Kapitel mit den ausführlichen Erörterungen der für Softwareüberlassungsverträge typischen Klauseln, wie zB Vervielfältigungs-, Weitergabe- und Programmänderungsverboten, Aktivierungs- und Registrierungspflichten, Softwareauditierung und Hinterlegungsvereinbarungen. Ge-

nauso wertvoll ist das Kapitel, das solchen Klauseln gewidmet ist, die auch anderweitig Verwendung finden, bei denen aber für den Fall einer Softwareüberlassung besondere Aspekte herausgearbeitet werden sollten (zB „Mängelhaftungs-“, Rechtswahl-, Schiedsgerichts-/Schiedsgutachterklauseln). Entsprechend seinem Anspruch als Praxishandbuch beinhaltet das Werk auch mehr als 25 kommentierte Vertrags- und sonstige Muster.

Der Nutzen des Bandes wird durch die beiliegende CD-ROM mit den Musterverträgen enorm gesteigert. Angesichts des Fehlens eines vergleichbaren, die österreichische Rechtslage derart umfassend (mehr als 1000 Seiten!) darstellenden Werkes kann es für die einschlägig interessierte Leserschaft des AnwBl nur ein Fazit geben: Unverzichtbar!

Patrick Hauser

- **Tiroler Grundverkehrsgesetz.** Von *Axel Fuith*. Kurzkommentar, 3. Auflage, Verlag Linde, Wien 2009, 138 Seiten, kart, € 42,-.



Nach 1992, 1994, 1997 und 2006 liegt nunmehr der vom Innsbrucker Rechtsanwalt Dr. *Axel Fuith* verfasste Kurzkommentar zum Tiroler Grundverkehrsgesetz mit Novelle 2009 unter besonderer Berücksichtigung des Rechtes der Europäischen Union vor. Allein dieser Umstand zeigt, wie schnelllebig und wenig beständig sich in dieser relativ kurzen Zeit das Tiroler Grundverkehrsgesetz und das Tiroler Raumordnungsgesetz, die als Jahrhundertgesetze gefeiert wurden, darstellen.

Der Autor setzt sich in kritischer Weise mit den Möglichkeiten des Immobilienerwerbs in Tirol, speziell zur Begründung von Freizeitwohnsitzen und dem Erwerb von Landwirtschaften, auseinander. Ein besonderes Augenmerk wird auf die Grundrechte gelegt, insbesondere auf das Spannungsfeld zwischen dem Recht auf Achtung der Wohnung, verankert im Art 8 der Menschenrechtskonvention, und dem innerstaatlichen Bedürfnis Freizeitwohnsitze zu beschränken und zu überwachen. Gerade der im Bereich der Überprüfung von verbotenen Freizeitwohnsitzen erfolgende Eingriff in das Privat- und Familienleben wird ausführlich dargelegt und in seinen juristischen Konsequenzen und Möglichkeiten, sich gegen staatliche Eingriffe zur Wehr zu setzen, beschrieben. Die Ausführungen in der Einführung insbesondere zur Kapitalverkehrsfreiheit und zur Entwicklung in der Judikatur der Höchstgerichte bestätigen die Treffsicherheit des Autors bei seiner Beurteilung der rechtlichen Entwicklung des Grundverkehrsrechts im Spannungsfeld der Europäischen Union. Gerade der derzeitige Hintergrund, dass die Kommission der Europäischen Union den „grünen“ Grundverkehr in Österreich, insbesondere die Interessentenregelung, prüft und zur Ansicht gekommen ist, dass diese wiederum gegen EU-Recht verstößt, wurde im gegenständlichen Kommentar bereits vorweggenommen. Die einzelnen Bestimmungen des Tiroler Grundverkehrsgesetz

werden unter Heranziehung der Gesetzesmaterialien ausführlich kommentiert. Die wissenschaftlichen Publikationen des Autors haben schließlich zur Aufhebung der Verpflichtung der Selbstbewirtschaftung und der Residenzverpflichtung im Bereich des „grünen“ Grundverkehrs geführt, wobei der Autor mit seiner diesbezüglichen wissenschaftlichen Abhandlung vom VfGH im aufhebenden Erkenntnis betreffend das burgenländische Grundverkehrsgesetz ausdrücklich zitiert wurde. Der gegenständliche Kommentar setzt sich kritisch mit dem Versuch des Landesgesetzgebers auseinander, sich trotz Vorliegens entsprechender Entscheidungen des VfGH und des EuGH, nach wie vor einer EU-konformen Regelung, insbesondere im Bereich des „grünen“ Grundverkehrs, zu verschließen. Das gegenständliche Werk stellt somit für Rechtsanwälte und Notare und die Rechtsberater von Unternehmen, die mit Liegenschaftstransaktionen zu tun haben, eine gute Grundlage für einen erfolgreichen Immobilienerwerb dar.

Herbert Schöpf

- **Europäisches Vergaberecht.** Von *Constant De Koninck/Werner Pelzer/Thierry Ronse*. Linde Verlag, Wien 2009, 712 Seiten, geb, € 188,-.



Die Kenntnis der Rsp des EuGH ist eine wichtige Voraussetzung für das Verständnis des öffentlichen Vergabewesens. Das Buch vermittelt diese Kenntnisse, indem der Text der einschlägigen Vergaberichtlinien (2004/17/EG und 2004/18/EG) mit den Urteilen des EuGH der letzten 25 Jahre verknüpft wird, mit welchen die wesentlichen Bestimmungen dieser Richtlinien ausgelegt wurden.

Dadurch lernt der Leser die verbindliche Interpretation durch den EuGH und den aktuellen Stand der rechtlichen Diskussion kennen.

Das Buch gliedert sich in drei Kapitel:

Das erste Kapitel enthält die beiden genannten Richtlinien in der jeweils konsolidierten Fassung vom 1. 1. 2009.

Im zweiten Kapitel wird die Rsp des EuGH zu den beiden Richtlinien, geordnet nach den einzelnen Artikeln der Richtlinien, analysiert. Dies ermöglicht eine rasche Rechtsrecherche.

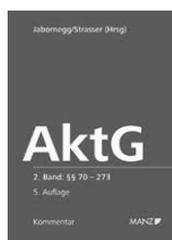
Das dritte und umfangreichste Kapitel enthält wesentliche Auszüge von 101 Urteilen des EuGH in chronologischer Reihenfolge vom 10. 2. 1982 bis 16. 12. 2008. Teilweise sind bei den Urteilen auch die wesentlichen Stellen der Schlussanträge der Generalanwaltschaft abgedruckt.

Das Buch wird durch ein ausführliches Stichwortverzeichnis ergänzt, mit welchem der Leser die einschlägigen Urteile zu den Stichworten rasch findet.

Dieses Werk erleichtert die Recherche zu Rechtsfragen erheblich und sollte daher in keiner vergaberechtlichen Bibliothek fehlen.

Robert Ertl

► **AktG, Kommentar.** Von Peter Jabornegg/Rudolf Strasser (Hrsg). 2. Band, §§ 70–273, 5. Auflage, Verlag Manz, Wien 2010, XIV, 1150 Seiten, Ln, € 238,-.



Es ist nunmehr in der 5. Auflage der bewährte Aktienrechtskommentar (2. Band) über die §§ 70–273 erschienen. Grundsätzlich ist es schwer, eine Rezension über ein Standardwerk in der 5. Auflage zu verfassen. Die Aktienrechtsreform 2009 ist eingearbeitet worden, sodass dem Benutzer ein ausführlicher Kommentar neuesten Standes vorliegt. Über die Pros und Contras der neuen Regelungen im Verhältnis zu den alten lässt sich grundsätzlich trefflich streiten. Es muss positiv angemerkt werden, dass der Rechtsanwender und Berater jetzt ein Hilfsmittel neuesten Standes auf seinem Schreibtisch liegen hat. Der Rezensent verweist weiters darauf, dass auch die Haptik und das Schriftbild äußerst ansprechend sind. Auch inhaltlich ist das Werk von einer guten Lesbarkeit, sodass auch für die 5. Auflage nur von einer unbedingten Empfehlung gesprochen werden kann.

Wolf-Georg Schürf

► **Der Mietzins.** Von Erich René Karauscheck/Franz Strafella. Verlag Linde, Wien 2010, 248 Seiten, kart, € 58,-.



Das Buch „Der Mietzins“ kann als Beweis dafür herangezogen werden, dass das Bestandrecht eine spannende Rechtsmaterie ist.

Den Autoren, RA Dr. *Erich René Karauscheck* und Mag. *Franz Strafella*, gerichtlich beideter und zertifizierter Sachverständiger, ist es gelungen – nicht nur für Praktiker –, den komplexen Bereich des Mietzinses in komprimierter Form darzustellen. Das Werk ist insbesondere auch für Praktiker interessant, da neben aktueller

Judikatur auch Beispiele aus der Praxis, mit dazugehörigen Zahlen, angeführt werden; auch Trends und Entwicklungen wurden aufgenommen. Der Schwerpunkt des Buches liegt beim „angemessenen Mietzins“ und beim Richtwertmietzins. Es werden jedoch auch die übrigen Mietzinsbildungsvorschriften behandelt.

Neben einem Kapitel „Betriebskosten und sonstige Kosten“ enthält das Buch auch ein Kapitel mit Ausführungen zum Zusammenwirken von Mietrecht und Förderungsrecht. Hierbei wird unterschieden zwischen der Mietzinsbildung und Vermietung während aufrechter Förderung und Mietzinsbildung nach Ablauf der Förderung.

Insgesamt ein übersichtliches und empfehlenswertes Werk.

Christian Tropsch



Stürker

Gesundheitsrecht von A bis Z

2010. XXXIV, 518 Seiten.

Geb. EUR 68,-

ISBN 978-3-214-06944-5

„Gesundheitsrecht von A bis Z“ bietet Antworten auf einschlägige Rechtsfragen des Gesundheitswesens und widmet sich insb folgenden Bereichen:

- **Arbeitsrecht** - Wie lange dürfen Spitalsärzte maximal arbeiten?
- **Berufsrecht** - Welche Tätigkeiten obliegen den Hebammen?
- **Gesundheitsplanung** - Was ist die Gesundheit Österreich GmbH?
- **Krankenanstaltenrecht** - Was sind die Aufgaben der Spitals-Ambulanzen?
- **Krankenversicherung** - Wie erfolgt die Auswahl der Kassenvertragsärzte?
- **Medizinrecht** - Wann und in welchem Umfang muss die ärztliche Aufklärung erfolgen?

In leicht auffindbarer **alphabetischer Reihenfolge** werden die Rechtsgrundlagen und die einzelnen Bereiche „von A wie Arbeitsmedizin bis Z wie Zahnarzt“ erläutert.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH

TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ

Indexzahlen

	April	Mai
Indexzahlen 2010:		
Berechnet von Statistik Austria		
Index der Verbraucherpreise 2005 (Ø 2005 = 100)	109,6	109,7*)
Großhandelsindex (Ø 2005 = 100)	110,2	110,6
Verkettete Vergleichsziffern		
Index der Verbraucherpreise 2000 (Ø 2000 = 100)	121,2	121,3*)
Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100)	127,6	127,7*)
Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100)	166,8	167,0*)
Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100)	259,3	259,6*)
Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100)	455,1	455,5*)
Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100)	579,8	580,3*)
Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100)	581,6	582,2*)
Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100)	5094,3	5099,0*)
Kleinhandelsindex (März 1938 = 100)	4390,5	4394,5*)
Großhandelsindex (Ø 2000 = 100)	121,3	121,8
Großhandelsindex (Ø 1996 = 100)	125,0	125,4
Großhandelsindex (Ø 1986 = 100)	130,3	130,7
Großhandelsindex (Ø 1976 = 100)	173,5	174,1
Großhandelsindex (Ø 1964 = 100)	288,8	289,9
Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt	2817,7	2827,9

*) vorläufige Werte Zahlenangaben ohne Gewähr

Zeitschrift für Arbeits- und Sozialrecht

ZAS-SEMINAR 10

ARBEITS- UND SOZIALRECHT

Donnerstag, 7. Oktober 2010, 9.00–16.45 Uhr
 Wirtschaftskammer Österreich, Saal 7
 Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien



Infos und Anmeldung: Frau Agnes Polster
 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung,
 Johannesgasse 23, 1015 Wien, FN 124 181 w, HG Wien,
 Tel: 01/531 61-442 / Fax: 01/531 61-181 / E-Mail: pa@manz.at

www.manz.at



Substitutionen

Wien

Übernehme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Nähe Justizzentrum), auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel. Dr. *Christa Scheimpflug*, Rechtsanwalt, Erdberger Lände 6, 1030 Wien. Telefon (01) 713 78 33 und (01) 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, Telefax (01) 713 78 33-74 oder Mobiltelefon (0664) 430 33 73 und (0676) 603 25 33, E-Mail: scheimpflug@aon.at

RA Dr. *Elisabeth Nowak*, 1190 Wien, Gymnasiumstraße 68/6, Telefon (01) 369 59 34, Telefax (01) 369 59 34-4, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung, insbesondere vor den Bezirksgerichten Döbling und Hernals.

RA Dr. *Helmut Denck*, 1010 Wien, Fütterergasse 1, übernimmt **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen. Telefon (01) 535 60 92, Telefax (01) 535 53 88.

Verfahrenshilfe in Strafsachen.

RA Dr. *Irene Pfeifer-Preclik*, Riemergasse 10, 1010 Wien, Telefon (01) 512 22 90, (0664) 302 53 56, Telefax (01) 513 50 35, übernimmt Substitutionen, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Rechtsmittel.

Substitutionen aller Art (auch in Straf- und Exekutionssachen) in Wien und Umgebung (in Wien **auch kurzfristig**) übernehmen die Rechtsanwälte Mag. *Wolfgang Reiffenstühl* & Mag. *Günther Reiffenstühl*, Franz-Josefs-Kai 41/9, 1010 Wien (**nächst Justizzentrum Wien-Mitte**). Telefon (01) 218 25 70, Telefax (01) 218 84 60.

Substitutionen in Wien und Umgebung in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA Mag. *Georg E. Thalhammer*, 1010 Wien, Mölkerbastei 10. Telefon (01) 512 04 13, Telefax (01) 533 74 55.

RA Dr. *Michaela Iro*, 1030 Wien, Invalidenstraße 13, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen (auch Verfahrenshilfe) in **Wien** und Umgebung und steht auch für die Verfassung von Rechtsmitteln zur Verfügung. **Jederzeit** auch außerhalb der Bürozeiten **erreichbar**. Telefon (01) 712 55 20 und (0664) 144 79 00, Telefax (01) 712 55 20-20, E-Mail: iro@aon.at

RA Dr. *Thomas Würzl*, 1010 Wien, Sonnenfelsgasse 3, übernimmt **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen. Telefon (01) 532 27 80, Telefax (01) 533 84 39, E-Mail: office.wuerzl@chello.at

RA Dr. *Claudia Patleych*, 1060 Wien, Mariahilfer Straße 45/5/36, übernimmt – **auch kurzfristig** – **Substitutionen aller Art** in Wien und Umgebung, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln. Telefon (01) 585 33 00, Telefax (01) 585 33 05, Mobil (0664) 345 94 66, E-Mail: rechtsanwaltskanzlei@patleych.at

Wien: RA Mag. *Katharina Kurz*, 1030 Wien, Invalidenstraße 5-7, Tür 6+7, vis-à-vis Justizzentrum Wien-Mitte, übernimmt **Substitutionen** in Wien und Umgebung, insbesondere auch vor dem **BG I, BG für Handelssachen Wien** und dem **Handelsgericht Wien**. Telefon (01) 877 38 90, Telefax (01) 877 38 90-6, Mobil (0664) 441 55 33.

Substitutionen in Wien und Umgebung in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA-Kanzlei Dr. *Gerhard Huber* – Dr. *Michael Sych*, 1080 Wien, Laudongasse 25, Telefon (01) 405 25 55, Telefax (01) 405 25 55-24, E-Mail: huber-sych@aon.at

Substitutionen aller Art (auch Verfahrenshilfe und Ausarbeitung von Rechtsmitteln) in ganz **Wien** übernimmt RA Mag. *Christian Bammer*, 1070 Wien, Kaiserstraße 57-59/1/14B. Telefon (01) 522 65 19, Fax (01) 522 65 97, E-Mail: office@ra-bammer.at, **www.ra-bammer.at**

RA MMag. *Michael Sruc*, 1070 Wien, Mariahilfer Straße 20, übernimmt **Substitutionen aller Art** in Wien und dem nördlichen Niederösterreich (auch Verfahrenshilfe) sowie die Verfassung von Klagen, Schriftsätzen und Rechtsmitteln. Telefon (01) 521 75-0, Telefax (01) 521 75-37, E-Mail: m.sruc@sruc.at. Homepage: **www.sruc.at**

Steiermark

Graz: RA Mag. *Eva Holzer-Waisoher*, 8010 Graz, Kreuzgasse 2c, übernimmt für Sie gerne – **auch kurzfristig** – **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen in Graz und Umgebung. Telefon (0316) 82 65 54, Telefax DW 30, E-Mail: office@anwalt-austria.at, Mobil erreichbar: (0676) 310 48 52.

Salzburg

RA Dr. *Christian Adam*, 5020 Salzburg, Sigmund-Haffner-Gasse 3, übernimmt **Substitutionen** aller Art **in der Stadt Salzburg**. Telefon (0662) 84 12 22-0, Telefax (0662) 84 12 22-6.

RA Dr. *Klaus Estl*, Schanzlgasse 4a, 5020 Salzburg (**100 Meter vom Landes- und Bezirksgerichtsgebäude Salzburg entfernt**), übernimmt Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen. Telefon (0662) 84 31 64, Telefax (0662) 84 44 43, E-Mail: gassner.estl@salzburg.co.at

RA Mag. *Johann Meisthuber*, Vogelweiderstraße 55, 5020 Salzburg, übernimmt – **auch kurzfristig** – **Substitutionen** aller Art in **Salzburg und Umgebung**. Telefon (0662) 84 38 52, Telefax (0662) 84 04 94, E-Mail: ra-meisthuber@aon.at

Bezirksgericht St. Johann im Pongau: Wir übernehmen Substitutionen vor dem BG St. Johann im Pongau sowie im gesamten Sprengel (auch Exekutions-Interventionen) zu den üblichen kollegialen Konditionen. Kreuzberger und Stranimaier OEG, Moßhammerplatz 14, 5500 Bischofshofen, Telefon (06462) 41 81, Telefax (06462) 41 81 20, E-Mail: office@mein-rechtsanwalt.at

Oberösterreich

Rechtsanwalt Mag. *Benedikt Geusau*, 4320 Perg, Hauptplatz 9, übernimmt Substitutionen in Linz und Umgebung sowie vor den Bezirksgerichten Perg, Mauthausen und Pregarten. Telefon (07262) 535030, Telefax (07262) 535034, E-Mail: office@geusau.com

Tirol

Suche Kollegen/in aus Innsbruck und Umgebung für die substitutionsweise Übernahme von **Akten** (Zivil- und Strafrecht) und **Verhandlungen**. Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100835.

International

Deutschland: Die Rechtsanwaltskanzlei **Buder & Herberstein** vertritt österreichische Mandanten in ganz Deutschland vor Gerichten und Behörden. Lerenfelder Straße 94, 1080 Wien, und Kurfürstendamm 54, D-10707 Berlin, Telefon (01) 402 45 31, Telefax (01) 402 45 31 33, E-Mail: buder.herberstein@csg.at

Deutschland: Feuerberg Rechtsanwälte München, Mitglied RAK München und RAK Tirol, übernimmt Mandate/Substitutionen in Deutschland und in **Kitzbühel/Tirol**, Promenadeplatz 10, D-80333 München, Telefon +49 (0) 89 22 63 18, Telefax +49 (0) 89 23 22 59 82, E-Mail: office@feuerberg.com, **www.feuerberg.com**

Deutschland: Zwangsvollstreckung, Titelumanschreibung, Substitution. Rechtsanwalt aus München übernimmt sämtliche anwaltlichen Aufgaben in Deutschland. Zuverlässige und schnelle Bearbeitung garantiert! Rechtsanwalt *István Cocron*, Liebigstraße 21, 80538 München, Telefon (0049-89) 552 999 50, Telefax (0049-89) 552 999 90. Homepage: **www.cllb.de**

Finnland: Unsere Rechtsanwälte in Helsinki übernehmen Mandate/Substitutionen in ganz Finnland, sowohl im Bereich des Wirtschafts- als auch des allgemeinen Privatrechts. Ansprechpartner: RA Dr. *Hans Bergmann* (BJL Bergmann Rechtsanwälte), Eteläranta 4 B 9, 00130 Helsinki, Telefon (+358 9) 696 207-0, Telefax (+358 9) 696 207-30, E-Mail: hans.bergmann@bjl-legal.com, **www.bjl-legal.com**

Griechenland: RA *Eleni Diamanti*, in Österreich und Griechenland (Athen) zugelassen, vertritt vor griechischen Gerichten und Behörden und steht österreichischen Kollegen für Fragen zum griechischen Recht zur Verfügung. Weyrgasse 6, 1030 Wien, und Vas. Sofias 90, 11528 Athen, Telefon (01) 713 14 25, Telefax DW 17, E-Mail: office@diamanti.at

Italien: RA Avv. Dr. *Ulrike Christine Walter*, in Österreich und Italien zugelassene Rechtsanwältin, Kärntner Straße 35, 1010 Wien, und Via A. Diaz 3, 34170 Görz, und 33100 Udine, Via Selvuzzis 54/1, Italien, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und staatenübergreifende Substitutionen aller Art zur Verfügung. Telefon 0039 (0432) 60 38 62, Telefax 0039 (0432) 52 62 37, Mobil 0039 334 162 68 13, E-Mail: walter@avvocatinordest.it

Italien-Südtirol: Rechtsanwaltskanzlei *Mahlknecht & Rottensteiner*, Hörtenbergstraße 1/B, I-39100 Bozen, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen gerne zur Verfügung. Kontakt: Telefon +39 (0471) 05 18 80, Telefax +39 (0471) 05 18 81, E-Mail: info@ital-recht.com, **www.ital-recht.com**

Polen: Mag. *Tomasz Gaj*, zugelassen in Österreich als „Rechtsanwalt“ und in Polen als „adwokat“, steht österreichischen Kollegen/innen für Mandatsübernahmen in grenzüberschreitenden Angelegenheiten zur Verfügung. **Kontakt:** Schloss Schönbrunn, Kavalierstrak 126, 1130 Wien, Telefon (01) 890 17 96, Telefax (01) 890 17 96 20, Homepage: **www.blasoni-gaj.com**, E-Mail: office@blasoni-gaj.com

Schweiz: Rechtsanwalt Fürsprecher *Roland Padrutt*, Argentinierstraße 21, Top 9, A-1040 Wien (nieder-gelassener europ RA/RAK Wien), mit Niederlassung Schweiz, Bachstrasse 2, CH-5600 Lenzburg 1, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen in der Schweiz und cross-border-Rechtssachen aller Art zur Verfügung. Telefon Wien +43 (1) 504 73 22, E-Mail: padrutt@roland-padrutt.at, Telefon Schweiz +41 (62) 886 97 70, E-Mail: padrutt@roland-padrutt.ch

Serbien: Rechtsanwälte Dr. *Janjic, Tesmanovic & Protic*, Gracanicka 7, 11000 Beograd, stehen österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und cross-border-Rechtssachen aller Art zur Verfügung. Telefon +381 (11) 262 04 02, Telefax +381 (11) 263 34 52, Mobil (+664) 380 15 95, E-Mail: office@janjic.co.rs, www.janjic.rs

Slowenien – Kroatien – Bosnien und Herzegowina – Serbien – Montenegro – Mazedonien – Kosovo: Rechtsanwaltskanzlei Dr. *Mirko Silvo Tischler*, Trdinova 5, SI-1000 Ljubljana, **Vertrauensanwalt der Österreichischen Botschaft**, steht sämtlichen Kolleginnen und Kollegen für cross-border-Mandatsübernahmen in diversen Rechtssachen zur Verfügung. Telefon +386 (0)1 434 76 12, Telefax +384 (0)1 432 02 87, E-Mail: info@eu-rechtsanwalt.si, Web: www.eu-rechtsanwalt.si

Ungarn: Die Rechtsanwaltskanzlei Noll, Podmanizky str. 33., H-1067 Budapest, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und cross-border-Rechtssachen aller Art zur Verfügung. RA Dr. *Bálint Noll*, Fachanwalt für Gesellschaftsrecht und Insolvenzrecht. Telefon +36 (1) 600 11 50, Mobil +36 (20) 92 40 172, Telefax +36 (1) 998 04 45, E-Mail: balint.noll@nolliroda.hu, www.nolliroda.hu

Partner

Wien

Rechtsanwaltskanzlei in bester Lage in 1010 Wien bietet ab sofort Regiegemeinschaft in repräsentativen Räumlichkeiten samt Infrastruktur an. Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100830.

Rechtsanwalt in Wien bietet Kollegen/Kollegin Regiegemeinschaft in sanierter Altbaukanzlei, Nähe Justizzentrum Wien-Mitte, 1 Zimmer zur Alleinbenutzung, Mitbenutzung der Kanzleiinfrastruktur etc. Zusendungen bitte an den Verlag unter Chiffre A-100831.

Rechtsanwälte in 1130 Wien, Kavalierstrak 126 (im Schloss Schönbrunn), Mag. *Blasoni* und Mag. *Gaj* bieten **Regiegemeinschaft** und eine **weitergehende Kooperation** in einer neu renovierten Altbaukanzlei mit wunderschönem Ausblick, samt Mitbenutzung einer Kanzleiinfrastruktur (EDV, Telefonanlage, Advokat etc). **Kontakt:** Telefon (01) 890 17 96, E-Mail: office@blasoni-gaj.com

Biete Regiegemeinschaft für 1–2 KollegInnen in schön renoviertem Jugendstilhaus in 1140 Wien (gegenüber BG Hietzing), 1 Min. zur U4, NichtraucherInnen bevorzugt, dzt. ca 160 m², ev. erweiterbar auf 300 m². Spätere Übernahme möglich. Telefon (01) 587 74 75.

Rechtsanwälte im 8. Bezirk, Nähe Justizpalast, mit repräsentativer Kanzlei und kompletter Infrastruktur suchen Regiepartner. Kooperation und wechselseitige Urlaubsvertretung möglich. E-Mail: kanzlei@krautschneider.org

Wien: RA Dr. Vera Weld, 1010 Wien, Himmelfortgasse 7, Telefon (01) 512 92 41, E-Mail: weld@vera-weld.com würde sich freuen, wenn es eine Kollegin/einen Kollegen gibt, die/der ihre Kanzleinfrastruktur mitbenutzen möchte. Telefonische Terminvereinbarung bitte unter: (0699) 115 037 56.

Rechtsanwaltspartnerschaft mit fünf Standorten in Österreich bietet für die Kanzlei in 1060 Wien, Mariahilfer Straße 23–25, Kollegen/innen Regiegemeinschaft in Altbauräumlichkeiten samt Infrastruktur; weitergehende Kooperation erwünscht. Telefon (0676) 309 83 19.

Großes Zimmer mit großen Möglichkeiten an **Regiepartner** zu vergeben. Wenn Sie sich in das ansprechende, junge Umfeld unserer Kanzlei einfügen und Synergie für Sie kein Fremdwort ist, können wir von einer Ergänzung unseres gegenseitigen Dienstleistungsangebots profitieren. Telefon **(01) 505 49 59**.

Rechtsanwaltskanzlei in zentraler Lage (3 Gehminuten von U2 Station Nestroyplatz) bietet ab sofort Kolleg/inn/en Regiegemeinschaft an. **1 Zimmer** mit gesondertem Eingang vom Stiegenhaus **zur Alleinbenutzung**. Mitbenutzung der Kanzleiinfrastruktur (Sekretariat Telefonanlage EDV, Internetzugang) möglich. Bei Interesse: office@liegenschaftsrecht.co.at oder Telefon (0676) 4247221.

Steiermark

Rechtsanwaltspartnerschaft MEKF, Herrengasse 22/II, 8010 Graz, bietet Regiegemeinschaft und eine weitergehende Kooperation in einer Altbaukanzlei an, spätere Partnerschaft erwünscht. **E-Mail:** office@mekf.at

Oberösterreich

Regiepartner gesucht. Universalkanzlei mit Schwerpunkt Wirtschaftsrecht sucht **Regiepartner**. Die Kanzlei ist im Zentrum von Wels situiert; großzügige Räumlichkeiten sind vorhanden sowie eine moderne IT-Infrastruktur einschließlich Advokat. Spätere Beteiligung/Übernahme bei Pensionsantritt möglich. Zuschriften bzw Kontaktaufnahme: E-Mail: d.endmayr@rechtsanwalt-endmayr.at

Kanzleiabgabe

Steiermark

Gutgehende **Rechtsanwaltskanzlei in Hartberg** mit repräsentativen Räumlichkeiten, moderner Kanzleiinfrastruktur (EDV, Telefonanlage, Advokat etc) krankheitshalber zu verkaufen. Kontakt: Telefon (03332) 666 55. E-Mail: office@ra-erlacher.at

Immobilien

Wien

Repräsentationsbüros / Reichsratsstraße bei Justizpalast direkt vom Eigentümer. 130 m², 4 Räume, 2 Toiletten, Büroküche, Vorzimmer – € 2.800,-. 205 m², 6 Räume, Büroküche, Badezimmer, 2 Toiletten, 2 Vorzimmer – € 5.800,-. Ausgestattet jeweils mit Stillustern, Kabelkanälen, Videogegensprechanlage, Archivraum im Keller, inkl BK + MwSt. Telefon (0664) 31 050 31.

Rechtsanwaltskanzlei in bester Lage in Wien (Nähe **Justizpalast**) bietet repräsentative Kanzleiräumlichkeiten mit **eigenem Eingang** (großes Anwalts- und Besprechungszimmer, eigenes Vorzimmer, Küche, WC, Parkettböden; insgesamt ca. 60 m²). Mitbenutzung der **Kanzleinfrastruktur** möglich. Zusendungen an den Verlag unter Chiffre A-100834.

Untervermietung/Bibliotheksmitbenutzung/ Rechtsanwaltskanzlei Dr. Dallinger, Büroräume für Rechtsanwälte, 131m² zu € 2.600,- allein oder aufgeteilt für 2 Anwälte möglich, zentrale Lage in der Schulerstraße 18, 1010 Wien; Informationen: Telefon (0676) 5617167, Frau Lessky.

Diverses

Arbeitsrecht, MANZsche Große Gesetzesausgabe, *Dittrich/Tades*, Loseblatt, 6 Ordner, aktuell, zu verkaufen. Anbote an ra.reisnerstr31@aon.at

Was bringt die Unterbringungs- und Heimaufenthaltssnovelle 2010?



mit vielen Mustern und Ablaufschemata!

Österreichische Zeitschrift für Pflegerrecht

Alle Antworten zu den Themen

- Freiheitsbeschränkungen durch Medikamentenverabreichung
- Anordnungsbefugnis des diplomierten Pflegepersonals
- neue Aufgaben der Einrichtungsträger
- Zulässigkeit von Vertragsklauseln

finden Sie **jetzt in Heft 2** der Österreichischen Zeitschrift für Pflegerrecht!

Ein unentbehrlicher Arbeitsbehelf für

- Pflegeheime und Krankenanstalten
- Schulen und universitäre Ausbildungseinrichtungen
- Pflegeberufe und neue Sozialberufe

Einführungspreis 2010:

5 Hefte um EUR 56,-

(erstes Heft gratis) statt EUR 84,-

Unser Kundenservice berät Sie gerne!

Bestellhotline: Telefon 0043 1 531 61-100, Fax 0043 1 531 61-455, E-Mail bestellen@manz.at

Ich bestelle... ÖZPR – Österreichische Zeitschrift für Pflegerrecht.
5 Hefte um EUR 56,- (erstes Heft gratis)

Preise inkl. MWSt. und Versand im Inland. Lieferung unter Eigentumsvorbehalt, auch für künftige Lieferungen. Zeitschriftenabonnements verlängern sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht spätestens sechs Wochen vor Jahresende eine schriftliche Kündigung erfolgt. Irrtum und Preisänderungen vorbehalten. Ich bin damit einverstanden, dass ich gelegentlich insbesondere per Fax, per E-Mail oder telefonisch über Neuerscheinungen informiert werde. Die Zustimmung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Kundenbezogene Daten werden zur Kundenbetreuung gespeichert. Ich stimme einer Verwendung und Verwertung meiner personenbezogenen Daten für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung, für die Abrechnung und zur Bewerbung eigener Verlagsprodukte – durch konventionelle sowie elektronische Werbezusendungen – zu. Konsumenten iSd § 1 KSchG sind unbeschadet der in § 5f KSchG angeführten Ausnahmen innerhalb von sieben Werktagen ab dem Tag des Einlangens der Lieferung gem § 5e KSchG zum Vertragsrücktritt berechtigt. Stand: Juni 2010. FN 124 181 w, HG Wien.

KUNDENNUMMER

R 3106

VOR · ZUNAME · TITEL

STRASSE · PLZ · ORT

E-MAIL

TELEFON

DATUM · UNTERSCHRIFT

ZVR Verkehrsrechtstag 2010

16. September



– Straßenverkehrsrecht – 50 Jahre StVO

Vorsitz: Mag. Martin Hoffer, ÖAMTC

– Richtlinienumsetzung Straßenverkehr

Vorsitz: Dr. Armin Kaltenegger, KfV

– Luftfahrtrecht

Vorsitz: Mag. Joachim Janezic, Rechtsanwalt

– Reiserecht

Vorsitz: SC Hon.-Prof. Dr. Georg Kathrein, BMJ

– Kfz: Schadenersatz- und Vertragsrecht

Vorsitz: Univ.-Prof. Dr. Christian Huber, Universität Aachen

16/09/2010

Universität Wien
Juridicum

Schottenbastei 10-16
1010 Wien

Anmeldung und weitere Informationen unter
www.verkehrsrechtstag.at

